

# BERICHT ÜBER DIE SOLVABILITÄT UND FINANZLAGE

SV GEBÄUDEVERSICHERUNG AG

2022





## INHALTSVERZEICHNIS

<b>ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	<b>5</b>
<b>A. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS</b> .....	<b>7</b>
A.1. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT .....	7
A.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHE LEISTUNG .....	9
A.3. ANLAGEERGEBNIS .....	11
A.4. ENTWICKLUNG SONSTIGER TÄTIGKEITEN.....	12
A.5. SONSTIGE ANGABEN .....	12
<b>B. GOVERNANCE-SYSTEM</b> .....	<b>13</b>
B.1. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM GOVERNANCE-SYSTEM .....	13
B.2. ANFORDERUNGEN AN DIE FACHLICHE QUALIFIKATION UND PERSÖNLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT .....	17
B.3. RISIKOMANAGEMENTSYSTEM EINSCHLIEßLICH DER UNTERNEHMENSEIGENEN RISIKO- UND SOLVABILITÄTSBEURTEILUNG .....	19
B.4. INTERNES KONTROLLSYSTEM .....	21
B.5. FUNKTION DER INTERNEN REVISION .....	23
B.6. VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FUNKTION.....	24
B.7. OUTSOURCING .....	24
B.8. SONSTIGE ANGABEN .....	26
<b>C. RISIKOPROFIL</b> .....	<b>27</b>
C.1. VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO .....	28
C.2. MARKTRISIKO .....	30
C.3. KREDITRISIKO .....	32
C.4. LIQUIDITÄTSRISIKO.....	32
C.5. OPERATIONELLES RISIKO .....	33
C.6. ANDERE WESENTLICHE RISIKEN .....	34
C.7. SONSTIGE ANGABEN .....	34
<b>D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE</b> .....	<b>35</b>
D.1. VERMÖGENSWERTE .....	35
D.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN .....	41
D.3. SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN.....	52
D.4. ALTERNATIVE BEWERTUNGSMETHODEN .....	56
D.5. SONSTIGE ANGABEN .....	56
<b>E. KAPITALMANAGEMENT</b> .....	<b>57</b>
E.1. EIGENMITTEL.....	57
E.2. SOLVENZKAPITALANFORDERUNG UND MINDESKAPITALANFORDERUNG .....	61
E.3. VERWENDUNG DES DURATIONSBASIERTEN UNTERMODULS AKTIENRISIKO BEI DER BERECHNUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG .....	62
E.4. UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DER STANDARDFORMEL UND ETWA VERWENDETEN INTERNEN MODELLEN .....	62

E.5. NICHTEINHALTUNG DER MINDESKAPITALANFORDERUNG UND NICHTEINHALTUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG .....	62
E.6. SONSTIGE ANGABEN .....	62
<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....</b>	<b>64</b>
<b>ANHANG I.....</b>	<b>66</b>
<b>ANHANG II .....</b>	<b>72</b>

## ZUSAMMENFASSUNG

Gegenstand der SV Sparkassenversicherung Gebäudeversicherung AG (SVG) ist der Betrieb der **Schaden- und Unfallversicherung** sowie der **Rückversicherung**, in den Sparten Verbundene Wohngebäude, Kraftfahrt, Haftpflicht, Feuer, Unfall, Verbundene Hausrat und Sonstige Sachversicherungen. Die im Wesentlichen als Erstversicherungsunternehmen operierende SVG ist im Privatkundengeschäft als Regionalversicherer in Baden-Württemberg, Hessen, Thüringen sowie Teilen von Rheinland-Pfalz tätig, einem Geschäftsgebiet mit ca. 20,5 Mio. Einwohnern. Im Firmenkundengeschäft agiert die SVG hingegen bundesweit. Die SVG ist in Deutschland einer der führenden Gebäudeversicherer. Darüber hinaus übernimmt die SVG auch in geringem Umfang Versicherungsgeschäft in Rückdeckung. Die drei inländischen Versicherungsunternehmen der SV Gruppe werden von personenidentischen Vorständen geleitet. Die Aufsichtsgremien sind überwiegend unterschiedlich besetzt.

Die **Geschäftsorganisation** der SVG gewährleistet ein solides und vorsichtiges Management des Schaden- und Unfallgeschäftes. Sie umfasst eine angemessene transparente Organisationsstruktur mit einer klaren Zuweisung und angemessenen Trennung der Zuständigkeiten sowie ein wirksames System zur Gewährleistung der Übermittlung von Informationen. Hierzu wurden diverse schriftliche Leitlinien zur Sicherstellung dieser Anforderungen vom Vorstand verabschiedet. Insbesondere wurden in diesem Zusammenhang Leitlinien zu den vier Schlüsselfunktionen (Interne Revisionsfunktion, Versicherungsmathematische Funktion, Unabhängige Risikocontrollingfunktion und Compliance-Funktion) sowie zur Erfüllung der "Fit & Proper"-Anforderungen an den Vorstand, den Generalbevollmächtigten und die Schlüsselfunktionen verabschiedet. Im Berichtszeitraum wurde der bisherige Vorstand des Ressorts Kundenservice in den Ruhestand verabschiedet. Der Aufsichtsrat hat die Position extern mit Herrn Michael Meiers, zunächst in der Funktion als Generalbevollmächtigten nachbesetzt.

Des Weiteren ist in der SVG ein **Risiko-managementsystem** implementiert, welches sich aufbauorganisatorisch aus dem Vorstand, dem zentralen Risikomanagement, dem dezentralen Risikomanagement, dem Risikorundengremium und dem Risikokernteam zusammensetzt. Ein Schwerpunkt im Risikomanagementsystem liegt auf der Identifikation, der Bewertung, der Steuerung und Überwachung von Risiken. Diese Prozesse werden im Risikokontrollprozess vereinigt. Sämtliche Risiken, die in den Risikokategorien bzw. den Handlungsfeldern der SVG erfasst werden, zählen zu den allgemeinen Geschäftsrisiken, welche den bestehenden Risikokontrollprozess regelmäßig durchlaufen. Gemäß der

unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung nach Art. 45 Abs. 6 SII-RRL erfüllt die SVG sämtliche Anforderungen des Regelwerks nach Solvency II.

Für die Berechnung der **Solvenzkapitalanforderung (SCR)** wird verwendet. Unternehmensspezifische Parameter werden nicht angewendet. Das SCR betrug zum Stichtag 1.114.512 Tsd. Euro (Vj. 1.018.554 Tsd. Euro). Der Großteil entfällt, aufgrund des hohen Marktanteils bei Elementarversicherungen, auf das versicherungstechnische Risiko Nichtleben und dort insbesondere auf Risiken aus Naturkatastrophen. Die Zunahme des SCR ergibt sich infolge des höheren versicherungstechnischen Risikos Nichtleben aufgrund der Zunahme der Prämienrückstellungen und dem damit verbundenen gestiegenen Stornorisikos.

Die **Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten** für Solvabilitätszwecke erfolgt grundsätzlich anhand von marktkonformen Bewertungsmethoden unter Einhaltung einer Bewertungshierarchie. Damit ist sichergestellt, dass diese zu dem Betrag bewertet werden, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht bzw. übertragen oder beglichen werden könnten. Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich aus der Summe des Best Estimates (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und einer Risikomarge.

Ansatz und Bewertung für Solvabilitätszwecke erfolgt nach §§ 74 bis 87 VAG unter Berücksichtigung der delegierten Verordnung (EU) 2015/35 (DVO) in Verbindung mit der delegierten Verordnung (EU) 2016/467, den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 von der Europäischen Kommission übernommenen Internationalen Rechnungslegungsstandards, den zugehörigen technischen Durchführungsstandards und Leitlinien sowie sich aus Auslegungsentscheidungen der BaFin ergebenden Anforderungen.

Die **lokale Finanzberichterstattung** der SVG erfolgt nach den Vorschriften des HGB. In der Gegenüberstellung zwischen der Solvabilitätsübersicht nach Solvency II und der Bilanz nach lokaler Finanzberichterstattung bestehen Ansatz- und Bewertungsdifferenzen. Diese Bewertungsdifferenzen resultieren im Wesentlichen auf der Passivseite aus der einzelvertraglichen Betrachtungsweise bei der Berechnung der Schadenrückstellungen (Vorsichtsprinzip) nach lokaler Finanzberichterstattung. Die Höhe der Rückstellungen richtet sich nach dem, zum Zeitpunkt der Rückstellungsbildung, vorliegenden Kenntnisstand über den wahrscheinlichen Schadenumfang. Die Ermittlung des Best Estimates der Schadenrückstellungen nach Solvency II erfolgt hingegen als Portfoliobetrachtung der diskontierten Cashflow-Projektionen je homogener

Risikogruppe (HRG). Dies führt dazu, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II geringer als die versicherungstechnischen Rückstellungen nach lokaler Finanzberichterstattung ausfallen.

Die **Basiseigenmittel** ergeben sich aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht, abzüglich vorhersehbarer Dividenden und Ausschüttungen. Die ergänzenden Eigenmittel setzen sich aus Bestandteilen zusammen, die nicht zu den Basiseigenmitteln zählen und die zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden können. Derzeit werden keine ergänzenden Eigenmittel bei der SVG angesetzt.

Die **verfügbaren und anrechnungsfähigen Eigenmittel** zur Erfüllung des SCR betragen zum Stichtag 2.465.635 Tsd. Euro (Vj. 2.654.755 Tsd. Euro). Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus dem zinsbedingten Wertverlusten bei den Kapitalanlagen. Aus dem geringeren Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht resultiert ein entsprechender Rückgang der Ausgleichsrücklage.

Es ergab sich somit aus der Überdeckung eine SCR-Quote in Höhe von 221,2 % (Vj. 260,6 %). Während des Berichtszeitraums wurden die Mindest- und die Solvenzkapitalanforderung zu jedem Zeitpunkt eingehalten.

## A. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

### A.1. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Die SVG ist eine Aktiengesellschaft deren Aktienkapital zu 99,99 % von der SV SparkassenVersicherung Holding AG (SVH) mit Sitz in der Löwentorstraße 65, 70376 Stuttgart gehalten wird. Das restliche Aktienkapital wird vom Sparkassenverband Baden-Württemberg und dem Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen gehalten.

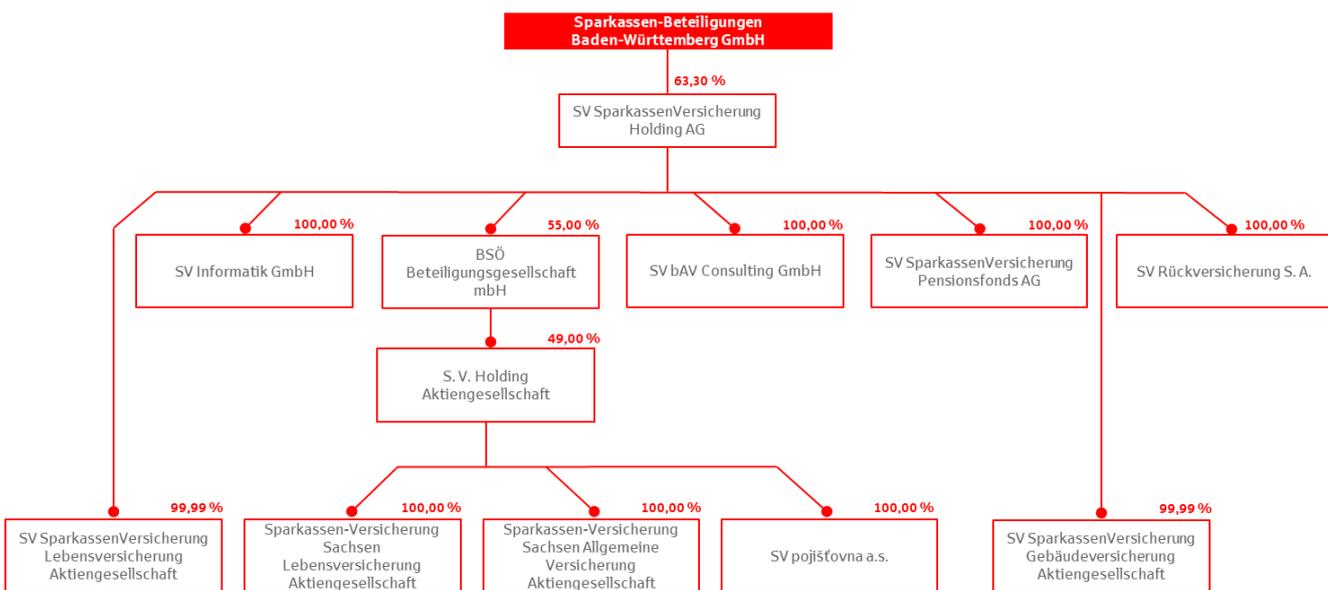
Die SVG ist Bestandteil der SV Gruppe, welche im Wesentlichen dem SV Konzern gemäß lokaler Berichterstattung entspricht. Oberstes Mutterunternehmen der SV Gruppe ist die Sparkassen-Beteiligungen Baden Württemberg GmbH (SBBW). Weitere Unternehmen der SV Gruppe sind die SVH, welche die Versicherungsgruppe leitet, die SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung AG (SVL), die SV Rückversicherung S. A. (SVR), eine Informatik-Dienstleistungsgesellschaft sowie weitere Service-,

Vermögensverwaltungs- und Grundstücksobjektgesellschaften. Die im Jahr 2020 gegründete SV Pensionsfonds AG wird abweichend zum Konzernabschluss nicht im Zuge der Vollkonsolidierung, sondern als OFS-Unternehmen mit den anteiligen Eigenmitteln nach Solvabilität I in die SV Gruppe einbezogen.

Für Zwecke der Solvabilitätsbeurteilung wird im Rahmen der SV Gruppe abweichend zum SV Konzern zusätzlich die SV Pensionskasse berücksichtigt.

Die drei inländischen Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften des SV Konzerns werden von personenidentischen Vorständen geleitet. Die Aufsichtsgremien sind überwiegend unterschiedlich besetzt. Der Unternehmenssitz der Gesellschaft ist in Stuttgart. Zweigniederlassungen befinden sich in Erfurt, Karlsruhe, Kassel, Mannheim und Wiesbaden.

Die SVG ist Mitglied im Verband der öffentlichen Versicherer.



Die Kontaktdaten der für die SVG zuständigen Aufsichtsbehörde umfassen:

Anschrift der Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht:

Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn

alternativ:  
Postfach 1253  
53002 Bonn

**Kontaktdaten der Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht:**

Fon: 0228 / 4108 - 0  
Fax: 0228 / 4108 - 1550  
E-Mail: poststelle@bafin.de  
oder De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

Die Jahresabschlussprüfung und die Prüfung der Solvabilitätsübersicht für das Geschäftsjahr 2022 wurden durch die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (EY) mit Sitz in der Arnulfstraße 59, 80636 München durchgeführt.

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht der wesentlichen verbundenen Unternehmen, welche von der SVG mit einem Anteil von mindestens 20 % gehalten werden:

Verbundene Unternehmen	Sitz	Beschreibung	Anteil in %
<b>Tochterunternehmen</b>			
SV Kommunal GmbH	Deutschland	strategisch	100,00%
SV Cube GmbH	Deutschland	strategisch	100,00%
PGI Sanierung GmbH	Deutschland	strategisch	100,00%
SV-Immobilien Beteiligungsgesellschaft Nr. 1 mbH	Deutschland	nicht strategisch	100,00%
SVG-Lux Real Estate Invest SCS	Luxemburg	nicht strategisch	100,00% - 1 Anteil
SVG-LuxInvest SCS SICAF-SIF	Luxemburg	nicht strategisch	100,00% - 1 Anteil
Neue Mainzer Straße 52 – 58 Finanzverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Hochhaus KG	Deutschland	nicht strategisch	66,67%
CombiRisk Risk-Management GmbH	Deutschland	strategisch	51,00%
VGG Underwriting Service GmbH	Deutschland	strategisch	51,00%
Helaba-Assekuranz-Vermittlungsgesellschaft mbH	Deutschland	strategisch	50,00%
<b>Beteiligungen</b>			
BW Global Versicherungsmakler GmbH	Deutschland	strategisch	49,00%
MRH TROWE Global Versicherungsmakler GmbH	Deutschland	strategisch	49,00%
ecosenergy Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG	Deutschland	nicht strategisch	40,00%

Für das von der SVG betriebene Versicherungsgeschäft sind folgende Geschäftsbereiche (Lines of Business - LoB) relevant:

**Nichtlebensversicherungsverpflichtungen  
(inklusive Rückversicherung)**

- LoB 2: Berufsunfähigkeitsversicherung
- LoB 4: Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung
- LoB 5: Sonstige Kraftfahrtversicherung
- LoB 6/18: See-, Luftfahrt- und Transportversicherung
- LoB 7/19: Feuer- und andere Sachversicherungen
- LoB 8/20: Allgemeine Haftpflichtversicherung
- LoB 9/21: Kredit- und Kautionsversicherung
- LoB 12/24: Verschiedene finanzielle Verluste
- LoB 25: Nichtproportionale Krankenrückversicherung
- LoB 26: Nichtproportionale Unfallrückversicherung

- LoB 27: Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung
- LoB 28: Nichtproportionale Sachrückversicherung

In den Geschäftsbereichen Krankheitskostenversicherung (LoB 1), Arbeitsunfallversicherung (LoB 3) sowie Rechtsschutzversicherung (LoB 10) betreibt die SVG kein Versicherungsgeschäft. Der Geschäftsbereich Beistandsversicherung (LoB 11) wird aufgrund von Unwesentlichkeit unter dem Geschäftsbereich Verschiedene finanzielle Verluste (LoB 12) ausgewiesen.

Da das nicht-proportionale übernommene Rückversicherungsgeschäft bei der SVG nur ein sehr geringes Volumen aufweist, wird dieses unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten mit dem proportionalen übernommenen Rückversicherungsgeschäft gesamthaft bewertet und ausgewiesen. Eine Ausnahme stellen die konzerninterne Rückversicherung und der Solidaritätspool der öffentlich-rechtlichen Versicherer dar, welche in den LoBs 25 bis 28 berücksichtigt sind.

## Lebensversicherungsverpflichtungen

- LoB 29: Krankenversicherung
- LoB 33: Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen
- LoB 34: Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)

Die Zuordnung der Sparten zu den Geschäftsbereichen erfolgt durch einen unternehmensweit gültigen Spartenfächer.

## A.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHE LEISTUNG

Zur Darstellung der versicherungstechnischen Leistung werden die nach lokaler Finanzberichterstattung ermittelten Werte den für die SVG relevanten Geschäftsbereichen gemäß Solvency II zugeordnet. Das gesamte Versicherungsgeschäft der SVG wurde in Deutschland gezeichnet.

Die folgenden Tabellen stellen die Zusammensetzung des versicherungstechnischen Ergebnisses je Geschäftsbereich dar:

01.01.2022 - 31.12.2022 in Tsd. €	Verdiente Prämien (Netto)	Aufwendungen für Versiche- rungsfälle (Netto)	Angefallene Aufwendungen	Gesamt
<b>Nichtlebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen</b>				
LoB 2 Berufsunfähigkeitsversicherung	78.994	19.320	30.084	29.591
LoB 4 Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	79.853	63.089	24.087	-7.323
LoB 5 Sonstige Kraftfahrtversicherung	113.571	89.037	36.377	-11.843
LoB 6/18 See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	12.586	12.639	4.627	-4.680
LoB 7/19 Feuer- und andere Sachversicherungen	834.155	521.785	244.763	67.607
LoB 8/20 Allgemeine Haftpflichtversicherung	80.461	10.393	29.997	40.071
LoB 9/21 Kredit- und Kautionsversicherung	11	0	24	-12
LoB 12/24 Verschiedene finanzielle Verluste	14.913	3.253	11.755	-95
LoB 25 Nichtproportionale Krankenrückversicherung	5.565	0	0	5.565
LoB 26 Nichtproportionale Unfallrückversicherung	437	0	0	437
LoB 27 Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	18	0	0	18
LoB 28 Nichtproportionale Sachrückversicherung	8.981	0	0	8.981
<b>Lebensversicherungsverpflichtungen</b>				
LoB 29 Krankenversicherung	4.642	687	860	3.096
LoB 33 Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	0	7.100	0	-7.100
LoB 34 Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	0	193	0	-193
Sonstige Erträge				1.028
Sonstige Aufwendungen				39.519
<b>Gesamt</b>	<b>1.234.187</b>	<b>727.496</b>	<b>382.572</b>	<b>85.627</b>

01.01.2021 - 31.12.2021 in Tsd. €	Verdiente Prämien (Netto)	Aufwendungen für Versiche- rungsfälle (Netto)	Angefallene Aufwendungen	Gesamt
<b>Nichtlebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen</b>				
LoB 2 Berufsunfähigkeitsversicherung	76.541	19.960	22.453	34.127
LoB 4 Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	82.607	50.135	22.455	10.017
LoB 5 Sonstige Kraftfahrtversicherung	115.652	79.580	36.964	-893
LoB 6/18 See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	11.372	4.659	4.380	2.333
LoB 7/19 Feuer- und andere Sachversicherungen	836.609	527.055	267.082	42.472
LoB 8/20 Allgemeine Haftpflichtversicherung	75.329	27.007	17.255	31.067
LoB 12/24 Verschiedene finanzielle Verluste	13.500	2.777	8.204	2.520
LoB 25 Nichtproportionale Krankenrückversicherung	5.270	2.934	2.007	330
LoB 26 Nichtproportionale Unfallrückversicherung	470	261	179	29
LoB 27 Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	10	5	4	1
LoB 28 Nichtproportionale Sachrückversicherung	9.250	5.149	3.522	580
<b>Lebensversicherungsverpflichtungen</b>				
LoB 29 Krankenversicherung	4.537	1.619	1.114	1.804
LoB 33 Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	0	6.231	0	-6.231
LoB 34 Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	0	866	0	-866
Sonstige Erträge				1.220
Sonstige Aufwendungen				35.398
<b>Gesamt</b>	<b>1.231.147</b>	<b>728.237</b>	<b>385.619</b>	<b>83.113</b>

Das versicherungstechnische Ergebnis nach lokaler Finanzberichterstattung beträgt 85.627 Tsd. Euro (Vj. 83.113 Tsd. Euro). Im Berichtszeitraum haben sich die Verdienten Netto-Prämien gegenüber dem Vorjahr geringfügig erhöht. Während die Entwicklung in den meisten Geschäftsbereichen neben dem guten Neugeschäft insbesondere aufgrund der Erhöhung des gleitenden Neuwertfaktors, Indexanpassungen und Sanierungserfolgen positiv verlief, gingen sie in den Geschäftsbereichen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und Sonstige Kraftfahrtversicherung zurück. Ursächlich waren geringere Neuzulassungen infolge von Lieferengpässen. Die größten absoluten Zuwächse resultieren aus dem Geschäftsbereich Allgemeine Haftpflichtversicherung.

Während sich die Aufwendungen für Versicherungsfälle insgesamt, im Vergleich zum Vorjahr kaum veränderten, verlief deren Entwicklung in den Geschäftsbereichen sehr unterschiedlich. Im Geschäftsbereich Allgemeine Haftpflicht gingen die Nettoaufwendungen infolge der hohen Rückversicherungsquote deutlich zurück. Die größten absoluten Zuwächse verzeichneten die Geschäftsbereiche Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und Sonstige Kraftfahrtversicherung infolge hoher Reservestärkungen um insbesondere der gestiegenen Inflation zu begegnen. Insgesamt zeichnete sich das Geschäftsjahr durch, im Vergleich zum Vorjahr, geringere Elementarschadenergebnisse sowie rückläufige Großschadenvolumen aus.

Die sonstigen Erträge in Höhe von 1.028 Tsd. Euro (Vj. 1.220 Tsd. Euro) umfassen Gebühren und Zinsen.

Die sonstigen Aufwendungen in Höhe von 39.519 Tsd. Euro (Vj. 35.398 Tsd. Euro) setzen sich aus den sonstigen versicherungstechnischen Aufwendungen, der Veränderung der Schwankungs- sowie Deckungsrückstellung, Zinsaufwände und den Aufwendungen für Beitragsrückerstattung zusammen.

Diese sonstigen Erträge bzw. sonstigen Aufwendungen werden bei der Erstellung des QRTs S.05.01 (siehe Anhang II) entsprechend Anhang II VO (EU) 2015/2450 zum Stichtag 31. Dezember 2022 nicht berücksichtigt.

### A.3. ANLAGEERGEBNIS

#### A.3.1. Erträge und Aufwendungen für Anlagegeschäfte

Die folgenden Tabellen enthalten eine Darstellung der Erträge und Aufwendungen für die Anlagegeschäfte der SVG je Vermögenswertklasse:

01.01.2022 - 31.12.2022 in Tsd. €	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis vor Kosten	Allgemeine Kosten	Ergebnis nach Kosten
Immobilien	3.738	1.311	2.427		
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	27.099	0	27.099		
Aktien	591	1.520	-929		
Staatsanleihen	7.220	9.995	-2.775		
Unternehmensanleihen	19.964	31.085	-11.121		
Strukturierte Schuldtitel	202	0	202		
Organismen für gemeinsame Anlagen	26.960	653	26.306		
Darlehen und Hypotheken	0	0	0		
Sonstige Anlagen	567	0	567		
<b>Gesamt</b>	<b>86.342</b>	<b>44.564</b>	<b>41.778</b>	<b>9.582</b>	<b>32.195</b>

01.01.2021 - 31.12.2021 in Tsd. €	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis vor Kosten	Allgemeine Kosten	Ergebnis nach Kosten
Immobilien	3.540	1.311	2.229		
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	16.381	0	16.381		
Aktien	692	0	692		
Staatsanleihen	12.796	0	12.796		
Unternehmensanleihen	22.312	26	22.286		
Strukturierte Schuldtitel	13	0	13		
Organismen für gemeinsame Anlagen	21.501	831	20.671		
Darlehen und Hypotheken	259	0	259		
Sonstige Anlagen	501	0	501		
<b>Gesamt</b>	<b>77.995</b>	<b>2.168</b>	<b>75.827</b>	<b>4.840</b>	<b>70.987</b>

Im Berichtszeitraum wurde ein Kapitalanlageergebnis von 32.195 Tsd. Euro (Vj. 70.987 Mio. Euro) erzielt. Der Rückgang resultiert aus Abgangsverlusten aus dem Verkauf von niedrigverzinslichen Staats- und Unternehmensanleihen, um in der Neuanlage von dem stark gestiegenen Zinsniveau partizipieren zu können. Gegenläufig wirken sich insbesondere leicht höhere Ausschüttungen in den Positionen Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen und den Organismen für gemeinsame Anlagen (im Wesentlichen Luxemburger Tochtergesellschaften und KAPPA-Fonds) aus.

#### A.3.2. Im Eigenkapital erfasste Gewinne und Verluste

Im Geschäftsjahr gab es nach lokaler Finanzberichterstattung keine Gewinne oder Verluste aus Kapitalanlagen, welche bei der SVG direkt im Eigenkapital erfasst wurden.

#### A.3.3. Informationen über Anlagen in Verbriefungen

Im Berichtszeitraum befanden sich keine Verbriefungen im Bestand der SVG.

#### A.4. ENTWICKLUNG SONSTIGER TÄTIGKEITEN

Die SVG hat im Berichtszeitraum als Leasinggeber im Wesentlichen Operating-Leasingverträge für Geschäftsbauten abgeschlossen. Bei den Leasingvereinbarungen handelt es sich um standardisierte Mietvereinbarungen. Die Vertragslaufzeiten betragen bis zu 5 Jahre und sind zum Teil mit einer Verlängerungsoption ausgestattet.

Als Leasingnehmer hat die SVG im Geschäftsjahr Operating-Leasingverträge für Fahrzeuge. Diese werden über eine Laufzeit von 3 bis 5 Jahren abgeschlossen und beinhalten Andienungsrechte. Durch Leasingvereinbarungen auferlegte Beschränkungen liegen nicht vor.

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Höhe der künftigen Mindestleasingzahlungen aus unkündbaren Operating-Leasingverhältnissen an die SVG als Leasinggeber für jeden der folgenden Zeiträume wieder:

31.12.2022	in Tsd. €
bis zu einem Jahr	3.349
1 - 5 Jahre	3.976
über 5 Jahre	173
<b>Summe</b>	<b>7.498</b>

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Höhe der künftigen Mindestleasingzahlungen aus unkündbaren Operating-Leasingverhältnissen von der SVG als Leasingnehmer für jeden der folgenden Zeiträume wieder:

31.12.2022	in Tsd. €
bis zu einem Jahr	141
1 - 5 Jahre	94
über 5 Jahre	0
<b>Summe</b>	<b>236</b>

Das übrige Ergebnis beträgt -10.464 Tsd. Euro (Vj. -14.532 Tsd. Euro). Es ergibt sich im Wesentlichen aus Aufwendungen für geschlüsselte Unternehmenskosten.

#### A.5. SONSTIGE ANGABEN

An der Spitze der SV Gruppe steht als oberster Risikoträger die SV SparkassenVersicherung Holding AG, Stuttgart. Oberstes Mutterunternehmen ist mit einem Aktienkapital von 63,3 % die Sparkassen-Beteiligungen Baden-Württemberg GmbH.

Während des Berichtszeitraumes bestanden keine wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis der Geschäftstätigkeit und des Geschäftsergebnisses beitragen.

## B. GOVERNANCE-SYSTEM

### B.1. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM GOVERNANCE-SYSTEM

#### B.1.1. Aufbau, Verantwortlichkeiten und Beschreibung der wichtigsten Funktionen der Schlüsselaufgaben

Die Aufbauorganisation der SVG setzt sich aus sechs Ressorts zusammen. Jedes Ressort untersteht grundsätzlich einem eigenen Vorstandsmitglied. Das Ressort 4 "Kundenservice" wird von einem Generalbevollmächtigten geleitet, der nach Bestätigung der BaFin zum Vorstandsmitglied bestellt wird.

Verantwortlichkeit	Ansiedelung
Unternehmensentwicklung, Unternehmensweite Systeme, Unternehmenssteuerung und Planung, Risikomanagement/ Compliance, Personal, Recht/ Kommunikation/ Vorstandssekretariat, Revision, Innovationsmanagement	Ressort 1 (Vorstandsvorsitzender)
Komposit Grundsatz/ Produkte/Technik, Privatkunden Betrieb und Schaden, Kraftfahrtversicherung, Firmen/Gewerbe, Industrie/ Großindustrie, Transportversicherung, Technische Versicherungen	Ressort 2 (Schaden/Unfall)
Leben Mathematik, Leben Betrieb/ Leistung, Leben betriebliche Altersversorgung, Informationstechnologie (IT)	Ressort 3 (Leben/IT)
Effizienz und Entwicklung, Kundenservice Nord und Süd, Allgemeine Verwaltung	Ressort 4 (Kundenservice)
Vertriebsdirektionen, Maklerdirektion, Marketing, Vertrieb Grundsatz/ Steuerung, Vertrieb Sparkassen/ Verbund, Vertrieb Personal	Ressort 5 (Vertrieb)
Kapitalanlage, Kapitalanlage Backoffice, Rückversicherung, Rechnungswesen/ Steuern	Ressort 6 (Finanzen)

### Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der SVG hat 21 Mitglieder und setzt sich gemäß § 4 DrittelbG zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern und zu zwei Dritteln aus Vertretern der Anteilseigner zusammen.

Die Aufgabe des Aufsichtsrats ist gemäß § 111 Abs. 1 AktG die Überwachung der Geschäftsführung. Dieser Aufgabe kommt der Aufsichtsrat mit dem Instrument der Aufsichtsratssitzungen, welche vier Mal jährlich stattfinden, nach. Als weiteres Instrument nutzt der Aufsichtsrat den Prüfungsausschuss und den Kapitalanlageausschuss. Der bisherige Bilanzprüfungsausschuss wurde im April 2022 in den Prüfungsausschuss i. S. d. FISG umgestaltet. In diesem Zuge wurden die Aufgaben des Prüfungsausschusses gegenüber dem Bilanzprüfungsausschuss erweitert.

Diese Ausschüsse setzen sich aus Mitgliedern des Aufsichtsrats zusammen. Den Vorsitz hat jeweils der Aufsichtsratsvorsitzende.

Der Prüfungsausschuss tagt turnusgemäß zweimal jährlich und unterstützt den Aufsichtsrat bei der Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns. Der Ausschuss bereitet dazu die Entscheidung des Aufsichtsrats über die

### Vorstand

Die wichtigste Aufgabe des Vorstands ist gemäß § 76 AktG das Unternehmen zu leiten. Hierzu tagt der Vorstand im 14-tägigen Turnus in einer Vorstandssitzung. Zudem sind die Aufgaben des Vorstands in der Geschäftsordnung festgeschrieben, welche letztmals im Jahr 2018 überarbeitet und vom Aufsichtsrat erlassen wurde.

Die genauen Ressortverantwortlichkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie des Generalbevollmächtigten im Ressort 4 sind in dem Geschäftsverteilungsplan in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

Feststellung des Jahresabschlusses vor und gibt eine Beschlussempfehlung. Er bereitet ferner die Befassung des Aufsichtsrats mit der Solvabilitätsübersicht der Gesellschaft nach VAG und die Kenntnisnahme des diesbezüglichen Prüfberichts des Abschlussprüfers vor. Der Prüfungsausschuss befasst sich zudem entsprechend der Vorgabe des § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Qualität der Abschlussprüfung und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen.

Der Kapitalanlageausschuss tagt zweimal jährlich und lässt sich detaillierter als im gesamten Aufsichtsrat zur Kapitalanlage berichten. Darüber hinaus lässt sich dieser auch zur Kapitalanlagestrategie, -planung und zur Risikosituation informieren. Die Entscheidungsbefugnisse des Kapitalanlageausschusses sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegt.

Die SVG macht von der gesetzlich vorgegebenen Möglichkeit Gebrauch, in der Satzung Zustimmungsvorbehalte für den Aufsichtsrat vorzusehen. In § 9 der Satzung der SVG sind folgende Zustimmungsvorbehalte vorgesehen:

- Gründung, Auflösung, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungsgesellschaften und anderen Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Anteilen sowie Kapitalerhöhungen bei diesen Unternehmen,
- Abschluss und Aufhebung von Unternehmensverträgen, insbesondere von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen, sowie Interessengemeinschaftsverträgen und Kooperationsverträgen,
- Aufnahme neuer Aufgaben und Behandlung bestehender Tätigkeitsgebiete im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

Aufgrund dieser Zustimmungsvorbehalte nimmt der Aufsichtsrat nicht nur die Überwachungsfunktion als solche wahr, sondern wirkt auch bereits im Vorfeld bei relevanten Entscheidungen mit.

### Schlüsselaufgaben

Der Oberbegriff der "Schlüsselaufgabe" umfasst die Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten sowie "andere Schlüsselaufgaben".

Zu den Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, zählen die Mitglieder des Vorstands sowie die Generalbevollmächtigten.

Unter dem Begriff "andere Schlüsselaufgaben" sind die Mitglieder des Aufsichtsrats und die vier Schlüsselfunktionen Interne Revisionsfunktion, Versicherungsmathematische Funktion, Unabhängige Risikocontrollingfunktion und Compliance-Funktion zusammengefasst.

Weitere "andere Schlüsselaufgaben" sind in der SVG derzeit nicht definiert.

### Generalbevollmächtigte

Die Funktion des Generalbevollmächtigten ist im Ressort 1 direkt unter dem Vorstandsvorsitzenden angesiedelt und auf freiwilliger Basis in der SVG eingerichtet worden. Der Generalbevollmächtigte im Ressort 1 hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und nimmt so Einfluss auf die Entscheidungsfindung des Vorstands.

Der Generalbevollmächtigte im Ressort 4 leitet das Ressort "Kundenservice" und wird nach Bestätigung der BaFin zum Vorstandsmitglied bestellt.

Die Generalbevollmächtigten nehmen an allen Vorstandssitzungen teil. Die Generalbevollmächtigten berichten zudem regelmäßig in den Aufsichtsratssitzungen.

### Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)

Die Organisationseinheit Risikomanagement und der Hauptabteilungsleiter Risikomanagement und Compliance bilden das zentrale Risikomanagement der SVG und verantworten die ordnungsgemäße und wirksame Ausgestaltung und Umsetzung des Risikomanagementsystems. Weiterhin wird durch das zentrale Risikomanagement die URCF im Rahmen der Geschäftsorganisation ausgeübt, wobei der Leiter der Hauptabteilung Risikomanagement und Compliance der verantwortliche Inhaber der URCF ist.

Grundsätzlich soll die URCF die Umsetzung des Risikomanagements maßgeblich befördern. Ihre Aufgaben sind im Einzelnen:

- Ganzheitliche Koordination der Risikomanagementaktivitäten auf allen Unternehmensebenen, einschließlich des dezentralen Risikomanagements, im Rahmen des Risikokontrollprozesses.
- Überwachung und Weiterentwicklung des Risikomanagementsystems und Identifizierung von möglichen Schwachstellen sowie Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen.
- Früherkennung potenzieller Risiken im Rahmen des Frühwarnsystems und Erarbeitung von Vorschlägen für Gegenmaßnahmen.
- Erfassung und Beurteilung der Gesamtrisikosituation der SVG im Rahmen der Risikoinventur und der unternehmensinternen Risikotragfähigkeitskonzepte.
- Umfassende Berichterstattung einschließlich der Ergebnisse des ORSA sowie
- Beratung des Vorstands in Risikomanagementangelegenheiten und in Fragen mit strategischem Bezug (Unternehmens- sowie Risikostrategie, Unternehmensübernahmen und Fusionen, neue Geschäftsfelder, Neuproduktprozess, strategische Beteiligungen).

Der Inhaber der URCF ist nicht für die operative Steuerung verantwortlich. Des Weiteren sind Personen, die Aufgaben der Risikomanagement-Funktion ausüben, nicht in die operativen Geschäftsprozesse eingebunden.

### Compliance-Funktion

Die zentrale Compliance-Funktion ist in einer eigenen aufbauorganisatorischen Einheit, in der Hauptabteilung Risikomanagement und Compliance angesiedelt. Sie hat die Aufgabe, die Risiken und Maßnahmen zur Verhinderung von Rechtsverstößen gesamthaft zu steuern. In dieser Funktionseinheit werden unter der Leitung des Compliance-Koordinators der SVG der Geldwäschebeauftragte, der Datenschutzbeauftragte, der Business

Continuity Manager, der Konzern-Informationssicherheitsbeauftragte und das Ausgliederungsmanagement zusammengefasst.

Der Compliance-Koordinator ist fachlich direkt dem Vorstandsvorsitzenden unterstellt und berichtet an diesen sowie an den Vorstand. Er ist frei von geschäftlichen Tätigkeiten, die im Regelfall einen Interessenkonflikt zu seinen Aufgaben als zentrale Compliance-Instanz auslösen können. Sollte im Einzelfall dennoch ein Interessenkonflikt entstehen, ist der Compliance-Koordinator nach näherer Maßgabe seiner Geschäftsordnung berechtigt, die den Interessenkonflikt begründenden Aufgaben abzugeben.

Der Compliance-Koordinator ist verantwortlicher Inhaber der Schlüsselfunktion Compliance.

Bezüglich der Aufgaben sowie der Pflichten und Befugnisse der Compliance-Funktion wird auf den Abschnitt B.4.2. Compliance-Funktion verwiesen.

### **Interne Revisionsfunktion**

Verantwortlicher Inhaber der Internen Revisionsfunktion ist der Hauptabteilungsleiter des Stabsbereichs Revision. In der Ausübung der Überwachungsfunktion wird der Vorstand unter anderem durch die Revision als prozessunabhängigem Stabsbereich unterstützt. Nicht übertragbar ist in diesem Zusammenhang die Verantwortung. Daher berichtet die Revision direkt an den Vorstand. Fachlich und disziplinarisch ist die Revision dem Vorsitzenden des Vorstands unterstellt.

Das Aufgabenspektrum der Internen Revision umfasst die Prüfung sämtlicher Aktivitäten im Unternehmen und die Berichterstattung der Prüfergebnisse an den Vorstand. Die Prüfung beinhaltet die Bewertung, ob das Interne Kontrollsystem und andere Bestandteile der Geschäftsorganisation angemessen und wirksam sind. Somit unterliegen die anderen Schlüsselfunktionen ausdrücklich der Prüfung durch die Interne Revision.

Die Interne Revision ist objektiv und unabhängig von anderen betrieblichen Funktionen, das heißt sie führt keine operativen Tätigkeiten aus.

Bezüglich der Aufgaben sowie der Pflichten und Befugnisse der Internen Revisionsfunktion wird auf den Abschnitt B.5. Funktion der Internen Revision verwiesen.

### **Versicherungsmathematische Funktion (VMF)**

Die VMF der SVG wird in einer vom Aktuariat unabhängigen Einheit innerhalb der Hauptabteilung Komposit Grundsatz/Produkte/Technik wahrgenommen. Dadurch

ist eine konsequente Trennung von Tarifikalkulation/ -entwicklung sowie Bestimmung der Best Estimates der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II und deren Überprüfung auf Angemessenheit sichergestellt.

Bezüglich der Aufgaben sowie der Pflichten und Befugnisse der VMF wird auf den Abschnitt B.6. Versicherungsmathematische Funktion verwiesen.

### **B.1.2. Wesentliche Änderungen des Governance-Systems im Berichtszeitraum**

Im Berichtszeitraum erfolgte zum 01.06.2022 aufgrund des altersbedingten Ausscheidens des für das Ressort 4 (Kundenservice) zuständigen Vorstandsmitgliedes eine Neubesetzung durch einen Generalbevollmächtigten. Dieser wird nach Bestätigung der BaFin zum Vorstandsmitglied bestellt.

Im Rahmen des jährlichen Aktualisierungsprozesses der Governance-Leitlinien erfolgt eine regelmäßige Überarbeitung aller Leitlinien. Alle Leitlinien wurden vom Vorstand verabschiedet.

### **B.1.3. Vergütungspolitik und Vergütungspraxis**

Die Vergütung besteht bei der Gesellschaft für Mitarbeiter aller Hierarchieebenen grundsätzlich aus einer Grundvergütung und einem variablen Vergütungsbestandteil.

Die Grundvergütung erfolgt nach folgenden Vergütungsordnungen:

- Gehaltstarifvertrag für das private Versicherungs-gewerbe
- Haustarifvertrag, angelehnt an TVöD/VKA (Vereinigung Kommunaler Arbeitgeber) für einen Teil des Mitarbeiterbestands der ehemaligen SV Sparkassenversicherung Öffentliche Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen mit Eintritt vor dem 1. Januar 1997
- TVöD/TV-L, für "dienstleistungsüberlassene Mitarbeiter" der Stadt Stuttgart und des Landes Baden-Württemberg
- Landesbesoldungsgesetz für die im Konzern tätigen Beamte des Landes Baden-Württemberg und des Landes Hessen

Bei Führungskräften der Ebenen F1, F2 und teilweise F3 sowie besonderen Spezialisten erfolgt eine außertarifliche Vergütung.

Die variablen Vergütungsbestandteile setzen sich aus einer individuellen Erfolgsbeteiligung und einer Erfolgsbeteiligung, die sich am Konzern-erfolg orientiert, zusammen.

## **Verhältnis zwischen fixen und variablen Gehaltsbestandteilen**

Die Verteilung zwischen fixen und variablen Gehaltsbestandteilen steht bei der Gesellschaft in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander. Der feste bzw. garantierte Bestandteil macht einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung aus. Hierdurch soll vermieden werden, dass Mitarbeiter zu sehr auf die variablen Vergütungsbestandteile angewiesen sind.

## **Vergütungsansprüche des Vorstandes und des Generalbevollmächtigten im Ressort 4**

Vorstandsmitglieder und der Generalbevollmächtigte im Ressort 4 erhalten ein Festgehalt und eine variable Vergütung. Das Festgehalt wird regelmäßig überprüft und unter Berücksichtigung der Inflation und der Entwicklung der Lohnkosten angepasst.

Die variable Vergütung der Vorstände steht im Ermessen der Aufsichtsräte und wird jährlich neu entschieden. Die Kriterien für die Bemessung der variablen Vergütung wurden durch die Aufsichtsräte festgelegt. Hier werden unter anderem das Erreichen der Werte aus der Unternehmensplanung, die Unternehmensentwicklung im Vergleich zum Markt, die Ausschüttung an die Eigentümer, die Risiko- und Wertentwicklung des Konzerns, der Kundenservice und individuelle Leistungen berücksichtigt. Die Marktangemessenheit der Vorstandsvergütung wird regelmäßig überprüft.

Gemäß Art. 275 Abs. 2 DVO werden bei allen neu bestellten und wiederbestellten Vorstandsmitgliedern 60 % der variablen Vergütung erst nach Ablauf von drei Jahren ausbezahlt. Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass es keinen Anlass zu einer Abwärtskorrektur i. S. d. Art. 275 Abs. 2 (e) DVO gibt.

## **Vergütungsansprüche des Generalbevollmächtigten im Ressort 1 und der verantwortlichen Inhaber der Schlüsselfunktionen**

Der Generalbevollmächtigte im Ressort 1 und die verantwortlichen Inhaber der Schlüsselfunktionen erhalten ein Festgehalt und eine variable Vergütung. Das Festgehalt wird regelmäßig überprüft und unter Berücksichtigung der Inflation und der Entwicklung der Lohnkosten angepasst.

Der variable Vergütungsbestandteil bemisst sich lediglich an einer individuellen Zielerreichung, nicht aber am Konzernserfolg. Diese Regelung unterstützt das Ziel, dass sich der Generalbevollmächtigte und die verantwortlichen Inhaber der Schlüsselfunktionen in ihrem Wirken

nicht von den Ertragsaussichten des Konzerns leiten lassen sollten.

## **Vergütungsansprüche des Aufsichtsrates**

Aufsichtsratsmitglieder erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen ein Sitzungsgeld und eine jährliche Vergütung. Die Höhe des Sitzungsgeldes und der Vergütung werden von der Hauptversammlung festgesetzt.

## **Zusatzrenten- oder Vorruhestandsregelungen**

Die Vorstandsmitglieder haben dienstvertraglich einen Anspruch auf eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung. Rechtlich handelt es sich dabei um eine Leistungszusage, die inhaltlich auf eine Gesamtversorgung abzielt. In diese werden auch die Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung, berufsständischen Versorgungswerken und die Versorgungsansprüche gegenüber Vorarbeitgebern einbezogen. Die diesbezüglichen Ansprüche werden auf die betriebliche Altersversorgung der SV angerechnet. Basis für die betriebliche Altersversorgung ist das sogenannte ruhegeldfähige Gehalt, das bei allen Vorstandsmitgliedern durchgängig 80 % des Jahresgrundgehaltes beträgt. Der Versorgungsanspruch ergibt sich durch Multiplikation des ruhegeldfähigen Gehalts mit dem jeweils erreichten Versorgungssatz. Der Versorgungssatz steigt, ausgehend von dem bei Bestellung zum Vorstandsmitglied festgelegten Grundwert mit Vollendung jeden weiteren Dienstjahres um einen definierten linearen Steigerungssatz bis zu der definierten Zielgröße. Diese wird mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht.

Die betriebliche Altersversorgung umfasst neben der Altersrente auch einen Invaliditäts- und Hinterbliebenenschutz. Nach Beginn der zweiten Amtsperiode bestehen Ansprüche auf Versorgungsbezüge auch, wenn der Dienstvertrag seitens des Unternehmens nicht verlängert wird.

Die Aufsichtsratsmitglieder haben keinen Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung oder Vorruhestandsleistungen.

Für die Schlüsselfunktionsinhaber gibt es keine Sonderregelung. Sie haben wie alle Mitarbeiter einen Anspruch auf eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung. Art und Höhe derselben hängen dabei vom jeweiligen Eintrittsdatum ab. Ein Anspruch auf Vorruhestandsleistungen besteht nicht.

#### **B.1.4. Wesentliche Transaktionen im Berichtszeitraum**

Im Berichtszeitraum fanden keine wesentlichen Transaktionen der Gesellschaft mit Anteilseignern, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben oder Mitgliedern des Verwaltungs- und Aufsichtsorgans statt.

### **B.2. ANFORDERUNGEN AN DIE FACHLICHE QUALIFIKATION UND PERSÖNLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT**

#### **B.2.1. Spezifische Anforderungen**

Alle Personen, die ein Versicherungsunternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben wahrnehmen, müssen für die Ausübung ihrer Aufgaben jederzeit fachlich qualifiziert ("fit") und persönlich zuverlässig ("proper") sein. Eine adäquate fachliche Qualifikation ist dann gegeben, wenn die Kenntnisse und Erfahrungen ausreichen, um ein solides und vorsichtiges Management zu gewährleisten.

Von allen Funktionsinhabern der SVG werden juristische, mathematische und betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse erwartet. Darüber hinaus muss der Funktionsinhaber ein Verständnis für das Betriebsmodell der SVG haben, indem er Kenntnisse über die Geschäfts- und Betriebsabläufe, Zuständigkeiten und Entscheidungsprozesse der SVG besitzt bzw. sich diese innerhalb kurzer Zeit aneignen kann (bei Neueintritten).

Ferner sind theoretische und praktische Kenntnisse im Versicherungsgeschäft eine grundsätzliche Anforderung, welche im Falle vorangehender vergleichbarer Tätigkeiten unterstellt wird.

#### **Anforderungen an Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen**

Im Hinblick auf die Bedeutung der Finanzwirtschaft, auch für die Realwirtschaft, müssen Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen der SVG in der Lage sein, die von der SVG getätigten Geschäfte zu verstehen, deren Risiken zu beurteilen und nötigenfalls Änderungen in der Geschäftsführung durchzusetzen. Bei diesen materiellen Anforderungen an die Mandatsträger ist das Gebot der persönlichen und eigenverantwortlichen Amtsausübung maßgeblich.

#### **Anforderungen an Mitglieder des Vorstandes**

Fachliche Eignung setzt berufliche Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen voraus, die eine solide und umsichtige Leitung des Unternehmens gewährleisten.

Dies erfordert angemessene theoretische und praktische Kenntnisse in Versicherungsgeschäften sowie ausreichende Leitungserfahrung. Dies ist regelmäßig bei einer Tätigkeit als Geschäftsleiter anzunehmen, sofern eine inhaltliche und zeitliche Nähe zu der vorgesehenen Position nachgewiesen werden kann. Die fachliche Eignung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe, systemischen Relevanz sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten der SVG stehen.

Darüber hinaus muss jedes Mitglied des Vorstandes, wenn auch nicht in der gleichen Detailtiefe, die Risiken verstehen, denen das Unternehmen ausgesetzt ist und welcher Kapitalbedarf sich daraus für das Unternehmen ergibt. Dies schließt Kenntnisse über die Möglichkeiten und Bedrohungen der Informationstechnologie mit ein.

#### **Anforderungen an die Generalbevollmächtigten**

Die Funktionsinhaber müssen über ein abgeschlossenes Studium und eine angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet verfügen. Darüber hinaus müssen sie sich regelmäßig weiterbilden.

#### **Anforderungen an die Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)**

Der Funktionsinhaber muss über ein abgeschlossenes mathematisches oder wirtschaftswissenschaftliches Studium sowie eine angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet verfügen und sich darüber hinaus regelmäßig im Bereich Risikomanagement weiterbilden.

#### **Anforderungen an die Compliance-Funktion**

Der Funktionsinhaber muss über ein abgeschlossenes Studium, eine angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet, rechtliche Kenntnisse sowie Kenntnisse der Geschäfts- und Betriebsabläufe, Zuständigkeiten und Entscheidungsprozesse verfügen und sich darüber hinaus regelmäßig im Bereich Compliance weiterbilden.

#### **Anforderungen an die Interne Revisionsfunktion**

Der Funktionsinhaber muss über ein abgeschlossenes Studium, eine angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet, rechtliche Kenntnisse sowie Kenntnisse der Geschäfts- und Betriebsabläufe, Zuständigkeiten und Entscheidungsprozesse verfügen und sich darüber hinaus regelmäßig im Bereich Revision weiterbilden.

#### **Anforderungen an die Versicherungsmathematische Funktionen (VMF)**

Der Funktionsinhaber muss über ein abgeschlossenes Studium der (Wirtschafts-) Mathematik oder einen

anderen quantitativen Studiengang sowie eine angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet verfügen.

Darüber hinaus ist eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Aktuar DAV inklusive jährlich dokumentierte Weiterbildungen oder alternativ ein anderer Nachweis über Kenntnisse in den Aufgabengebieten der VMF und regelmäßige Weiterbildungen in diesem Themengebiet erforderlich.

### **Anforderungen an die Zuverlässigkeit der Funktionsinhaber**

Unabhängig von dem Erfordernis der fachlichen Eignung müssen alle Funktionsinhaber zuverlässig sein. Dies ist nicht der Fall, wenn persönliche Umstände nach der allgemeinen Lebenserfahrung die Annahme rechtfertigen, dass diese die sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung der Funktion beeinträchtigen können.

Hier sind Verstöße, die den Tatbestand einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit erfüllen, insbesondere solche, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei Unternehmen stehen, von besonderer Relevanz. Die sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung des Mandats setzt eine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit des Funktionsinhabers voraus. Auch Interessenkonflikte der Funktionsinhaber insbesondere im Zusammenhang mit ihrer eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit (etwa bei einer gleichzeitigen Vermittlertätigkeit), können derartige Umstände darstellen. Ein Interessenkonflikt kann bestehen, wenn ein Funktionsinhaber, ein Angehöriger oder ein von ihm geleitetes Unternehmen Geschäftsbeziehungen zur SVG unterhält, aus denen sich eine gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit der SVG ergeben kann. Unzuverlässigkeit setzt kein Verschulden voraus.

Es darf kein Strafverfahren (dies umfasst Ermittlungsverfahren, Zwischenverfahren, Hauptverfahren) wegen eines Verbrechens oder Vergehens, noch ein Ordnungswidrigkeitsverfahren in Zusammenhang mit unternehmerischer Tätigkeit schweben oder mit einer Verurteilung oder sonstigen Sanktion abgeschlossen worden sein. Weder die Person noch ein von ihr geleitetes Unternehmen ist oder war als Schuldner in ein Konkurs-, Insolvenz-, Vergleichs- oder Gesamtvollstreckungsverfahren, in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über die Vermögensverhältnisse nach den §§ 807, 899 ZPO oder in ein vergleichbares Verfahren verwickelt.

### **Ergänzende Anforderungen an Aufsichtsräte und Vorstände**

Die ergänzenden Anforderungen für Aufsichtsräte und Vorstände ergeben sich aus § 24 VAG.

### **Ergänzende Anforderungen an die Generalbevollmächtigten und Schlüsselfunktionen**

Die Person ist mit keinem Mitglied des Vorstands sowie keinem Mitglied des Aufsichtsrats der SVH, SVG bzw. SVL sowie Personen, die eine andere Schlüsselfunktion nach Solvency II für die SVH, SVG oder SVL ausüben, verwandt oder verschwägert.

### **B.2.2. Prozesse zur Sicherstellung der Erfüllung der "Fit & Proper"-Anforderungen**

#### **Erstüberprüfung im Rahmen des Einstellungs- oder Ernennungsprozesses**

Die Überprüfung der fachlichen Eignung erfolgt im Rahmen des Einstellungsprozesses durch das Vorstellungsgespräch mit dem potenziellen Vorgesetzten, der Sichtung des Lebenslaufes sowie der wesentlichen Zeugnisse und Zertifikate. Abhängig von der Hierarchieebene findet darüber hinaus ein Assessment Center und/oder ein Audit statt.

Im Falle der Ernennung wird die fachliche Eignung durch entsprechende Gespräche im Vorfeld mit der betroffenen Person sowie durch die Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeitsschwerpunkte im Unternehmen überprüft.

In Ergänzung zu den oben genannten Maßnahmen erfolgt eine Überprüfung und Sicherstellung der Zuverlässigkeit durch die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses. Darüber hinaus unterzeichnen die Funktionsinhaber eine entsprechende Erklärung.

#### **Laufende Überprüfung**

Die Überprüfung erfolgt jährlich durch den Zielvereinbarungs- und Beurteilungsprozess. Zu Beginn eines Jahres werden die Zielerreichung und die Gesamtleistung für das abgelaufene Geschäftsjahr durch die jeweilige Führungskraft schriftlich beurteilt.

#### **Neubeurteilung**

Neben der Erstüberprüfung im Rahmen des Einstellungs- oder Ernennungsprozesses sowie der laufenden Überprüfung, kann in besonderen Situationen auch eine Neubeurteilung der Schlüsselfunktionsinhaber erfolgen.

Dies ist der Fall, wenn das Risiko besteht oder bekannt wird, dass ein Funktionsinhaber

- Entscheidungen im Unternehmen trifft, die nicht in Einklang mit geltenden Rechtsvorschriften oder internen Richtlinien/Arbeitsanweisungen stehen (fit & proper),

- rechtskräftig aufgrund von Eigentums- und Vermögensdelikten oder Insolvenzstraftaten verurteilt wurde (proper),
- seine finanzielle Unabhängigkeit eingebüßt hat oder diese gefährdet ist (proper),
- rechtswidrige Handlungen im Bereich der Finanzkriminalität begangen hat (proper) sowie
- die solide und umsichtige Führung der Geschäfte des Unternehmens nicht mehr umsetzt bzw. umsetzen kann oder gefährdet (fit).

Konkrete Situationen für eine entsprechende Neubeurteilung können beispielsweise Erkenntnisse über folgende Sachverhalte sein:

- Im Rahmen von internen oder externen Prüfungen festgestellte Verstöße zu geltenden Rechtsvorschriften oder internen Richtlinien/Arbeitsanweisungen des Funktionsinhabers.
- In der täglichen Arbeit festgestellte Änderungen des persönlichen Verhaltens aufgrund schwerer psychischer und/oder physischer Erkrankung und/oder persönliche/familiäre Probleme des Funktionsinhabers mit möglichen Auswirkungen auf sein Urteilsvermögen.
- Kenntnis einer prekären finanziellen Situation bzw. Überschuldung des Funktionsinhabers (z. B. durch Eingang einer Lohn- und Gehaltsabtretung im Personalbereich oder der Anmeldung einer Privatinsolvenz) (proper).
- Bewusste oder grob fahrlässige Missachtung von Sicherungsmaßnahmen zur Geldwäscheprävention und/oder von Maßnahmen der Terrorfinanzierung gemäß den bestehenden Rechtsvorschriften und internen Arbeitsanweisungen.

### **B.3. RISIKOMANAGEMENTSYSTEM EINSCHLIEßLICH DER UNTERNEHMENSEIGENEN RISIKO- UND SOLVABILITÄTSBEURTEILUNG**

#### **B.3.1. Aufbauorganisatorische Rahmenbedingungen des Risikomanagementsystems**

Das Risikomanagementsystem der SVG setzt sich aufbauorganisatorisch aus dem Vorstand, dem zentralen Risikomanagement, dem dezentralen Risikomanagement, dem Risikorundengremium und dem Risikokernteam zusammen. Die Verantwortlichkeiten für das Risikomanagementsystem sind eindeutig definiert. Es ist eine klare Trennung zwischen dem Aufbau von Risikopositionen einerseits und deren Überwachung und Kontrolle andererseits garantiert.

Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation der SVG unabhängig von den internen Zuständigkeitsregelungen und somit für ein funktionsfähiges und wirksames Risikomanagementsystem. In diesem Zusammenhang trägt der Vorsitzende des Vorstands aufgrund der aufbauorganisatorischen Zuordnung der Hauptabteilung Risikomanagement und Compliance zum Ressort 1 (Vorstandsvorsitz) die Verantwortung über die Beaufsichtigung des Risikomanagementsystems. Durch diese Zuordnung sowie flankierenden ablauforganisatorischen Maßnahmen ist die Unabhängigkeit des Risikomanagements zu den operativen Geschäftsprozessen sichergestellt. Die URCF hat gegenüber allen Einheiten der SVG ein Auskunftsrecht, das heißt ihr sind alle verlangten wesentlichen Auskünfte zu erteilen.

Als dezentrale Risikomanager gelten die einzelnen Hauptabteilungsleiter der SVG, die den einzelnen Vorstandsressorts direkt unterstellten Abteilungsleiter, die Bereichsleiter Firmenkunden, Unternehmensweite Systeme, Steuerung und Prozesse und Leben sowie die Geschäftsführer der SV Informatik und der SV bAV Consulting. Darüber hinaus gelten der Informationssicherheitsbeauftragte, der Datenschutzbeauftragte, der Business Continuity Manager und die Inhaber der Schlüsselfunktionen als dezentrale Risikomanager. Sie treffen gegebenenfalls operative Entscheidungen über die Risikoprüfung sowie Risikosteuerung und sind für die Identifikation, Analyse und Bewertung der Risiken ihres Geschäftsbereichs, die laufende Verbesserung der dezentralen Risikomanagementsysteme sowie für Ad-hoc-Risikomeldungen verantwortlich.

Die Risikorunde findet zur Überprüfung der aktuellen Risikosituation monatlich statt. Regelmäßige Teilnehmer sind unter anderem der Vorsitzende des Vorstands, der Vorstand des Ressorts Finanzen, der Generalbevollmächtigte des Ressort 1 sowie die Schlüsselfunktionsinhaber.

Das Risikokernteam besteht aus den dezentralen Risikomanagern sowie dem zentralen Risikomanagement. Einmal jährlich findet im Rahmen der Risikoinventur eine Governance-Risk-Compliance-Sitzung statt, bei der eine Validierung der identifizierten und bewerteten Einzelrisiken sowie deren Zuordnung zu den Handlungsfeldern erfolgt. Des Weiteren erfolgen die Validierung der aggregierten Handlungsfeldbewertungen sowie der Gesamtrisikosituation der SVG.

#### **B.3.2. Übergreifender Kontrollprozess**

Risiken können sich sowohl aus der Geschäftsstrategie als auch aus der Geschäftstätigkeit ergeben. Der Umgang mit Risiken ist ebenso wie die gesamte Risikopolitik in

allen Unternehmensbereichen und allen relevanten Geschäftsprozessen verankert und als laufender Prozess angelegt. Er umfasst alle Aktivitäten zum systematischen Umgang mit Risiken im Unternehmen und wird als ein integraler Bestandteil der allgemeinen Entscheidungsprozesse und Unternehmensabläufe verstanden.

Das Risikomanagementsystem der SVG umfasst die Identifikation, die Bewertung, die Steuerung und die Überwachung von Risiken. Hierfür wurde der Risikokontrollprozess entwickelt, der die Kernelemente der unternehmensinternen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung abbildet und jährlich durchlaufen wird.

Im Rahmen der Risikoberichterstattung werden die Ergebnisse und Informationen des Risikokontrollprozesses an wichtige interne und externe Empfänger, unter anderem den Vorstand, den Aufsichtsrat und die BaFin, kommuniziert.

Gemäß der Konzeption des Risikomanagementsystems erfolgt insbesondere mit Hilfe der jährlich stattfindenden Risikoinventur, die Risikoidentifikation sowie deren Bewertung und die anschließende Risikoberichterstattung. Hierzu sind alle dezentralen Risikomanager aufgefordert, die relevanten Risiken ihres Verantwortungsbereichs, die innerhalb eines Zeithorizonts von einem Jahr bestehen sowie die Maßnahmen zur Risikoreduktion zu melden.

Alle erfassten Risiken und deren Bewertungen werden anschließend validiert und in thematisch übergreifenden Handlungsfeldern zusammengeführt, um eine Gesamtbeurteilung der Risikosituation der SVG zu ermöglichen. Die Ergebnisse liefern neben der aktuellen Risikosituation gleichzeitig wichtige Anhaltspunkte für die Festlegung von strategischen Zielgrößen. Um eine adäquate Überwachung und Steuerung der Risiken sicher zu stellen, werden risikomindernde Maßnahmen sowie geeignete Frühwarnindikatoren identifiziert und regelmäßig aktualisiert.

Auf Basis der Risikoinventur und der anschließenden Ermittlung der vollumfänglichen unternehmensinternen Risikotragfähigkeit erstellt das zentrale Risikomanagement den jährlichen gruppenweiten Bericht über die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung.

Das unternehmensinterne Risikotragfähigkeitskonzept und Limitsystem beinhaltet neben einer ökonomischen auch eine handelsrechtliche Sichtweise.

Um zu bestimmen, ob und in welcher Höhe die Gesellschaft ihre wesentlichen Risiken tragen kann (Risikokapitalbedarf), wird zunächst ermittelt, wie viel Risikodeckungspotenzial zur Verfügung steht. Die

unternehmensinternen Steuerungskreise setzen gemäß der Risikoneigung der Geschäftsleitung darauf aufbauend als eine weitere Bedingung voraus, dass nur ein Anteil des Risikodeckungspotenzials zur Bedeckung der Risiken eingesetzt werden soll. Dieser Anteil wird als Risikotoleranz bezeichnet. Übersteigt der Risikokapitalbedarf die Risikotoleranz des Unternehmens, so ist die Risikotragfähigkeit gefährdet.

In der Folge wird die Risikotoleranz im Limitsystem zusammen mit den risikomindernden Effekten, beispielsweise dem aus der Risikostruktur resultierenden Diversifikationseffekt, auf einzelne Risikokategorien aufgeteilt (Risikobudget). Wird in jeder Risikokategorie das durch das Risikobudget definierte Limit im Zeitverlauf nicht überschritten, ist die Risikotragfähigkeit der SVG gewährleistet.

Zur unterjährigen Kontrolle des ökonomischen und handelsrechtlichen Steuerungskreises sind ein Ampelsystem und damit einhergehende verbindliche Eskalationsprozesse definiert.

Das Risikorundengremium überwacht monatlich die aktuelle Risikosituation der SVG. Hierbei kommen Instrumente wie die monatliche Risikoabfrage bei den dezentralen Risikomanagern zur Erfassung neuer und veränderter Risiken, das konzernweite Frühwarnsystem sowie vierteljährlich die Risikotragfähigkeit und das Limitsystem der SVG zum Tragen. Dadurch werden risikorelevante Entwicklungen rechtzeitig erkannt und Handlungsmöglichkeiten gesichert. Über die Ergebnisse der Risikorunden wird der Vorstand monatlich informiert sowie dem Aufsichtsrat vierteljährlich berichtet.

### **B.3.3. Prozess der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA)**

Die unternehmensinterne Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung wird bei der SVG jährlich sowie unverzüglich nach dem Eintreten einer wesentlichen Änderung des Risikoprofils durchgeführt. Veränderungen im unternehmenseigenen Risikoprofil können durch interne Entscheidungen (wie z. B. eine Änderung der Geschäftsstrategie) oder externe Faktoren (wie z. B. signifikante Finanzmarktänderungen) ausgelöst werden.

Bevor strategische oder andere wichtige Entscheidungen getroffen werden, welche die Risikolage und/oder die Eigenmittelausstattung materiell beeinflussen können, werden sie im Rahmen des ORSA-Prozesses betrachtet.

Der jährliche ORSA-Prozess setzt sich aus verschiedenen internen Teilprozessen zusammen, die sich über das gesamte Jahr erstrecken. Der bestehende übergreifende Risikokontrollprozess der SV Gruppe bildet die

Kernelemente des ORSA-Prozesses ab. Die Ergebnisse sämtlicher Teilprozesse fließen in den jährlichen ORSA-Bericht ein, der im Sommer vom Vorstand verabschiedet wird. Bei der Erstellung dieses Berichts macht die SV Gruppe von der Möglichkeit Gebrauch, einen einzelnen gruppenweiten ORSA-Bericht bei der BaFin einzureichen. Dieses Vorgehen wurde am 28. Juni 2016 von der BaFin bestätigt.

Die Kernprozesse des ORSA und die Risikoberichterstattung werden regelmäßig, mindestens jährlich, einer Qualitätssicherung durch das zentrale Risikomanagement unterzogen. Zusätzlich überprüft die Interne Revision im Rahmen ihrer jährlichen Prüfung die Wirksamkeit einzelner Bestandteile des Risikomanagementsystems. Des Weiteren führt die Compliance-Funktion jährlich eine Überprüfung des Governance-Systems und damit des Risikomanagementsystems auf Angemessenheit durch.

## **B.4. INTERNES KONTROLLSYSTEM**

Das Interne Kontrollsystem besteht gemäß Art. 46 (1) SII-RRL bei der SVG aus folgenden Bestandteilen:

- Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren,
- Compliance-Funktion,
- unternehmensinterne Berichterstattung und
- Interner Kontrollrahmen.

### **B.4.1. Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren**

Unter Verwaltungsverfahren werden bei der SVG alle innerbetrieblichen Leitlinien und Instrumente wie z. B. Organigramme, Arbeitsanweisungen, Vertretungsregelungen und Kompetenzrichtlinien verstanden, die dem reibungslosen Ablauf der Geschäftsprozesse dienen. Zuständig für die Aktualisierung der Leitlinien zur Organisationsentwicklung ist die Hauptabteilung Unternehmenssteuerung und Prozesse.

Die Rechnungslegungs- bzw. Bilanzierungsverfahren, welche die handelsrechtlichen Regelungen zu Ansatz, Bewertung und Ausweis von Geschäftsvorfällen beinhalten, werden im Bilanzierungshandbuch dokumentiert. Zuständig für die Rechnungslegungs- bzw. Bilanzierungsverfahren ist die Hauptabteilung Rechnungswesen/Steuern.

### **B.4.2. Compliance-Funktion**

Bezüglich der Compliance-Funktion wird auf Abschnitt *B.1.1. Aufbau, Verantwortlichkeiten und Beschreibung der wichtigsten Funktionen der Schlüsselaufgaben* verwiesen.

Der Compliance-Koordinator hat die systemische Gesamtverantwortung für das Thema Compliance. Er ist in diesem Rahmen für die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Compliance-Systems der SVG zuständig. Dies umfasst, jeweils in Zusammenarbeit mit den Compliance-Beauftragten, den Fachbereichen sowie dem Rechtsbereich, die Definition von Standards zur Beurteilung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der Compliance-Funktion, die Federführung zu den allgemeinen Verhaltensgrundsätzen der SVG, die Überwachung der Umsetzung von Compliance-Maßnahmen, Anregungen hinsichtlich Verbesserungsmöglichkeiten zu Compliance-Maßnahmen, die Implementierung wirksamer Verfahren zur Einhaltung externer Anforderungen, insbesondere in gefährdeten Bereichen sowie die Installation eines Compliance-Management-Systems.

Die Aufgaben der Compliance-Funktion sind im Einzelnen:

- Überwachung der Einhaltung sämtlicher rechtlicher Anforderungen und der insoweit relevanten internen Regelungen,
- Identifizierung, Bewertung, Überwachung und Reporting der mit der Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben verbundenen Compliance-Risiken (Rechtsrisiken),
- Beurteilung der möglichen Auswirkung von Änderungen des Rechtsumfeldes auf die Geschäftstätigkeit der SVG,
- Beratung des Vorstands in Bezug auf die Einhaltung der Gesetze und Verwaltungsvorschriften, die für den Betrieb des Versicherungsgeschäftes gelten und
- Berichterstattung an den Vorstand und den Aufsichtsrat.

Neben dem Compliance-Koordinator wurden für bestimmte Bereiche spezielle Compliance-Koordinatoren bzw. Beauftragte bestellt.

Diese sind in ihrem Compliance-Feld hierarchisch unabhängig und müssen sich fachlich, außer dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung der SVI, keiner anderen Organisationseinheit verantworten. Sie berichten direkt an den Vorstand bzw. die Geschäftsführung der SVI. Gegenüber dem Compliance-Koordinator haben sie eine Informationspflicht.

Die Aufgabe der Rechtsberatung und Rechtsbeobachtung nimmt der zentrale Rechtsbereich der SVH wahr.

Weitere Bestandteile der Ausgestaltung der Compliance-Funktion sind das Compliance-Komitee sowie die Fachbereiche, welche somit ebenso Bestandteil des Internen Kontrollsystems der SVG sind.

Das Compliance-Komitee berät und unterstützt den Compliance-Koordinator und dient der Sicherstellung eines gruppenweit einheitlichen Ansatzes. Es hat keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

Das Komitee arbeitet nach einer Geschäftsordnung, die es sich selbst gegeben hat. Es tagt mindestens einmal im Halbjahr unter Leitung des Compliance-Koordinators.

Durch das Zusammenspiel dieser Einheiten und Funktionsinhaber wird die Compliance-Funktion insgesamt dargestellt.

### B.4.3. Unternehmensinterne Berichterstattung

Die Anforderungen der unternehmensinternen Berichterstattung werden in der SVG durch die in der Tabelle aufgeführten Berichte umgesetzt.

Dokument	Turnus	Verantwortlich	Adressaten
ORSA Bericht	jährlich	URCF	Vorstand, Aufsichtsrat, Generalbevollmächtigter
Aktuelle Risikosituation/Frühwarnsystem	monatlich	URCF	Vorstand, Generalbevollmächtigter, Interne Revision, VMF, Compliance-Funktion
Aktuelle Risikosituation	vierteljährlich	URCF	Aufsichtsrat
Risikotragfähigkeit	jährlich	URCF	Vorstand, Aufsichtsrat, Generalbevollmächtigter, Interne Revision, VMF, Compliance-Funktion
Risikobericht im Geschäftsbericht	jährlich	URCF	Vorstand, Aufsichtsrat, Generalbevollmächtigter, Interne Revision, VMF, Compliance-Funktion
Risikostrategie	jährlich	URCF	Vorstand, Aufsichtsrat, Generalbevollmächtigter
Compliance-Bericht	jährlich	Compliance-Funktion	Vorstand, Aufsichtsrat, Generalbevollmächtigter
VMF-Bericht	jährlich	VMF	Vorstand, Generalbevollmächtigter
Revisionsbericht	jährlich	Interne Revisionsfunktion	Vorstand, Generalbevollmächtigter

Darüber hinaus erstellt die Hauptabteilung Unternehmenssteuerung und Prozesse vierteljährlich und jährlich einen Bericht zur Geschäftsentwicklung an den Aufsichtsrat sowie monatlich einen Vorstandsbericht zur Geschäftsentwicklung und aktuellen Themenstellungen. Neben der laufenden Linieninformation der Führungskräfte finden jährlich Führungskräfte tagungen statt, in welchen der Vorstand über das Jahresergebnis des Vorjahres und über aktuelle Schwerpunktthemen und Planungen für das neue Jahr berichtet. Des Weiteren besteht für alle Organisationseinheiten in der SVG eine Informationsweiterleitungspflicht von relevanten Sachverhalten an die Schlüsselfunktionen, sofern die Sachverhalte die jeweiligen Tätigkeitsbereiche der Schlüsselfunktionen betreffen.

### B.4.4. Interner Kontrollrahmen

Der Interne Kontrollrahmen hat im Wesentlichen die Zielsetzung, die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit, die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung und die Einhaltung der für das Unternehmen geltenden internen Regelungen sowie der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Umfassende und

funktionsfähige interne Kontrollen unterstützen den Vorstand darin, seiner Überwachungsaufgabe nachzukommen.

Der Interne Kontrollrahmen umfasst prozessintegrierte technische, organisatorische und personelle Überwachungsmaßnahmen, welche durch die operativen Unternehmenseinheiten ausgeübt werden. Prozessintegrierte Überwachungsmaßnahmen beinhalten sowohl organisatorische Sicherungsmaßnahmen als auch Kontrollen:

- Organisatorische Sicherungsmaßnahmen werden durch laufende, automatische Einrichtungen wahrgenommen. Sie umfassen fehlerverhindernde Maßnahmen, die sowohl in die Aufbau- als auch in die Ablauforganisation der SVG integriert sind und ein vorgegebenes Sicherheitsniveau gewährleisten sollen (z. B. Funktionstrennungen, Zugriffsbeschränkungen im EDV-Bereich, Zahlungsrichtlinien).
- Kontrollen erfolgen durch Überwachungsmechanismen, die in den Arbeitsablauf integriert sind und sowohl für das Ergebnis des überwachten Prozesses als auch für das Ergebnis der Überwachung verantwortlich sind. Kontrollen sollen die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Fehlern in Arbeitsabläufen vermindern

bzw. aufgetretene Fehler aufdecken (z. B. manuelle Soll-Ist-Vergleiche, programmierte Plausibilitätsprüfungen, 4-Augen-Prinzip).

### Verantwortung und Zuständigkeiten

Die Gesamtverantwortung für die Ausgestaltung, das heißt für die Konzeption, Einrichtung, Überwachung, laufende Anpassung und Weiterentwicklung eines angemessenen und wirksamen Internen Kontrollrahmens, liegt grundsätzlich beim Vorstand.

Bei der SVG wurde diese Aufgabenstellung an die Hauptabteilungen bzw. deren Leiter delegiert. Für die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der internen Kontrollen in einem Geschäftsprozess ist daher der jeweils zuständige Bereich verantwortlich. Hierzu gehört, auch im Hinblick auf die Prüfung der internen Kontrollen durch die Revision und die Wirtschaftsprüfer, eine aussagefähige Dokumentation der Kontrollen. Um eine entsprechende Transparenz sicherzustellen, wurde eine strukturierte Vorgehensweise mit folgenden wesentlichen Schritten entwickelt:

- Beschreibung der wesentlichen Geschäftsprozesse,
- Identifizierung der potenziellen Fehler und Risiken zu jedem Arbeitsschritt,
- Identifizierung und Dokumentation der vorhandenen Kontrollmaßnahmen,
- Beurteilung der Effektivität des Kontrollsystems und Einschätzung des Restrisikos sowie
- Definition von Maßnahmen zur Verbesserung des Internen Kontrollrahmens.

Wichtigster Bestandteil der Dokumentation ist die Beschreibung bzw. Abbildung der als wesentlich definierten Geschäftsprozesse. In diesem Zusammenhang findet auch eine kritische Auseinandersetzung mit den dazugehörigen Risiken sowie den vorhandenen Kontrollmaßnahmen statt, indem eine isolierte Betrachtung eines jeden Arbeitsschritts erfolgt.

Zu diesen beschriebenen Prozessen werden von der Internen Revision die Einschätzung der Effektivität der einzelnen Prozesse und die Bewertung der Restrisiken abgefragt. Die Ergebnisse dieser Analyse werden in einem Bericht (Dokumentation des Internen Kontrollrahmens) zusammengefasst und bis spätestens im April/Mai eines Jahres von der Internen Revision dem Vorstand vorgelegt. Außerdem fließen die aggregierten Restrisiken als operationelles Risiko in die Risikoinventur des Risikomanagements ein.

Zudem erfolgt eine Verifizierung des Berichts zum Internen Kontrollrahmen durch die Interne Revision im Rahmen von Plan- und Sonderprüfungen. Die

Geschäftsleitung wird über hieraus festgestellte Mängel regelmäßig und bei Bedarf in Form von Ad-hoc-Berichten informiert.

### B.5. FUNKTION DER INTERNEN REVISION

Die Interne Revision ist für die Überwachung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagementsystems der Gesellschaft zuständig. Dabei unterstützt sie den Vorstand bei der Steuerung und Kontrolle der Gesellschaft, insbesondere hinsichtlich der Funktion und Wirksamkeit des Internen Kontrollrahmens. Somit ist die Interne Revision ein integraler Bestandteil des Internen Steuerungs- und Kontrollsystems. Das Aufgabenspektrum der Internen Revision umfasst die Prüfung und Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Sicherheit sowie Wirtschaftlichkeit sämtlicher Aktivitäten (Prüfobjekte) in der Gesellschaft und die Berichterstattung der Prüfergebnisse an den Vorstand. Als Teil des internen Steuerungs- und Kontrollsystems ist die Interne Revision für die prozessunabhängige Überwachung des gesamten Geschäftsbetriebs der Gesellschaft zuständig.

Aufgabe der internen Revision ist es dazu beizutragen, die Gesellschaft vor materiellen und immateriellen Verlusten zu schützen und auf ungenutzte Potenziale hinzuweisen, die die Erhaltung und Steigerung der Effizienz unterstützen. Dies geschieht durch Prüfung und Beratung aller Unternehmensbereiche.

Neben der Einhaltung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Normen, ist die sachgerechte Bearbeitung in den einzelnen Prozessen ein wesentlicher Bestandteil jeder Prüfung. Bei den Prüfungen wird auch auf die Abdeckung von Fraud-Aspekten (Maßnahmen zur Verhinderung und Aufdeckung doloser Handlungen) geachtet.

Die Prüfung beinhaltet die Bewertung, ob der Interne Kontrollrahmen und andere Bestandteile der Geschäftsorganisation angemessen und wirksam sind. Somit unterliegen die anderen Schlüsselfunktionen ausdrücklich der Prüfung durch die Interne Revision.

Die Prüfgebiete umfassen insbesondere die folgenden Bereiche:

- Effektivität und Effizienz von Prozessen und Kontrollen,
- Einhaltung von externen und internen Vorgaben, Richtlinien und Vorschriften,
- Angemessenheit des internen und externen Berichtswesens sowie
- Zuverlässigkeit der IT-Systeme.

Sowohl die risikoorientierte Prüfungsplanung, die risikoorientierte Prüfungsdurchführung, die Maßnahmenverfolgung, das Eskalationsverfahren als auch die Berichterstattung gegenüber dem Vorstand, die Information des Aufsichtsrats sowie der BaFin werden in aufsichts- und gesellschaftsrechtlich erwartbarem Maß durchgeführt.

Durch eine ausschließlich revisionsspezifisch definierte Tätigkeit ist die Unabhängigkeit aller Mitarbeiter im Bereich Revision gewährleistet.

Die Revisionsmitarbeiter prüfen vor Ort weitgehend selbstständig. Prüfungsziel ist, Fehlerursachen und Schwachstellen objektiv festzustellen. Dabei geht es vorrangig um die partnerschaftliche Unterstützung der geprüften Bereiche bei der Verbesserung der Sicherheit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit ihrer Prozesse sowie deren Interner Kontrollrahmen.

Grundsätzlich haben weder der einzelne Prüfer noch die Führungskräfte der Internen Revision Weisungsbefugnisse gegenüber dem geprüften Bereich. Nehmen Führungskräfte und Mitarbeiter der Internen Revision an Projektsitzungen, regelmäßig stattfindenden Besprechungen oder Ausschüssen teil, üben sie eine beratende Funktion aus und haben kein Stimmrecht.

Bei Gefahr im Verzug verständigt die Interne Revision zur Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen den Vorsitzenden des Vorstands sowie den Ressortvorstand des betroffenen Bereichs.

## B.6. VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FUNKTION

Bezüglich der aufbauorganisatorischen Ansiedlung der VMF wird auf Abschnitt *B.1.1. Aufbau, Verantwortlichkeiten und Beschreibung der wichtigsten Funktionen der Schlüsselaufgaben* verwiesen.

Die Aufgaben der VMF sind im Einzelnen:

- Koordination und Überwachung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Art. 76 - 86 SII-RRL. Dies beinhaltet insbesondere die folgenden Tätigkeiten:
  - Gewährleistung der Angemessenheit der verwendeten Methoden, Annahmen und Prozesse,
  - Bewertung der Hinlänglichkeit und der Qualität der verwendeten Daten,
  - Abgleich von Schätz- und Erwartungswerten,
- Formulierung einer Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik,

- Formulierung einer Stellungnahme zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen,
- Beitrag zur Umsetzung des Risikomanagements und
- Berichterstattung an den Vorstand.

Um potenzielle Interessenskonflikte, insbesondere bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen einerseits und deren Überwachung andererseits zu vermeiden, wurden eindeutige Rollen, Prozesse und Verantwortlichkeiten definiert.

## B.7. OUTSOURCING

### B.7.1. Outsourcing-Politik

Eine Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinne liegt nur dann vor, wenn Funktionen oder Versicherungstätigkeiten ausgegliedert werden und die Ausgliederung erheblich ist.

Erfasst sind daher keine Einmalgeschäfte wie der gelegentliche Fremdbezug von Dienstleistungen (z. B. Einkauf von Marktforschungsdaten, Erwerb von versicherungsspezifischen Informationsmedien). Auch der Fremdbezug von reinen Beratungsleistungen stellt in der Regel keine relevante Ausgliederung dar, insbesondere wenn diese nur punktuell erfolgen oder nicht unmittelbar Teil des Versicherungsgeschäfts sind (z. B. die Beauftragung externer Experten zur Erstellung von Verträgen, Konzepten für Projekte, die Durchführung von Trainings oder die Einholung von Rechtsrat). Bezüglich der Materialität stellen Verträge, mit denen lediglich Hilfs-, Vorbereitungs- und untergeordnete Ausführungsaktivitäten ausgelagert werden, keine Ausgliederung dar. Auch der Verbleib der Entscheidungskompetenzen bei der SVG ist ein Indiz für fehlende Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinne.

Im Zweifelsfall wird zur Klärung der Frage, ob es sich um eine Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinne handelt, die Rechtsabteilung eingebunden.

### Wichtige Ausgliederungen

Die Ausgliederung einer wichtigen Funktion oder Versicherungstätigkeit liegt vor, wenn die SVG ohne diese nicht in der Lage wäre, ihre Leistungen gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erbringen, in diesem Sinne also "unverzichtbar" ist.

Nach § 32 Abs. 3 VAG darf die Ausgliederung einer wichtigen Funktion oder Versicherungstätigkeit nicht dazu führen, dass

- die Qualität der Geschäftsorganisation wesentlich beeinträchtigt wird,

- das operationelle Risiko übermäßig gesteigert wird oder
- die kontinuierliche und zufriedenstellende Dienstleistung gegenüber dem Versicherungsnehmer gefährdet wird.

Im Umkehrschluss bedeutet dies: Wenn sich mit der Ausgliederung von vornherein keines der vorgenannten drei Risiken materialisieren kann, ist dies ein Indiz dafür, dass es sich nicht um die Ausgliederung einer wichtigen Funktion oder Versicherungstätigkeit handelt.

Die Bereiche Vertrieb, Bestandsverwaltung, Leistungs- bzw. Schadenbearbeitung, IT, Rechnungswesen sowie Vermögensanlage und -verwaltung sind in der Regel als wichtig eingestuft. Ebenfalls als wichtig eingestuft sind die gesetzlich definierten Schlüsselfunktionen.

Für die Prüfung der Wichtigkeit ist, auch bei den vorgenannten Bereichen, letztlich entscheidend, in welchem Umfang die jeweiligen Funktionen oder Versicherungstätigkeiten ausgelagert werden und wie "unverzichtbar" der konkret ausgliederte Teil der Gesamtaktivität für die Leistungserbringungen gegenüber dem Versicherungsnehmer ist. Neben qualitativen Aspekten ist dabei insbesondere entscheidend, welcher Anteil an der Gesamtaktivität ausgelagert werden soll.

Dabei gilt ein Anteil unter 10 % als in jedem Fall nicht wichtig und ein Anteil ab 20 % in jedem Fall als wichtig. Liegt der Anteil zwischen 10 % und 20 % kann eine Einstufung als nicht-wichtige Ausgliederung nur dann erfolgen, wenn einerseits umfängliche und nachweisbare qualitative Maßnahmen im Hinblick auf Auswahl (z. B. Garantie der fachlichen Eignung durch intensive Schulungen vor und während der Ausgliederung), regelmäßige Kontrolle und Überwachung (z. B. der Internen Revision) stattfinden und andererseits eine hohe Anzahl (größer 15) von Einzelausgliederungen (quantitatives Kriterium) gewährleistet ist.

### **Beschreibung des Ausgliederungsprozesses**

Bei einer Ausgliederung wird durch den für die Ausgliederung verantwortlichen Bereich und dem Ausgliederungsmanagement geprüft, ob es sich um eine Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinne handelt und falls ja, ob es sich um eine wichtige oder eine nicht wichtige Ausgliederung handelt. Entscheidend für den weiteren Prozess ist auch, ob Schlüsselfunktionen ausgelagert werden sollen und ob es sich um eine gruppeninterne Ausgliederung handelt.

Vor jeder Ausgliederung wird eine Klassifizierung durchgeführt. Dazu wurde ein Template entwickelt, das das zentrale Ausgliederungsmanagement zusammen mit

dem für die Ausgliederung verantwortlichen Bereich befüllt. Das Ausgliederungsmanagement veranlasst anschließend die Durchführung einer Risikoanalyse durch die fachlichen Experten (Datenschutzbeauftragter, Informationssicherheitsbeauftragter, Cloud-Management, Konzerneinkauf, IT-Einkauf, Rechtsabteilung). Die Beauftragung des Dienstleisters ist abhängig vom Ergebnis der Risikoanalyse. Handelt es sich um eine wichtige Ausgliederung, trifft der Vorstand die Entscheidung über die Ausgliederung.

Gruppeninterne Ausgliederungen oder nicht wichtige Ausgliederungen können Erleichterungen rechtfertigen. Die Bewertung der Eignung des aufnehmenden Unternehmens oder laufende Kontrolltätigkeiten können schlanker erfolgen. In Anspruch genommene Erleichterungen sind zu erläutern.

Die Entscheidung, ob die Aufnahme der Ausgliederung erfolgen kann, erfolgt auf Basis der durchgeführten Risikoanalyse durch die fachlichen Experten. Handelt es sich um eine wichtige Ausgliederung, trifft der Vorstand die Entscheidung über die Ausgliederung. In den übrigen Fällen trifft der für die Ausgliederung verantwortliche Bereich im Rahmen seiner Kompetenzregelung die Entscheidung über die Ausgliederung.

Im Rahmen der Implementierung des Ausgliederungsmanagements wurden im Laufe des Jahres 2022 die Ausgliederungsprozesse überprüft und an einigen Stellen angepasst.

## B.7.2. Übersicht der wichtigen Ausgliederungen

Die nachfolgende Tabelle enthält Funktionsausgliederungen der SVG, welche dauerhaft gruppenintern ausgegliedert wurden:

Funktionsausgliederung	Aufnehmendes Unternehmen	Schlüsselfunktion
Interne Revisionsfunktion	SVH	ja
URCF	SVH	ja
Compliance-Funktion	SVH	ja
Rechnungswesen	SVH	nein
Vermögensanlage und -verwaltung	SVH	nein
Vertrieb	SVH	nein
Recht	SVH	nein
Controlling	SVH	nein
Personalwirtschaft	SVH	nein
Kundenservice	SVH	nein
Schadenregulierung	SVH	nein
IT	SVI	nein

Bei den Ausgliederungen handelt es sich um zentral durchgeführte gruppenweite Aktivitäten, welche hinsichtlich der SVG angepasst auf deren Anforderungen hin erbracht werden. Die Überprüfung der Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit der ausgegliederten Schlüsselfunktionen erfolgt durch die SVH und wird durch die SVG nicht separat durchgeführt.

## B.8. SONSTIGE ANGABEN

Im Rahmen einer jährlich stattfindenden Prüfung durch die Interne Revision und die Compliance-Funktion wird die Angemessenheit und Wirksamkeit des Governance-Systems der Gesellschaft sichergestellt.

Der Vorstand hat im Jahr 2022 das Governance-System der Gesellschaft vor dem Hintergrund von Art, Umfang und Komplexität der seinen Geschäftstätigkeiten inhärenten Risiken als angemessen bewertet.

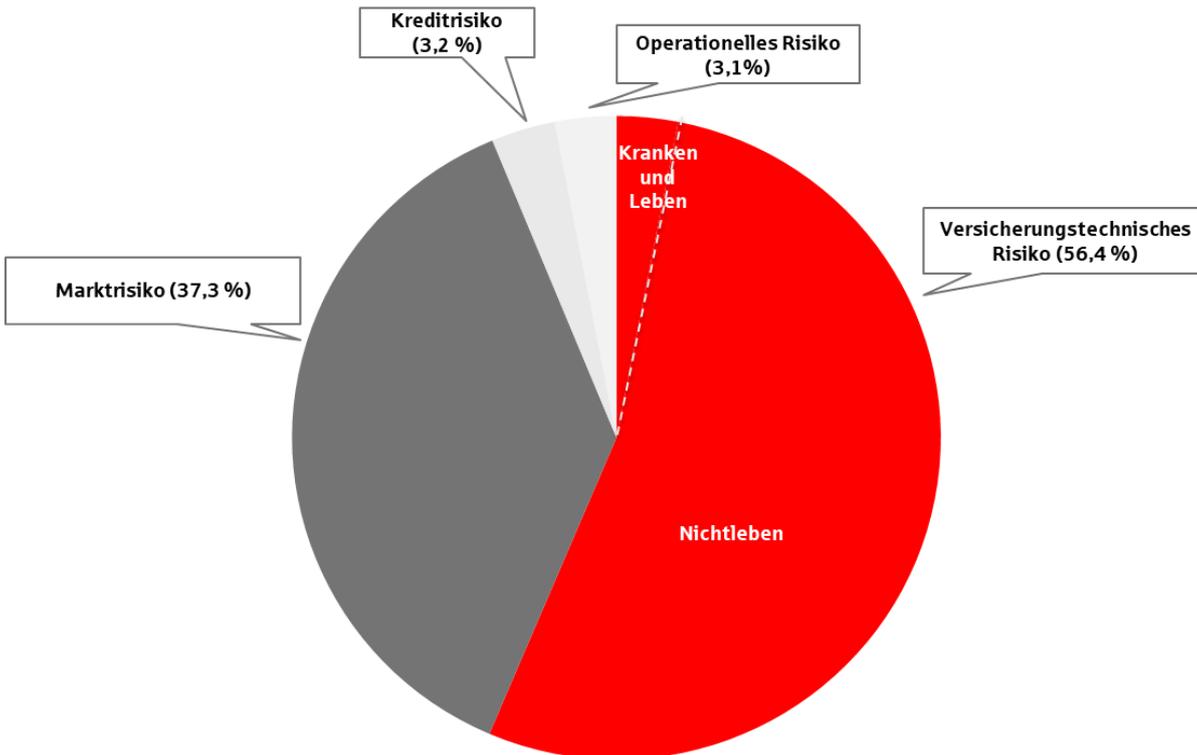
Darüber hinaus bestanden während des Berichtszeitraumes keine weiteren wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis des Governance-Systems der Gesellschaft und/oder zur Beurteilung dessen Angemessenheit beitragen.

## C. RISIKOPROFIL

Das Risikoprofil der SVG setzt sich unter Solvency II aus verschiedenen Risikokategorien zusammen. Diese sind das versicherungstechnische Risiko, das Marktrisiko, das Kreditrisiko sowie das operationelle Risiko. Darüber hinaus lassen sich noch das Liquiditätsrisiko und andere wesentliche Risikokategorien (strategisches Risiko und Reputationsrisiko) betrachten, welche aufsichtsrechtlich nicht in die Solvency II-Berechnungen einfließen, jedoch

im Rahmen des internen Risikokontrollprozesses berücksichtigt werden.

Wie die Abbildung zeigt, entfällt die Solvenzkapitalanforderung (SCR) zum Stichtag aufgrund des hohen Anteils der Elementarversicherungen zu einem Großteil auf das versicherungstechnische Risiko Nichtleben und dort insbesondere auf Risiken aus Naturkatastrophen, weshalb das versicherungstechnische Risiko im Bereich Nichtleben die maßgebliche Risikokategorie im Risikoprofil der SVG ist.



Für die wesentlichen Treiber im Risikoprofil der SVG wurden interne Stresstests und Sensitivitätsanalysen definiert sowie deren Auswirkung auf die SCR-Quote untersucht.

Die Berechnung des SCRs erfolgt mit der Standardformel. Unternehmensspezifische Parameter werden nicht angewendet. Darüber hinaus bestehen bei der SVG keine Zweckgesellschaften nach Art. 318 DVO.

## C.1. VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO

Das versicherungstechnische Risiko erfasst das Risiko, dass bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung, der

SCR in Tsd. €	31.12.2022	31.12.2021	Veränderung in %
Versicherungstechnisches Risiko Leben	152	215	-29,3%
Versicherungstechnisches Risiko Kranken	55.945	59.714	-6,3%
Versicherungstechnisches Risiko Nichtleben	983.287	941.293	4,5%

Das versicherungstechnische Risiko ist bei der SVG der wesentliche Treiber des Risikoprofils und maßgeblich geprägt durch ein hohes Naturkatastrophenrisiko. Dies verdeutlicht auch die nachfolgende Tabelle, welche die

SCR in Tsd. €	31.12.2022	31.12.2021	Veränderung in %
Prämien- und Reserverisiko	406.996	371.440	9,6%
Stornorisiko	50.597	31.217	62,1%
Katastrophenrisiko	797.696	776.458	2,7%
Naturkatastrophenrisiko	740.066	724.078	2,2%
Katastrophenrisiko NP RV Sach	45.002	40.688	10,6%
Menschenverursachtes Katastrophenrisiko	140.773	133.907	5,1%
Sonstiges Katastrophenrisiko	13.062	9.466	38,0%
Diversifikation	-141.207	-131.681	7,2%
Diversifikation	-272.002	-237.821	14,4%
<b>Versicherungstechnisches Risiko Nichtleben</b>	<b>983.287</b>	<b>941.293</b>	<b>4,5%</b>

### C.1.1. Versicherungstechnisches Risiko Nichtleben

Als großer regionaler Gebäudeversicherer unterliegt die SVG einem, im Vergleich zu anderen Versicherern, deutlich höheren Zufallsrisiko als Versicherer, die dieses Geschäft nicht oder nicht in diesem Umfang betreiben. Da bei einem Regionalversicherer kein überregionaler Ausgleich der Schadenlast erfolgen kann, ist die Belastung der SVG bei einem im Geschäftsgebiet auftretenden Elementarschadenereignis relativ stärker als bei Versicherern, die bundesweit oder international agieren. Daher ist die SVG einem hohen **Konzentrationsrisiko** in diesem Geschäftsfeld ausgesetzt, welchem insbesondere über einen angemessenen Rückversicherungsschutz entgegengewirkt wird. Grundlage für die Ausgestaltung des Rückversicherungsschutzes sind mehrere von unabhängigen Instituten durchgeführte Exposure-Untersuchungen sowie interne Analysen. Der Eigenbehalt ist so festgelegt, dass eine Gefährdung der Gesellschaft ausgeschlossen erscheint. Zusammen mit vereinbarten Höchsthaftungsgrenzen im Erstversicherungsbereich ist die mögliche maximale Schadenlast auf ein akzeptables Niveau begrenzt. Zum Stichtag beträgt die Risikominderung aus Rückversicherung für das Risiko aus Naturkatastrophen 1.888.431 Tsd. Euro. Naturkatastrophen, wie sie in den vergangenen Jahren vermehrt aufgetreten sind

tatsächliche Aufwand für Schäden bzw. Leistungszahlungen deutlich vom erwarteten Aufwand abweicht. Es untergliedert sich in das versicherungstechnische Risiko Nichtleben, Kranken und Leben:

Zusammensetzung des versicherungstechnischen Risikos Nichtleben zeigt. Bei den Angaben in der Tabelle handelt es sich um Werte nach Anrechnung der Rückversicherung:

(insbesondere Stürme, Hochwasser und Hagelschauer), deuten darauf hin, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Intensität solcher Schadenereignisse auch weiterhin zunehmen werden.

Das **Prämienrisiko**, welches sich dadurch ergibt, dass im Voraus festgelegte Prämien nicht ausreichend bemessen sein könnten, um in der Zukunft entstehende Entschädigungen leisten zu können, wird mit einer risikoadäquaten Ermittlung der Prämienätze begrenzt. Dies erfolgt auf Basis unternehmensinterner Kalkulationen. Dabei werden marktübliche Tarifierungsmerkmale, wie z. B. Zonierungssysteme für Erdbeben- und Überschwemmungsrisiken, verwendet. In den wichtigsten Sparten sind Beitragsanpassungsmechanismen vereinbart, um dem Änderungsrisiko Rechnung zu tragen oder Preissteigerungen zeitnah kompensieren zu können. Darüber hinaus werden im Industriekundenbereich bei sinkenden Marktpreisen für verschiedene Kundensegmente Ausstiegsregeln definiert, bei denen nicht mehr gezeichnet wird. Im Rahmen eines laufend angelegten Produktcontrollings werden nicht profitable Bestandsprodukte identifiziert. Um in diesen Segmenten ein ausgewogenes Risiko-/Renditeverhältnis zu erreichen, erfolgen auf Basis von Nachkalkulationen Tarifierhöhungen oder Bestandsanierungen. Des Weiteren werden im Einzelfall

schadenanlassbedingte Vertragssanierungen aufgrund vorgegebener Parameter durchgeführt.

Dem Risiko einer nicht ausreichenden Schadenreservierung, woraus sich eine Belastung des versicherungstechnischen Ergebnisses ergibt, wird durch einen ausreichenden Aufbau von Rückstellungen für bekannte und unbekannte Schäden entgegengewirkt. Hierfür werden anerkannte statistische Methoden angewandt, die mit langjährigen Erfahrungswerten verifiziert werden. Durch eine laufende Überwachung der Abwicklungsergebnisse werden aktuelle Erkenntnisse bei der Schadenreservierung berücksichtigt.

Weitere Vorkehrungen, die zur Risikominderung getroffen werden, sind eine breite Risikostreuung, bedingungsgemäße Risikobegrenzungen, eine vorsichtige Zeichnungspolitik und ein laufendendes, spartenübergreifendes Schadencontrolling, das negative Entwicklungen frühzeitig aufzeigt.

Darüber hinaus wirken sich Diversifikationseffekte risikomindernd aus, welche im Rahmen der Solvency II-Berechnungen für die einzelnen Risikosubmodule bestimmt werden und sich aus bestehenden Korrelationen zwischen den verschiedenen Gefahren und Regionen ergeben. Deren Risikominderungseffekte sind in der obigen Tabelle ausgewiesen.

Im Berichtszeitraum ist bei der SVG ein deutlicher Anstieg des **Stornorisikos** zu verzeichnen. Da die Prämienrückstellung die Grundlage für die Ermittlung des Stornorisikos darstellt und ihr Betrag im Vergleich zum Vorjahr angestiegen ist, kommt es auch zu einem Anstieg des Stornorisikos.

in Tsd. €	Ausgangslage	Szenario 1	Szenario 2	Szenario 3
Eigenmittel	2.654.755	2.510.820	2.489.785	2.530.220
Solvenzkapitalanforderung	1.018.554	1.080.952	1.455.388	1.242.506
SCR-Quote	260,6%	232,3%	171,1%	203,6%

Der Eintritt von Ereignissen dieser Höhe führt erwartungsgemäß zu einer deutlichen Verschlechterung der SCR-Quote bei der SVG. Allerdings wäre die Risikotragfähigkeit aus aufsichtsrechtlicher Sicht in allen Szenarien weiterhin deutlich gewährleistet gewesen. Mehrere mittelgroße Sturm- / Hagel- und Hochwasserereignisse (Szenario 1) haben eine weniger gravierende Auswirkung auf die Solvabilitätsquote als ein Hagelschaden in vergleichbarer Höhe zum Hagel "Andreas" aus 2013 (Szenario 3) oder ein Sturmschaden in der zweifachen Höhe des Sturms "Lothar" (Szenario 2). Grund hierfür ist neben des geringeren Bruttoschadens auch die Wirkung in der Rückversicherung.

Darüber hinaus ist im Berichtszeitraum der SVG das gesamte **sonstige Katastrophenrisiko** deutlich angestiegen. Dies resultiert aus den im Vergleich zum Vorjahr gestiegenen geschätzten Prämien der folgenden 12 Monate, die die Grundlage der Berechnung des sonstigen Katastrophenrisikos darstellen.

Die übrigen versicherungstechnischen Risiken im Bereich Nichtleben unterliegen im Berichtszeitraum dagegen nur geringeren Veränderungen.

### Stresstests und Sensitivitätsanalysen

Wie bereits im vorherigen Abschnitt beschrieben, ist die SVG einem hohen Konzentrationsrisiko insbesondere im Bereich der Naturkatastrophen ausgesetzt. Daher werden für die SVG jährlich Stresstests für das versicherungstechnische Risiko Nichtleben durchgeführt, denen unterschiedliche Naturkatastrophen und damit einhergehende Schäden zugrunde liegen.

Folgende Stressszenarien wurden auf Basis 31. Dezember 2021 berechnet:

Szenario 1: Eintritt von mehreren mittelgroßen Ereignissen mit einem Jahresbruttoschaden in Sturm/Hagel wie in 2006 und in Überschwemmung wie in 1993.

Szenario 2: Eintritt eines Sturms mit einem Bruttoschaden in der zweifachen Höhe des Sturms "Lothar" vom 26. Dezember 1999.

Szenario 3: Eintritt eines Hagels mit einem Bruttoschaden in der Höhe des Hagelereignisses "Andreas" vom 28. Juli 2013.

Die Ausweitung oder der Rückbau des Rückversicherungsschutzes ist eine Maßnahme, um die Solvabilitätsquoten bei Bedarf kurz- aber auch langfristig wesentlich zu beeinflussen.

Auch aus der im zweiten Halbjahr 2022 entsprechend der Unternehmensplanung – und damit im Einklang zur Geschäftsstrategie – durchgeführten Fortschreibung des versicherungstechnischen Risikos geht eine stabile Risikosituation hervor.

### C.1.2. Versicherungstechnisches Risiko Leben

Im versicherungstechnischen Risiko Leben werden biometrische Risiken sowie das Kosten- und das Stornorisiko betrachtet. Das versicherungstechnische Risiko Leben resultiert bei der SVG aus anerkannten Haftpflicht- und Kraftfahrt-Haftpflicht-Renten, welche gemäß dem aufsichtsrechtlichen Regelwerk dem Segment Leben zuzuordnen sind. Den sich hieraus ergebenden Risiken wird mit einem angemessenen Rückversicherungsschutz entgegengewirkt. Das versicherungstechnische Risiko Leben ist für die SVG jedoch von untergeordneter Bedeutung.

Das versicherungstechnische Risiko Leben sinkt im Vergleich zum Vorjahr, was im Wesentlichen auf die infolge der gestiegenen EIOPA Zinsstrukturkurve gesunkenen versicherungstechnischen Rückstellungen zurückzuführen ist. Es haben sich im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen am Risikoprofil ergeben.

### C.1.3. Versicherungstechnisches Risiko Kranken

Das versicherungstechnische Risiko Kranken betrachtet dieselben Risiken wie die versicherungstechnischen Risiken Nichtleben und Leben, nur bezogen auf Versicherungsverträge, welche unter Solvency II dem Geschäftsbereich Krankenversicherung zugeordnet werden. Bei der SVG sind dies beispielsweise Unfallversicherungen. Zudem wird das Katastrophenrisiko berücksichtigt, welches unter anderem durch Unfallkonzentrationen ausgelöst wird und sich daraus ergibt, dass einzelne oder stark korrelierte versicherungstechnische Risiken mit einem bedeutenden Schadenpotenzial eingegangen wurden. Auch diesen Risiken wird mit einem angemessenen

Rückversicherungsschutz entgegengewirkt. Das versicherungstechnische Risiko Kranken ist im Vergleich zum versicherungstechnischen Risiko Nichtleben eher von untergeordneter Bedeutung.

Das versicherungstechnische Risiko Kranken befindet sich nahezu auf Vorjahresniveau. Es haben sich im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen am Risikoprofil ergeben.

## C.2. MARKTRISIKO

Das Marktrisiko ergibt sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten. Darunter fallen das Zinsänderungs-, Aktien-, Immobilien- und Währungsrisiko. Das Spreadrisiko, welches sich aus einer Wertänderung aufgrund einer Veränderung der Bonität oder einer veränderten Markteinschätzung der Bonität von Wertpapieremittenten ergibt, wird ebenfalls im Marktrisiko erfasst. Zudem werden die Marktkonzentrationsrisiken berücksichtigt.

Das Risikoprofil des Marktrisikos ist bei der SVG recht ausgeglichen, wobei das Aktien- und das Spreadrisiko zum Berichtszeitpunkt die größten Risiken darstellen. Das **Marktkonzentrationsrisiko** wird in der Kapitalanlage durch eine ausreichende Diversifikation hinsichtlich der Gegenparteien begrenzt, weshalb dieses zum Berichtstag nicht besteht. Bei der SVG besteht keine zukünftige Überschussbeteiligung (ZÜB). Daher wird beim SCR in der nachfolgenden Tabelle nicht zwischen Brutto- und Nettowerten (vor bzw. nach ZÜB) unterschieden.

SCR in Tsd. €	31.12.2022	31.12.2021	Veränderung in %
Zinsänderungsrisiko	166.952	132.335	26,2%
Aktienrisiko	328.634	402.130	-18,3%
Immobilienrisiko	103.434	92.029	12,4%
Spreadrisiko	228.417	226.251	1,0%
Marktkonzentrationsrisiko	0	0	0,0%
Währungsrisiko	154.250	113.736	35,6%
Diversifikation	-293.524	-250.159	17,3%
<b>Marktrisiko</b>	<b>688.162</b>	<b>716.321</b>	<b>-3,9%</b>

Das **Aktienrisiko**, welches darin besteht, dass der beizulegende Zeitwert von finanziellen Vermögenswerten, wie Aktien oder Beteiligungen, aufgrund von Änderungen der Börsenkurse oder Anteilspreise sinkt, wird in der SVG durch derivative Absicherungsinstrumente (beispielsweise Optionen), Handelsstrategien und Stop-Loss-Marken begrenzt. In der Risiko-Bewertung unter Solvency II werden dabei lediglich die Derivate berücksichtigt.

Der Rückgang des Risikos im Vergleich zum Vorjahr wird durch niedrigere Marktwerte aufgrund der rückläufigen Aktienmarktentwicklung hervorgerufen. Zudem kommen geringere Risikofaktoren für das Aktienrisiko infolge des niedrigeren symmetrischen Anpassungsfaktors (-3,0 %, Vj. 6,9 %) zum Tragen.

Ein **Zinsänderungsrisiko** besteht, wenn die beizulegenden Zeitwerte oder künftige Zahlungsströme von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten

aufgrund von Änderungen des Marktzinssatzes schwanken. Der Anstieg des Risikos im Vergleich zum Vorjahr resultiert aus dem infolge des Zinsanstiegs gestiegenen Stress auf die Zinskurve.

Durch eine sorgfältige Emittentenauswahl und hohe Qualitätsanforderungen bei Kauf eines finanziellen Vermögenswertes kann das **Spreadrisiko** bei der SVG begrenzt werden. Es werden nahezu ausschließlich Titel im Investment-Grade-Bereich erworben. Des Weiteren hat die SVG einen Großteil ihrer finanziellen Vermögenswerte in gedeckte Papiere wie Pfandbriefe investiert.

Das **Währungsrisiko** bezeichnet das Risiko, dass der beizulegende Zeitwert oder künftige Zahlungsströme eines Finanzinstruments aufgrund von Wechselkursänderungen schwanken. Dem Risiko währungssensitiver monetärer Finanzinstrumente begegnet die SVG mit umfangreicher Devisensicherung. Der Anstieg im Vergleich zum Vorjahr ist auf eine geringere Währungssicherung zurückzuführen.

Darüber hinaus wirken sich Diversifikationseffekte risikomindernd aus, welche im Rahmen der Solvency II-Berechnungen für die einzelnen Risikosubmodule bestimmt werden und sich aus bestehenden Korrelationen zwischen den verschiedenen Risiken ergeben.

### **C.2.1. Kapitalanlagestrategie entsprechend dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht**

Die SVG identifiziert und begrenzt die Risiken aus Kapitalanlagen. Die Steuerung dieser Risiken ist in den Leitlinien des Finanzressorts etabliert und in der Investmentrisikoleitlinie festgehalten. Die Risikosteuerung stellt sicher, dass sowohl die aufsichtsrechtlichen Grundsätze der Sicherheit, Qualität, Rentabilität, Liquidität, Verfügbarkeit sowie Mischung und Streuung eingehalten werden, als auch die Gesamtrisikosituation des Unternehmens in die strategische Anlagepolitik einbezogen wird.

Ziel des Kapitalanlagemanagements in der SVG ist es, die Zahlungsverpflichtungen, die aus den Anforderungen der Passivseite resultieren, jederzeit bedienen zu können und gleichzeitig den Unternehmenswert nachhaltig zu steigern.

Um die Ertrags- und Risikopositionierung optimal zu gestalten, wurde ein mehrstufiger Kapitalanlageprozess etabliert, der die Anpassungen, an die sich ändernden Marktgegebenheiten gewährleistet und durch sechs Phasen charakterisiert ist. Ausgangspunkt bildet die

Definition der Kapitalanlageziele unter Berücksichtigung der spartenspezifischen Besonderheiten des Schaden-/Unfallversicherungsgeschäftes sowie der Ertragserwartungen (1. Phase). Ausgehend von Kapitalmarkteinschätzungen und Risikoanalysen (2. Phase) wird die strategische Asset Allocation (3. Phase) abgeleitet, die den Rahmen für die taktische Asset Allocation und die Umsetzung der Markttransaktionen vorgibt (4. Phase). Anschließend finden die Abwicklung, Kontrolle, Messung und Analyse von Kapitalanlageergebnis und -risiko (5. Phase) statt. Die Kapitalanlageaktivitäten werden von einem umfassenden Berichtswesen begleitet (6. Phase).

Um die Risiken zu messen, zu kontrollieren und zu steuern, stehen insbesondere folgende quantitative Instrumente zur Verfügung:

- Jahres- und Mehrjahresplanungen sowie Szenarioanalysen im Rahmen der halbjährlichen Erwartungsrechnung (Basisszenario, Hoch- und Tiefszenario, Sonstige),
- Kapitalanlage-Risikomodell mit Ampelsystem, das einen Prozess für ggf. erforderliche Sicherungsmaßnahmen einleitet,
- Risikotragfähigkeitskonzept und Limitsystem auf Gesamtunternehmensebene,
- Limitsysteme, die auf internen Limiten (z. B. Stop-Loss-Limite, Begrenzung von Handelsvolumina oder Währungsexposure, Konzernlimitsystem etc.) basieren,
- Plan-Ist-Vergleiche,
- Solvency II-Standardmodell,
- Asset-Management-Analyse.

Für den Schaden-/ Unfall-Bereich steht als übergeordnetes und ganzheitliches Risikotragfähigkeitsmodell eine deterministische Planungsrechnung mit Mehrjahressicht zur Verfügung.

### **C.2.2. Stresstests und Sensitivitätsanalysen**

Dem Marktrisiko kommt in der SVG eine deutlich geringere Bedeutung zu als den versicherungstechnischen Risiken. Dennoch ist der Zins für die SV Gruppe insgesamt von hoher Bedeutung. Deshalb wurde dem Stresstest für das Marktrisiko (auf Basis 31. Dezember 2021) der SVG eine Parallelverschiebung der beobachtbaren risikofreien Basis-Zinsstrukturkurve um  $\pm 50$  Basispunkte (BP) für Laufzeiten bis 20 Jahre und anschließender Extrapolation auf das unter Solvency II angenommene langfristige Zinsniveau zugrunde gelegt.

in Tsd. €	Ausgangslage	Zins + 50 BP	Zins - 50 BP
Eigenmittel	2.654.755	2.603.299	2.705.281
Solvenzkapitalanforderung	1.018.554	1.034.080	1.003.311
SCR-Quote	260,6%	251,8%	269,6%

Erwartungsgemäß zeigt sich, dass die SCR-Quote der SVG gegenüber dem Zinsänderungsrisiko vergleichsweise robust ist. Dies ist auch damit zu begründen, dass die SVG als Gebäudeversicherer aufgrund einer geringeren Durationslücke zwischen Aktiv- und Passivseite vergleichsweise weniger stark vom Zins abhängig ist als beispielsweise ein Lebensversicherer, dessen Verpflichtungen langfristiger sind.

Auch aus der im zweiten Halbjahr 2022 entsprechend der Unternehmensplanung und damit im Einklang zur Geschäftsstrategie, durchgeführten Fortschreibung des Marktrisikos geht eine stabile Risikosituation hervor.

### C.3. KREDITRISIKO

Das **Kreditrisiko** ergibt sich aus dem potentiellen Ausfall von Gegenparteien und anderen Schuldern, gegenüber denen das Versicherungsunternehmen Forderungen hat.

Wie die Tabelle zeigt, ergibt sich das Kreditrisiko der SVG im Wesentlichen aus dem Ausfallrisiko der Forderungen gegenüber Rückversicherern und von Sichteinlagen bei Kreditinstituten (Typ 1). Dabei entfallen, gemessen am Exposure, zum 31. Dezember 2022 etwa 72 % des Ausfallrisikos Typ 1 auf den Ausfall der Rückversicherung und hier insbesondere auf den Ausfall der Elementarschadenrückversicherung.

SCR in Tsd. €	31.12.2022	31.12.2021	Veränderung in %
Typ 1 - Rückversicherung, Sichteinlagen, Derivate	42.578	40.856	4,2%
Typ 2 - Forderungen ggü. VN und VV, Policen- und Hypothekendarlehen	19.579	12.655	54,7%
Diversifikation	-3.449	-2.473	39,5%
<b>Kreditrisiko</b>	<b>58.708</b>	<b>51.039</b>	<b>15,0%</b>

Das Risiko eines Ausfalls von Rückversicherungsorderungen ergibt sich daraus, dass ein Rückversicherungsunternehmen – beispielsweise aufgrund einer Unternehmensinsolvenz – ausfallen könnte. Dadurch erhöht sich der Schadenaufwand in der SVG, da der Rückversicherungsanteil nicht mehr abgegeben werden kann bzw. die SVG ihre Rückversicherungsorderungen nicht geltend machen kann. Um dieses Ausfallrisiko zu begrenzen, wird bei der Auswahl der Rückversicherer auf eine hohe Bonität der Partner geachtet. So werden Vertragsbeziehungen mit Rückversicherern in aller Regel nur dann eingegangen, wenn diese von den Ratingagenturen als sicher eingestuft wurden. Neben den Ratings fließen auch Erkenntnisse aus regelmäßig geführten Gesprächen mit Rückversicherern und Maklern sowie Informationen aus branchenspezifischen Newslettern in die Bewertung und Auswahl der Rückversicherungspartner ein. Die Bonität wird regelmäßig überprüft. Bei Ratingänderungen wird die SVG zeitnah durch die involvierten Rückversicherungsmakler informiert. Neben der Bonität der einzelnen Partner wird auch darauf geachtet, dass Kumule bei einzelnen Märkten und Partnern durch Streuung der Anteile soweit wie möglich vermieden werden. Aufgrund der guten bis sehr guten Ratings der Rückversicherungspartner der SVG ist das Risiko des Ausfalls der Rückversicherer vergleichsweise gering. Über alle versicherungstechnischen Risiken einschließlich der bereits bestehenden offenen Forderungen gegenüber Rückversicherern hinweg

beträgt die angerechnete Risikominderung 1.939.129 Tsd. Euro.

Zudem bestehen bei der SVG Risiken aus dem Forderungsausfall gegenüber Versicherungsnehmern (VN) und Versicherungsvermittlern (VV). Auf Basis von Vergangenheitserfahrungen ist dieses Risiko jedoch von untergeordneter Bedeutung, da die durchschnittlich ausstehenden Forderungen und die Ausfallquote in den vergangenen Jahren sehr gering waren. Darüber hinaus wird unter dem Typ-2 Ausfallrisiko auch das Risiko eines Ausfalls von Hypothekendarlehensforderungen erfasst. Policendarlehen bestehen bei der SVG nicht.

Im aktuellen Berichtszeitraum ergaben sich keine wesentlichen Änderungen innerhalb des Kreditrisikos. Der Anstieg des Kreditrisikos im Vergleich zum Vorjahr ist im Wesentlichen auf gestiegene Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Versicherungsvermittlern zurückzuführen.

### C.4. LIQUIDITÄTSRISIKO

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, die laufenden bzw. zukünftigen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht erfüllen zu können oder dass im Falle einer Liquiditätskrise die Liquidierbarkeit von Vermögens-

werten nicht oder nur durch Inkaufnahme von Abschlägen möglich ist.

Das Liquiditätsrisiko wird im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Risikotragfähigkeit durch den Solvency II-Standardansatz nicht abgebildet, wird jedoch im Rahmen der jährlich stattfindenden Risikoinventur szenariobasiert oder mittels Expertenschätzungen auf Einzelrisikobasis bewertet und in der unternehmensinternen Perspektive berücksichtigt. Hierbei wird als mögliche Ursache neben einem Liquiditätsbedarf infolge eines Massenstornos, der die verfügbaren liquiden Mittel übersteigen würde, zusätzlich das Szenario eines gestörten Kapitalmarktes unterstellt, infolge dessen es zu erhöhten Transaktionskosten für die Bereitstellung des Liquiditätsbedarfs kommen würde, bzw. die kurzfristige Liquidierung zusätzlicher Vermögenswerte zu Marktwerten nicht möglich wäre.

Aufgrund der vorsichtigen Anlagepolitik der SVG wird unter anderem überwiegend in fungible Anleihen investiert, wodurch eine hinreichende Liquidität gewährleistet ist. Um Liquiditätsrisiken frühzeitig erkennen zu können, wird eine Liquiditätsplanung über drei Jahre erstellt und monatlich rollierend fortgeschrieben. Die Liquiditätsplanung umfasst daher einerseits die Restlaufzeitenanalyse der finanziellen Verbindlichkeiten und andererseits die Restlaufzeitenstruktur der finanziellen Vermögenswerte. Darüber hinaus wird eine tägliche Liquiditätsdisposition durchgeführt.

Insbesondere bei Auftreten eines schadenlastigen Elementarereignisses wird darauf geachtet, dass die Rückversicherungsforderungen möglichst zügig abgerechnet werden. Auch dadurch kann eine verbesserte Liquiditätsversorgung sichergestellt werden.

Der Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns gemäß Art. 260 Abs. 2 DVO beträgt bei der SVG zum Stichtag 329.032 Tsd. Euro.

Im aktuellen Berichtszeitraum ergaben sich keine wesentlichen Änderungen innerhalb des Liquiditätsrisikos und es bestanden keine wesentlichen Risikokonzentrationen.

### **C.5. OPERATIONELLES RISIKO**

Unter operationellen Risiken wird die Gefahr verstanden, Verluste als Folge von Unzulänglichkeiten oder des Versagens von Menschen oder Systemen sowie aufgrund externer Ereignisse zu erleiden. In der SVG fallen darunter das Prozess- bzw. Qualitätsrisiko, das Compliance-Risiko, das Kostenrisiko, das allgemeine Personalrisiko sowie das Datenverarbeitungsrisiko.

Aufsichtsrechtlich wird das operationelle Risiko pauschal anhand der Standardformel von Solvency II bestimmt (vgl. Abschnitt C. Risikoprofil) und beträgt zum 31. Dezember 2022 56.404 Tsd. Euro (Vj. 53.641 Tsd. Euro). Im Vergleich zum Vorjahr sind keine wesentlichen Änderungen zu verzeichnen.

In der unternehmensinternen Sicht stellen das Compliance-Risiko, das Prozess- bzw. Qualitätsrisiko und das Personalrisiko die wesentlichen Risikotreiber innerhalb des operationellen Risikos dar. Diese werden im Rahmen der jährlich stattfindenden Risikoinventur szenariobasiert oder mittels Expertenschätzungen auf Einzelrisikobasis bewertet.

Um dem Compliance-Risiko, das insbesondere aus Änderungen rechtlicher und steuerlicher Rahmenbedingungen oder aus der Nicht-Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien resultiert, entgegenzuwirken, wurde innerhalb der SVG ein Compliance-Management-System implementiert, mit dem die Risiken und Maßnahmen zur Verhinderung von Rechtsverstößen gesamthaft gesteuert werden. Die Compliance-Organisation besitzt sowohl zentrale als auch dezentrale Ausprägungen.

Unter dem Prozess- bzw. Qualitätsrisiko werden fehlende, ineffiziente oder inadäquate Prozesse und Kontrollmechanismen verstanden, welche die Produktivität und Qualität des Geschäftsbetriebs sowie deren laufende und notwendige Verbesserung gefährden können. Zur Begrenzung dieser Risiken ist in der SVG unter anderem ein angemessener Interner Kontrollrahmen etabliert, welcher die Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung und Einhaltung der für das Unternehmen geltenden internen Regelungen sowie der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften vorsieht.

Durch umfassende und funktionsfähige interne Kontrollen hinsichtlich der organisatorischen Trennung von Funktionen sowie Plausibilitäts- und Abstimmprüfungen, werden mögliche Risiken im Rahmen der operativen Tätigkeit der Funktionseinheiten vermieden bzw. reduziert.

Eine besondere Beachtung finden Risiken, die den laufenden Geschäftsbetrieb stören oder unterbrechen können. In der SVG wurde eine Business Continuity Management-Organisation errichtet, die eine verlässliche Fortführung der kritischen Geschäftsprozesse auch in einer Notfallsituation sicherstellt.

Der reibungsfreie Ablauf von Geschäftsprozessen hängt unmittelbar mit der Verfügbarkeit der IT-Systeme zusammen. Das Datenverarbeitungsrisiko betrachtet die

Beeinträchtigung des Datenverarbeitungsbetriebs (inklusive der Telefonanlage) durch Verlust der Verfügbarkeit, der Vertraulichkeit bzw. der Integrität von Informationen. Diese können durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen, durch externe Ereignisse, oder externe Dienstleister verursacht werden, wie beispielsweise Cyberangriff, Sabotage, Nachlässigkeit, Brand oder fachlich unvollständige Datensicherungen verursacht werden. In der SVG ist das Produkt "Sicherer IT-Betrieb" der SIZ GmbH, einem Unternehmen der Sparkassenfinanzgruppe, als Informationssicherheitsstandard eingeführt. Der "Sichere IT-Betrieb" ist eine Methode und ein Werkzeug für die Einführung und den Regelbetrieb eines ISO 27001-konformen Informationssicherheits-Managementsystems. Damit ist ein ganzheitlicher Ansatz zur Erkennung der Bedrohungen und der Steuerung damit verbundener IT-Risiken etabliert. Weitere risikomindernde Maßnahmen sind der Einsatz von umfassenden Zugangskontrollen, Firewalls und Antivirenmaßnahmen, um den Schutz des internen Netzwerks und der Daten der SV und ihrer Kunden zu gewährleisten.

Innerhalb des operationellen Risikos bestanden im Berichtszeitraum keine wesentlichen Risikokonzentrationen.

## C.6. ANDERE WESENTLICHE RISIKEN

Zu den anderen wesentlichen Risikokategorien zählen das Reputationsrisiko sowie das strategische Risiko. Wie das Liquiditätsrisiko werden diese im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Risikotragfähigkeit nicht durch den Solvency II-Standardansatz abgebildet, jedoch werden diese im Rahmen der jährlich stattfindenden Risikoinventur szenariobasiert oder mittels Expertenschätzungen auf Einzelrisikobasis bewertet und in der unternehmensinternen Sichtweise berücksichtigt. Im Berichtszeitraum ergaben sich hierbei keine wesentlichen Änderungen und es bestanden keine wesentlichen Risikokonzentrationen.

Unter dem Reputationsrisiko wird die mögliche Beschädigung des Rufes infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit verstanden. Mögliche Ursachen sind z. B. nicht eingehaltene Leistungs- und Serviceversprechen gegenüber den Versicherungsnehmern, Widersprüche zu Unternehmenszielen oder Verstöße gegen Compliance-Vorgaben gesetzlicher oder gesellschaftlicher Art (Ethik und Moral). Um diesen Risiken entgegenzuwirken, betreibt die SVG eine intensive Öffentlichkeits- und Pressearbeit und beobachtet kontinuierlich Vorgänge und Stimmungen in den Medien einschließlich Social Media. Etwaige Kundenbeschwerden werden zeitnah und umfassend bearbeitet und in einen laufenden Qualitätsverbesserungsprozess eingebracht. Reputationsrisiken infolge

eines Verstoßes gegen Compliance-Regeln beugt die SVG aktiv durch ihre Compliance-Organisation vor, welche allgemeine Verhaltensgrundsätze für alle Beschäftigten der SVG definiert, die Leitsätze für ein rechtskonformes, verlässliches und an ethischen Werten orientiertes Verhalten begründen.

Das strategische Risiko beinhaltet mögliche Verluste, die sich aus strategischen Geschäftsentscheidungen oder aus einer fehlenden Anpassung der Geschäftsstrategie an ein verändertes Wirtschaftsumfeld ergeben. Steuerungsstrategien, die der grundsätzlichen Orientierung und angemessenen Reaktion auf solche Risiken dienen, stellt die Risikostrategie der SVG bereit.

## C.7. SONSTIGE ANGABEN

Darüber hinaus bestanden während des Berichtszeitraumes keine weiteren wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis des Risikoprofils und/oder zur Beurteilung deren Angemessenheit beitragen.

## D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Der Ansatz in der Solvabilitätsübersicht erfolgt nach §§ 74 bis 87 VAG unter Berücksichtigung der zugehörigen technischen Durchführungsstandards und Leitlinien sowie sich aus Auslegungsentscheidungen der BaFin ergebenden Anforderungen.

Die Bewertung der Vermögenswerte und Sonstigen Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke erfolgt grundsätzlich gemäß Art. 9 Abs. 1 DVO nach den Vorschriften der durch die Europäische Union übernommenen International Financial Reporting Standards (IFRS).

Die Bewertung der Vermögenswerte erfolgt anhand von marktkonformen Bewertungsmethoden unter Einhaltung einer Bewertungshierarchie. Damit ist sichergestellt, dass diese zu dem Betrag bewertet werden, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht bzw. übertragen oder beglichen werden könnten.

Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich aus der Summe des Best Estimates (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und einer Risikomarge. Die Ermittlung des Best Estimates nach Solvency II erfolgt als Portfoliobetrachtung der diskontierten Cashflow-Projektionen je homogener Risikogruppe (HRG).

Die Sonstigen Verbindlichkeiten werden gemäß § 74 Abs. 3 VAG mit dem Zeitwert bewertet. Dieser spiegelt den Preis wider, der einem sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartner für die Übernahme der Verbindlichkeit gezahlt werden müsste.

### D.1. VERMÖGENSWERTE

#### D.1.1. Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen

##### D.1.1.1. Immaterielle Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte können gemäß Art. 12 DVO nur dann angesetzt und bewertet werden, wenn sie einzeln veräußert werden können und wenn es einen an einem aktiven Markt notierten Marktpreis für identische oder ähnliche immaterielle Vermögenswerte gibt.

Die Immateriellen Vermögenswerte der SVG umfassen Nutzungsrechte für Software, welche die Voraussetzungen für eine Aktivierung gemäß Art. 12 DVO nicht erfüllen, da diese Nutzungsrechte nicht an andere Nutzer einzeln veräußert werden können.

##### D.1.1.2. Latente Steueransprüche

Gemäß Art. 9 DVO werden latente Steueransprüche analog IAS 12 *Ertragsteuern* für alle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, die für Solvabilitäts- oder Steuerzwecke angesetzt werden, ermittelt.

Die Bewertung der latenten Steuern erfolgt, mit Ausnahme latenter Steueransprüche, die aus dem Vortrag noch nicht genutzter Steuergutschriften und dem Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste resultieren, auf Grundlage der temporären Differenzen zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemäß §§ 74 bis 87 VAG und ihren steuerlichen Ansätzen und Bewertungen.

Da der steuerliche Ansatz der lokalen Berichterstattung folgt, resultieren die latenten Steueransprüche im Wesentlichen aus den unter D.1.2, D.2.3 und D.3.2 beschriebenen Bewertungsunterschieden in folgenden Bilanzpositionen (siehe Abschnitt E.1.4. Ansatz latenter Steueransprüche):

- Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen und
- Rentenzahlungsverpflichtungen:  
Während der steuerliche Ansatz anhand eines Diskontierungsfaktors von 6 % erfolgt, wird die Bewertung nach Solvency II anhand eines variablen Faktors vorgenommen, wodurch der Steuerwert der Pensionsrückstellungen geringer ausfällt. Sowie
- Unternehmensanleihen
- Organismen für gemeinsame Anlagen
- Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern und
- Forderungen (Handel, nicht Versicherung).

Latente Steueransprüche werden nur dann angesetzt, wenn es wahrscheinlich ist, dass ein künftiger zu versteuernder Gewinn zur Verfügung stehen wird, gegen den der latente Steueranspruch verrechnet werden kann. Dabei werden die gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Fristen im Zusammenhang mit dem Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste oder noch nicht genutzter Steuergutschriften berücksichtigt.

Übersteigen die aktiven latenten Steuern die passiven latenten Steuern, wird die Realisierbarkeit des Überschusses an aktiven latenten Steuern nachgewiesen. Sofern die Werthaltigkeit des Aktivüberhangs gegeben ist, wird dieser aktiviert, ansonsten wird von einer Aktivierung abgesehen.

Für die Bewertung werden die zum Zeitpunkt der Realisation voraussichtlich gültigen Steuersätze zugrunde gelegt. Bis zum Stichtag beschlossene Steuersatzänderungen werden berücksichtigt.

Für das Geschäftsjahr galt für Kapitalgesellschaften ein kombinierter Ertragssteuersatz aus Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer von 30,9 %. Tochterunternehmen in der Rechtsform einer Personengesellschaft unterlagen nur der Gewerbesteuer von 15,8 %, sofern sie gewerblich geprägt waren.

Der Ausweis der latenten Steueransprüche und -schulden erfolgt entsprechend IAS 12.74 saldiert. Aufgrund des Überhangs der latenten Steuerschulden werden latente Steueransprüche von Null ausgewiesen.

#### **D.1.1.3. Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen**

Gemäß Art. 9 DVO sind Pensionsverpflichtungen analog dem Ausweis nach IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer netto* auszuweisen, das heißt nach Saldierung von Planvermögen und den Brutto-Pensionsverpflichtungen. Im Fall einer Überdeckung erfolgt der Ausweis auf der Aktivseite bzw. im Fall einer Unterdeckung auf der Passivseite.

Im Geschäftsjahr erfolgte der Ausweis der Netto-Pensionsverpflichtungen auf der Passivseite (siehe Abschnitt *D.3.1.2. Rentenzahlungsverpflichtungen*), da die Pensionsverpflichtungen das Planvermögen übersteigen.

#### **D.1.1.4. Sachanlagen für den Eigenbedarf sowie Immobilien (außer zur Eigennutzung)**

Die Position Sachanlagen für den Eigenbedarf umfasst neben den Sachanlagen auch die eigengenutzten Immobilien. Die fremdgenutzten Immobilien werden in der Position Immobilien (außer zur Eigennutzung) ausgewiesen. Dabei sind gemäß BaFin Merkblatt zum Berichtswesen Immobilien mit einem Eigennutzungsanteil von mehr als 50 % entsprechend auf die Positionen aufzuteilen. In Anlehnung an IAS 40.10 hat eine Aufteilung unter der Voraussetzung eines möglichen gesonderten Verkaufs zu erfolgen. Da der Eigennutzungsanteil bei der SVG jeweils einen Anteil von unter 50 % darstellt, entfällt die Aufteilung und die Immobilien werden in der Position Immobilien (außer zur Eigennutzung) ausgewiesen.

Die Bewertung sowohl der eigen- als auch der fremdgenutzten Immobilien zum beizulegenden Zeitwert erfolgt in der Regel mit normierten Bewertungsverfahren (Alternative Valuation Method - AVN), die auf den Vorschriften der deutschen Immobilienwertverordnung, der Wertermittlungsrichtlinien und des Baugesetzbuches basieren.

Hierzu werden Ertragswertverfahren sowie die Bestimmungen der abgeschlossenen Verträge herangezogen. Des Weiteren werden aktuelle Marktberichte, veröffentlichte Indizes (z. B. Bau- und Mietpreisindex) sowie überregionale Vergleichspreise berücksichtigt. Eine Bewertung durch einen externen Gutachter erfolgt in regelmäßigen Abständen.

Das langfristige Sachanlagevermögen umfasst im Wesentlichen Büroausstattung sowie sonstige Betriebsvorrichtungen und unterliegt im Rahmen der wirtschaftlichen Nutzung einer kontinuierlichen Wertminderung. Aufgrund der Art der Vermögenswerte und deren geringen Volumens wird der beizulegende Zeitwert durch die um die planmäßigen Abschreibungen und kumulierten Wertminderungsaufwendungen verminderten, Anschaffungskosten gemäß IAS 16 *Sachanlagen* hinreichend repräsentiert.

Gemäß IFRS 16 *Leasingverhältnisse* sind Nutzungsrechte aus Leasingverhältnissen entsprechend dem zugrundeliegenden Vermögenswert auszuweisen. Da die Leasingverpflichtungen der SVG lediglich 0,01 % des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten darstellen, findet der IFRS 16 *Leasingverhältnisse* aufgrund von Unwesentlichkeit bei der SVG keine Anwendung.

#### **D.1.1.5. Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen**

Die Bewertung der Tochterunternehmen erfolgt, da für diese kein aktiver Markt vorhanden ist, entsprechend der Solvency II-Bewertungshierarchie gemäß Art. 13 DVO mit der angepassten Equity-Methode (Adjusted Equity Method - AEM). Bei der Ermittlung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten werden die einzelnen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach §§ 74 bis 87 VAG bewertet. Bei sämtlichen Tochterunternehmen der SVG handelt es sich um Unternehmen, die keine Versicherungs- bzw. Rückversicherungsunternehmen sind.

Anteile an Tochterunternehmen und assoziierten Unternehmen, die aufgrund untergeordneter Bedeutung für das SCR nicht in die SV Gruppe einbezogen werden, werden entsprechend Art. 13 DVO als Finanzinstrumente nach IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zum beizulegenden Zeitwert angesetzt. Die intern durchgeführten Bewertungen dieser Beteiligungen folgen einem regelmäßigen Bewertungsprozess. Die Bewertung erfolgt aufgrund des Fehlens eines notierten Marktpreises sowie mangels der einer Ertragswertbewertung zugrunde liegenden Planungsrechnungen zum Net Asset Value (AVN). Dieser wird auf Basis des bilanziellen Eigenkapitals unter Berücksichtigung stiller Reserven und Lasten abgeleitet.

#### D.1.1.6. Aktien

Nicht börsennotierte Aktien werden gemäß Art. 9 DVO als Finanzinstrumente nach IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zum beizulegenden Zeitwert angesetzt. Die durchgeführten Bewertungen dieser Aktien folgen einem regelmäßigen Bewertungsprozess. Die Bewertung erfolgt grundsätzlich, aufgrund des Fehlens eines notierten Marktpreises auf einem aktiven Markt, mit Hilfe von Ertragswertverfahren (AVM). Die von den Unternehmen bereit gestellten Planungsrechnungen werden dabei überprüft und eine ewige Rente abgeleitet. Die Diskontierung erfolgt anschließend unter Anwendung unternehmensspezifischer Zinssätze. Sofern keine Planungsrechnungen vorliegen, erfolgt die Bewertung zum Net Asset Value (AVM). Dieser wird auf Basis des bilanziellen Eigenkapitals unter Berücksichtigung stiller Reserven und Lasten abgeleitet.

#### D.1.1.7. Anleihen

Für Inhaberschuldverschreibungen, andere festverzinsliche Wertpapiere sowie andere nicht festverzinsliche Wertpapiere wird der beizulegende Zeitwert gemäß Art. 9 DVO analog IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* teilweise aus dem jeweiligen Marktpreis für ähnliche Wertpapiere (Quoted Market Price for similar assets - QMPS) ermittelt. Beim Großteil dieser Finanzinstrumente handelt es sich um OTC-gehandelte Rententitel. Für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts werden Durchschnittspreise von Preisserviceagenturen verwendet. Zudem werden die beizulegenden Zeitwerte mittels der Barwertmethode (AVM) auf Basis aktueller und beobachtbarer Marktparameter ermittelt. Liegen keine beobachtbaren Marktparameter vor, so erfolgt die Bewertung ebenfalls mit Hilfe der Barwertmethode (AVM) bzw. dem finanzmathematischen Bewertungsverfahren Black-76-Modell (AVM) auf Basis von Credit Spreads oder dem Bachelier-Modell (AVM) auf Basis aktueller Marktparameter.

Trennungspflichtige strukturierte Finanzinstrumente, die eingebettete Derivate enthalten, welche die Zahlungsströme der strukturierten Finanzinstrumente wesentlich beeinflussen, werden gemäß IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* nicht zerlegt, sondern einheitlich zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Die beizulegenden Zeitwerte der strukturierten Produkte werden aus dem jeweiligen Marktpreis für ähnliche Wertpapiere (Quoted Market Price for similar assets - QMPS) ermittelt.

Die beizulegenden Zeitwerte der Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen werden überwiegend mittels der Barwertmethode, dem Hull-White Modell und dem Bachelier-Modell (AVM) auf

Basis aktueller und beobachtbarer Zinsstrukturkurven berechnet.

#### D.1.1.8. Organismen für gemeinsame Anlagen

Die Bewertung der Investmentanteile erfolgt gemäß Art. 9 DVO analog IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zum beizulegenden Zeitwert. Aufgrund des Fehlens eines aktiven Marktes wird der Net Asset Value (AVM), welcher auf Basis des Nettovermögenswerts extern bzw. auf Basis nicht beobachtbarer Parameter intern ermittelt wird, angesetzt. Die Bewertungen werden intern plausibilisiert. Dabei werden Kapitalbewegungen zwischen dem Bewertungsstichtag der externen Bewertungen und dem Stichtag im Net Asset Value berücksichtigt.

#### D.1.1.9. Derivate

Als Handelsaktiva werden ausschließlich derivative finanzielle Vermögenswerte ausgewiesen, die zum Stichtag einen positiven Marktwert aufweisen. Mit den Derivaten werden im Wesentlichen Zinsrisiken wirtschaftlich abgesichert. Als derivative Finanzinstrumente werden insbesondere Zinsswaps und Vorkäufe sowie Vorverkäufe eingesetzt.

Die Bewertung der Handelsaktiva erfolgt gemäß Art. 9 DVO analog IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zum beizulegenden Zeitwert mit Hilfe der Barwertmethode (AVM) unter Berücksichtigung aktueller und beobachtbarer Marktparameter.

#### D.1.1.10. Sonstige Anlagen

Die Sonstigen Anlagen umfassen Ausleihungen an ein verbundenes Unternehmen im Rahmen einer Wertpapierleihe. Die Bewertung der Ausleihungen erfolgt entsprechend dem beizulegenden Zeitwert der zugrunde liegenden Wertpapiere gemäß Art. 9 DVO analog IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* mit Hilfe finanzmathematischer Bewertungsverfahren (Black-76-Modell sowie Hull-White Modell) auf Basis aktueller Marktparameter (AVM).

#### D.1.1.11. Einforderbare Beträge aus der Rückversicherung

Hinsichtlich der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für die Einforderbaren Beträge aus der Rückversicherung wird auf Abschnitt D.2.4 *Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen* verwiesen.

#### D.1.1.12. Depotforderungen

Die Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäfts werden mit dem

Nominalwert ausgewiesen. Dieser entspricht aufgrund des kurzfristigen Charakters der Forderungen dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Be-messung des beizulegenden Zeitwerts*.

Im Geschäftsjahr wurde ein strukturierter Rückversicherungsvertrag mit der SVH abgeschlossen, welcher aufgrund garantierter Rückflüsse für zukünftige Schadenerstattungen und Leistung noch nicht realisierten Gewinnanteile mit Null angesetzt wird. Entsprechend sind im besten Schätzwert der Prämienrückstellung in den versicherungstechnischen Rückstellungen keine Aufwendungen aus zukünftigen Schaden- und Gewinnanteilszahlungen aus diesem Vertrag berücksichtigt.

#### **D.1.1.13. Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern**

Für die Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern sowie Versicherungsvermittlern entspricht der Nominalwert (gegebenenfalls vermindert um Absetzungen von einzeln oder aus Vergangenheitserfahrungen pauschaliert ermittelten Wertberichtigungen) aufgrund des kurzfristigen Charakters der Forderungen dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts*.

Gemäß Auslegungsentscheidung der BaFin vom 1. Januar 2019 zu einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften erfolgt der Ausweis der Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern getrennt nach überfälligen und nicht überfälligen Forderungen, wobei die nicht überfälligen in den versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt werden.

Mit Änderung der Auslegungsentscheidung der BaFin vom 2. September 2021 erfolgt für Sachverhalte, welche die Implementierung eines neuen Prozesses erfordern würden, keine Umgliederung, sodass diese Position die Forderungen aus dem nichtproportionalen übernommenen Rückversicherungsgeschäft enthält.

#### **D.1.1.14. Forderungen gegenüber Rückversicherern**

Abrechnungsforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen und dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft werden mit dem Nominalwert gegebenenfalls vermindert um Absetzungen von einzeln oder aus Vergangenheitserfahrungen pauschaliert ermittelten Wertberichtigungen ausgewiesen. Dieser entspricht aufgrund des kurzfristigen Charakters der Forderungen dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts*.

Die Forderungen gegenüber Rückversicherern der Gesellschaft sind allesamt nicht überfällig und werden entsprechend der Bafin Auslegungsentscheidung vom 1. Januar 2019 vollständig für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft unter der Position einforderbare Beträge aus Rückversicherung und für das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft unter der Position versicherungstechnische Rückstellungen ausgewiesen.

#### **D.1.1.15. Forderungen (Handel, nicht Versicherung)**

Die Forderungen (Handel, nicht Versicherung) umfassen die sonstigen Forderungen zuzüglich der Steuererstattungsansprüche aus tatsächlichen Steuern. Darüber hinaus werden im Zusammenhang mit den Pensionsverpflichtungen unter dieser Position Erstattungsansprüche aus Erfüllungsübernahme gegenüber der SVH sowie Erstattungsansprüche aus Rückdeckungsversicherung gegenüber der SVL ausgewiesen.

Die Bewertung der Erstattungsansprüche entspricht der Höhe der zugrunde liegenden Pensionsverpflichtungen (siehe Abschnitt D.3.1.2. Rentenzahlungsverpflichtungen).

Sonstige Forderungen sind finanzielle Forderungen, die gemäß Art. 9 DVO nach IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden. Aufgrund des kurzfristigen Charakters der Forderungen werden diese nicht mit dem Effektivzinsatz diskontiert und entsprechen somit dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts*.

Steuererstattungsansprüche aus tatsächlichen Steuern werden gemäß Art. 9 DVO entsprechend IAS 12 *Ertragsteuern* mit dem Betrag angesetzt, in dessen Höhe eine Erstattung der zu viel bezahlten Ertragsteuern und sonstigen Steuern erwartet wird.

#### **D.1.1.16. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente**

Die Position Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente umfasst Barmittel und jederzeit verfügbare Einlagen wie laufende Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks.

Die Bewertung erfolgt zum beizulegenden Zeitwert (Quoted Market Price - QMP), der dem Nennwert entspricht.

**D.1.1.17. Sonstige, nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte**

Die sonstigen Aktiva enthalten im Wesentlichen übrige Vermögensgegenstände sowie aktive Rechnungsabgrenzungsposten. Die Bewertung erfolgt zum beizulegenden Zeitwert, der dem Nennwert entspricht.

Daneben umfasst die Position Vorräte, welche gemäß Art. 9 DVO nach den Vorgaben des IAS 2 *Vorräte* mit dem

niedrigeren Wert aus Anschaffungskosten und Nettoveräußerungswert bewertet werden.

**D.1.2. Überleitung zur Finanzberichterstattung**

Die folgende Tabelle stellt die Ansatz- und Bewertungsunterschiede zwischen sämtlichen Vermögenswerten der SVG gemäß Solvency II und den Vermögenswerten nach lokaler Finanzberichterstattung dar:

31.12.2022 in Tsd. €	Solvency II	Finanzberichterstattung	Differenz
Sachanlagen für den Eigenbedarf	183	183	0
<b>Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)</b>	<b>3.951.386</b>	<b>3.751.402</b>	<b>199.984</b>
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	61.000	36.350	24.650
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	651.348	418.028	233.319
Aktien	70.200	28.181	42.018
Aktien – nicht notiert	70.200	28.181	42.018
Anleihen	1.332.590	1.532.023	-199.434
Staatsanleihen	296.099	327.824	-31.725
Unternehmensanleihen	1.029.205	1.195.053	-165.849
Strukturierte Schuldtitel	2.830	4.085	-1.256
Besicherte Wertpapiere	4.456	5.061	-604
Organismen für gemeinsame Anlagen	1.795.995	1.692.647	103.347
Derivate	4.056	0	4.056
Sonstige Anlagen	36.198	44.172	-7.974
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen <sup>1</sup>	507.598	950.588	-442.989
Depotforderungen	0	19.927	-19.927
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	1.724	59.105	-57.381
Forderungen gegenüber Rückversicherern	0	54.158	-54.158
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	249.355	48.584	200.772
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	7.147	7.147	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	1.781	1.781	0
<b>Vermögenswerte insgesamt</b>	<b>4.719.176</b>	<b>4.892.875</b>	<b>-173.699</b>

<sup>1</sup> Siehe hierzu Abschnitt D.2. Versicherungstechnische Rückstellungen

Die Bewertungsdifferenzen belaufen sich in Summe auf -173.699 Tsd. Euro und resultieren im Wesentlichen aus dem gestiegenen Zinsniveau zum Stichtag. Neben den nach Solvency II um 442.989 Tsd. Euro geringeren einforderbaren Beträgen weisen auch die nach HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten Finanzinstrumenten geringere unrealisierte Gewinne bzw. unrealisierten Verlusten aus. Diese werden gemäß Solvency II zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Der Großteil der Bewertungsdifferenzen entfällt dabei auf Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen (233.319 Tsd. Euro) sowie auf Unternehmensanteilen (-165.849 Tsd. Euro) und Organismen für gemeinsame Anlagen (103.347 Tsd. Euro). Auf die einzelnen Ansatz- und Bewertungsunterschiede wird im Folgenden näher eingegangen.

**D.1.2.1. Immobilien (außer zur Eigennutzung)**

Grundstücke und Bauten werden in der lokalen Finanzberichterstattung zu Anschaffungs- bzw.

Herstellungskosten abzüglich kumulierter planmäßiger Abschreibungen auf die Bauten und kumulierter Wertminderungsaufwendungen angesetzt. Gemäß Art. 16 Abs. 3 DVO sind Immobilien nicht zu fortgeführten Anschaffungskosten, sondern zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Die hieraus resultierende Bewertungsdifferenz beläuft sich für fremdgenutzte Immobilien auf 24.650 Tsd. Euro. Es wurden alle Grundstücke im Geschäftsjahr bewertet.

**D.1.2.2. Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen**

Anteile an Tochterunternehmen und assoziierten Unternehmen werden in der lokalen Finanzberichterstattung nach § 341b Abs. 1 und 2 HGB mit ihren Anschaffungskosten bzw. mit ihrem niedrigeren beizulegenden Zeitwert bilanziert. Die Bewertung nach Solvency II erfolgt anhand der angepassten Equity-Methode (AEM). Somit werden im Geschäftsjahr in der Solvabilitätsübersicht Bewertungsreserven in Höhe von 229.746 Tsd. Euro offen

ausgewiesen. Die aufgrund untergeordneter Bedeutung für das SCR mit alternativen Bewertungsmethoden (AVM) bewerteten Gesellschaften weisen Bewertungsreserven in Höhe von 3.573 Tsd. Euro aus.

#### **D.1.2.3. Aktien**

Die in der Solvabilitätsübersicht unter Aktien - nicht notiert ausgewiesenen Eigenkapitalinstrumente werden in der lokalen Finanzberichterstattung nach § 271 HGB als Beteiligungen angesetzt und gemäß § 341b Abs. 1 und 2 HGB mit ihren Anschaffungskosten bzw. ihren niedrigeren beizulegenden Zeitwerten bilanziert. Die Bewertung nach Solvency II folgt aufgrund des Fehlens eines Marktpreises einem marktnahen Ansatz anhand von allgemein anerkannten Bewertungsverfahren (AVM). Somit kommt es im Geschäftsjahr in der Solvabilitätsübersicht zum offenen Ausweis von Bewertungsreserven in Höhe von 42.018 Tsd. Euro.

#### **D.1.2.4. Anleihen**

Inhaberschuldverschreibungen werden in der lokalen Finanzberichterstattung, sofern der Bestand dem Umlaufvermögen zuzuordnen ist, gemäß § 341b Abs. 2 HGB i. V. m. § 253 Abs. 4 HGB mit den Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert bewertet (strenges Niederstwertprinzip). Ist der Bestand dem Anlagevermögen zuzuordnen, wird dieser gemäß § 341b Abs. 2 HGB i. V. m. § 253 Abs. 1 und 3 HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet und nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung abgeschrieben (gemildertes Niederstwertprinzip). Demgegenüber wird zum Stichtag in der Solvabilitätsübersicht ein um 81.495 Tsd. Euro niedriger beizulegender Zeitwert (im Wesentlichen Durchschnittspreise von Preisserviceagenturen) ausgewiesen.

Die Bestände an Namensschuldverschreibungen, Scheinforderungen und Darlehen sowie übrige Ausleihungen werden gemäß § 341c Abs. 3 HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode angesetzt. Zeitwerte zum Stichtag werden mit der Barwertmethode ermittelt. Hieraus resultieren negative Bewertungsreserven in Höhe von 117.960 Tsd. Euro.

Der Bestand der anderen Kapitalanlagen wird gemäß § 341b Abs. 1 HGB i. V. m. § 253 Abs. 1 und 3 HGB wie Anlagevermögen zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet und nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung abgeschrieben (gemildertes Niederstwertprinzip). Der beizulegende Zeitwert zum Stichtag liegt um 22 Tsd. Euro über dem Buchwert.

#### **D.1.2.5. Organismen für gemeinsame Anlagen**

Investmentanteile werden, sofern der Bestand dem Umlaufvermögen zuzuordnen ist, gemäß § 341b Abs. 2 HGB in Verbindung mit § 253 Abs. 4 HGB mit den Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert bewertet (strenges Niederstwertprinzip). Ist der Bestand dem Anlagevermögen zuzuordnen, wird dieser gemäß § 341b Abs. 2 HGB i. V. m. § 253 Abs. 1 und 3 HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet und nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung abgeschrieben (gemildertes Niederstwertprinzip). Die Bewertung nach Solvency II erfolgt gemäß Art. 9 DVO analog IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zum Net Asset Value (AVM). Somit kommt es im Berichtszeitraum in der Solvabilitätsübersicht zum offenen Ausweis von Bewertungsreserven in Höhe von 103.347 Tsd. Euro.

#### **D.1.2.6. Derivate**

Während im Rahmen der lokalen Finanzberichterstattung Derivate als schwebende Geschäfte, mit Ausnahme der aktiven Zinsabgrenzung aus Sicherungsinstrumenten sowie Optionen, nicht aktiviert werden dürfen, folgt die Bewertung unter Solvency II aufgrund des Fehlens eines Marktpreises einem marktnahen Ansatz anhand von allgemein anerkannten Bewertungsverfahren. Folglich ergibt sich eine Ansatzdifferenz in Höhe von 4.056 Tsd. Euro.

#### **D.1.2.7. Sonstige Anlagen**

Ausleihungen an verbundene Unternehmen im Rahmen einer Wertpapierleihe werden gemäß § 341b Abs. 1 HGB i. V. m. § 253 Abs. 1 und 3 HGB wie Anlagevermögen zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet und nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung abgeschrieben (gemildertes Niederstwertprinzip). Der beizulegende Zeitwert zum Stichtag liegt in Summe um -7.974 Tsd. Euro unter dem Buchwert.

#### **D.1.2.8. Depotforderungen**

In der lokalen Finanzberichterstattung werden Depotforderungen mit dem Nominalwert ausgewiesen. Die Depotforderungen aus dem strukturierten Rückversicherungsvertrag werden abweichend zum Ansatz im handelsrechtlichen Jahresabschluss nicht mit dem Nominalwert angesetzt, sondern aufgrund der garantierten zukünftigen Rückflüsse mit einem Zeitwert von Null bewertet. Die hieraus resultierende Bewertungsdifferenz beläuft sich auf -19.927 Tsd. Euro.

#### **D.1.2.9. Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern**

Während im Rahmen der lokalen Finanzberichterstattung nicht zwischen überfälligen und nicht überfälligen Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern unterschieden wird, werden unter Solvency II die nicht überfälligen Forderungen in den versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt. Es ergibt sich eine Ausweisdifferenz in Höhe der nicht überfälligen Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern von -57.381 Tsd. Euro.

#### **D.1.2.10. Forderungen gegenüber Rückversicherern**

Die Forderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen und dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft der SVG sind allesamt nicht überfällig. Unter Solvency II werden diese für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft in den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen sowie für das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft in den versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt. Da im Rahmen der lokalen Finanzberichterstattung nicht zwischen überfälligen und nicht überfälligen Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft unterschieden wird, ergibt sich eine Ausweisdifferenz in Höhe von -54.158 Tsd. Euro.

#### **D.1.2.11. Forderungen (Handel, nicht Versicherung)**

Gemäß Vertrag vom 20. Dezember 2013 erfolgte eine Übertragung der Pensionsrückstellungen der SVG an die SVH unter Vereinbarung der Erfüllungsübernahme per Schuldbeitritt. Gemäß IDW RS HFA 30, 101 bewirkt die Erfüllungsübernahme nach HGB die rechtliche Enthftung der SVG. Bei der SVG als übertragendem Unternehmen ist die Verpflichtung auszubuchen (siehe Abschnitt D.3.1.2. Rentenzahlungsverpflichtungen). Der Ansatz nach

Solvency II hingegen folgt IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer*. Dieser sieht den gesonderten Ausweis der sich aus dem Schuldbeitritt ergebenden Forderung als Erstattungsanspruch vor. Analog wird für die, gegenüber der SVL, bestehenden Erstattungsansprüche aus Rückdeckungsversicherung für die Pensionsrückstellungen verfahren. Das hieraus resultierende Delta zum Stichtag entfällt mit 150.583 Tsd. Euro auf Erstattungsansprüche aus Erfüllungsübernahme sowie mit 50.188 Tsd. Euro auf Erstattungsansprüche aus Rückdeckungsversicherung.

## **D.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN**

Gemäß Solvency II ist das Unternehmen verpflichtet, versicherungstechnische Rückstellungen zu bilden, deren Wert dem aktuellen Betrag entspricht, den Unternehmen zahlen müssten, wenn sie ihre (Rück-) Versicherungsverpflichtungen unverzüglich auf ein anderes Unternehmen übertragen würden.

Der Ausweis der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt brutto vor Abzug des Anteils der Rückversicherer. Die Anteile der Rückversicherer werden gesondert auf der Aktivseite der Solvabilitätsübersicht ausgewiesen.

### **D.2.1. Ermittlung der versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen**

Die folgende Tabelle stellt den besten Schätzwert der Rückstellungen (Best Estimate), die Risikomarge und den Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen der einzelnen Geschäftsbereiche sowie insgesamt dar:

31.12.2022 in Tsd. €	Best Estimate	Risikomarge	Gesamt
<b>Nichtlebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen</b>			
LoB 2 Berufsunfähigkeitsversicherung	35.278	4.382	39.661
LoB 4 Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	292.543	4.991	297.535
LoB 5 Sonstige Kraftfahrtversicherung	28.795	4.832	33.627
LoB 6/18 See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	10.187	2.153	12.340
LoB 7/19 Feuer- und andere Sachversicherung	655.634	80.938	736.572
LoB 8/20 Allgemeine Haftpflichtversicherung	241.968	6.764	248.731
LoB 9/21 Kredit- und Kautionsversicherung	4	14	18
LoB 12/24 Verschiedene finanzielle Verluste	3.291	1.107	4.397
LoB 25 Nichtproportionale Krankenrückversicherung	0	296	296
LoB 26 Nichtproportionale Unfallrückversicherung	0	32	32
LoB 27 Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	0	13	13
LoB 28 Nichtproportionale Sachrückversicherung	693	3.838	4.531
<b>Lebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen</b>			
LoB 29 Krankenversicherungen	-32.143	1.394	-30.749
LoB 33 Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	40.104	370	40.474
LoB 34 Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	27.114	36	27.150
<b>Gesamt</b>	<b>1.303.468</b>	<b>111.160</b>	<b>1.414.628</b>

### D.2.1.1. Best Estimate

Der Best Estimate versteht sich als bester Schätzwert des Brutto-Erstversicherungsgeschäfts inklusive des in Rückdeckung übernommenen Rückversicherungsgeschäfts.

Die Ermittlung der Best Estimates für die Nichtlebensversicherungsverpflichtungen erfolgt getrennt nach Schaden- und Prämienrückstellungen.

## Nichtlebensversicherung

### Schadenrückstellungen

Das grundsätzliche Vorgehen zur Ermittlung der Brutto-Best Estimates der Schadenrückstellungen (Rückstellungen für bereits bekannte Versicherungsfälle zuzüglich Spätschäden) des direkten Versicherungsgeschäfts sieht für die Anfalljahre ab 1998 Cashflow-Projektionen mittels Chain-Ladder-Verfahren auf Basis der Abwicklungsdreiecke für Aufwände und Zahlungen vor. Die Ermittlung der Best Estimates erfolgt je HRG, die sich für die Schadenrückstellungen aus den einzelnen Teilsparnen und teilweise weiteren Merkmalen des Einzelschadens ableiten. Für die Schadenrückstellungen ergeben sich somit 47 HRGs, die im Anschluss zu Geschäftsbereichen zusammengefasst werden. Zur Verbesserung der Schätzung und sachgemäßen Anpassung an die individuelle Situation der SVG wird das aktuarielle Verfahren gegebenenfalls durch Streichung nicht repräsentativer Abwicklungsfaktoren, Berücksichtigung von Trends, Bewertung auffälliger Einzelschäden via Expertenschätzungen, Schätzung von Tailfaktoren sowie Kurvenanpassungen zur Glättung der Abwicklungsfaktoren modifiziert. Die Diskontierung erfolgt mit der durch die EIOPA

veröffentlichten risikofreien Zinsstrukturkurve inklusive Extrapolation. Die externen Schadenregulierungskosten der Anfalljahre 1998 bis 2022 werden in separaten Abwicklungsdreiecken erfasst und ebenfalls wie die Schadenzahlungen und -reserven mittels Chain-Ladder-Verfahren gemäß der beschriebenen Vorgehensweise abgewickelt. Für die aktuarielle Bestimmung von Best Estimates für interne Schadenregulierungskosten wird das Paid-to-Paid-Verfahren angewendet.

In den Vorjahren wurde die Inflation der vergangenen Jahre implizit durch das Chain-Ladder-Verfahren in die Zukunft prognostiziert und somit bei den Schadenrückstellungen berücksichtigt. Durch den starken und auch anhaltenden Inflationsanstieg im Jahr 2022 reicht diese implizite Fortschreibung der vergangenen Inflationsraten nicht mehr aus. Deshalb wurde eine Überinflation (eine Anhebung der implizit prognostizierten Inflation aus den vergangenen Jahren) für die Jahre 2022 und später angenommen um das stark gestiegene Inflationsumfeld angemessen zu berücksichtigen.

Für die Anfalljahre bis einschließlich 1997 werden die Schaden- und Kosten-Best Estimates aufgrund fehlender Daten vereinfacht ohne Dreiecksinformation ermittelt und für die Best Estimates bestmögliche Schätzungen angesetzt. In den Geschäftsbereichen Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb und See-, Luftfahrt- und Transportversicherung wird für die Nicht-Rentenverpflichtungen eine Abwicklung analog zu den ältesten im Abwicklungsdreieck enthaltenen Anfalljahren prognostiziert. Für die übrigen Reserven aus diesen Anfalljahren werden Expertenschätzungen verwendet.

Zur Best Estimate-Ermittlung für das übernommene Geschäft wird grundsätzlich das Verhältnis Best Estimate zu HGB-Reserve des selbst abgeschlossenen Geschäfts herangezogen und mit der HGB-Reserve des übernommenen Geschäfts multipliziert.

Angelehnt an ein vom GDV vorgeschlagenes Vorgehen, werden nicht zugesagte Rentenverpflichtungen aus Nichtlebensversicherungsverträgen (HUK-Renten) direkt bei der Ermittlung der Gesamt-Schadenreserve mit geschätzt. Innerhalb der Ermittlung der Gesamt-Schadenreserve werden zu diesem Zweck in den HUK-Sparten die bereits anerkannten Renten als laufende Zahlungen in den Zahlungsdreiecken bzw. die entsprechenden Deckungsrückstellungen neben den Einzelfallreserven in den Aufwandsdreiecken mit aufgenommen. Auf diese Zahlungs- und Aufwandsdreiecke werden die üblichen Reserveschätzmethode angewandt. In den daraus abgeleiteten Best Estimates der Schadenrückstellungen ist dann sowohl der Best Estimate für anerkannte Renten als auch der Best Estimate für nicht zugesagte Renten enthalten. Da die Best Estimates der anerkannten Renten getrennt gemeldet werden müssen, werden diese final noch subtrahiert, um den Best Estimate der Schadenrückstellungen ohne anerkannte Renten zu erhalten.

Die lange Abwicklungsdauer wird durch geeignete Tail-schätzung und Berücksichtigung der Aufwandsdreiecke bei der Ermittlung der Best Estimates berücksichtigt.

### Prämienrückstellungen

Prämienrückstellungen sind der Saldo aus dem Barwert zukünftiger (nach dem Stichtag fällig gestellter) Prämien und dem Barwert der bereits eingegangenen Verpflichtungen. Der Barwert der Verpflichtungen bezieht sich auf zukünftig eintretende Schadenfälle inklusive zukünftig eintretender Rentenfälle aus Verträgen, die zum Stichtag bestanden haben oder bereits bekannt waren. Dabei werden die ökonomischen Vertragsgrenzen beachtet. Zukünftiges Neu- oder Ersatzgeschäft wird nicht berücksichtigt. Dabei bezeichnet zukünftiges Neugeschäft Geschäft, welches dem Unternehmen noch nicht bekannt ist, also noch nicht abgeschlossen wurde.

Die Berechnung der Prämienrückstellungen basiert auf einer Schätzung der Combined Ratio (CR) im betreffenden Geschäftsbereich über den Betrachtungszeitraum der Prämienrückstellungen-, wobei sich diese als Summe aus Kosten-, Steuer- und Schadenquote ergibt. Schadenquoten des Jahres 2022 wurden auf die Jahre des Betrachtungszeitraums hochgerechnet und dabei Bestandsveränderungen und das stark gestiegene Inflationsumfeld berücksichtigt. Wie auch bei den Schadenrückstellungen wurde zur beobachteten Inflation der vergangenen Jahre

zusätzlich eine Überinflation für die Jahre 2022 und später angenommen. Verwaltungs- und Provisionskostenquoten sowie die Quote der zu berücksichtigenden Steuern werden prognostiziert. Die Abschlusskosten bei Neuverträgen werden über die Abschlusskostenquote (AER) ermittelt und eingebracht.

Die Berechnung wird grundsätzlich anhand der von der EIOPA zur Verfügung gestellten Vereinfachungsformel durchgeführt:

$$BE = CR \times VM + (CR-1) \times PVFP + AER \times PVFP$$

BE: Bester Schätzwert der Prämienrückstellung

CR: Geschätzte Schadenkostenquote ohne Berücksichtigung von Abschlusskosten

VM: Volumenmaß für den Beitragsübertrag

PVFP: Barwert der geschätzten zukünftigen Brutto-Prämie

AER: Schätzung der Abschlusskostenquote

Für das selbst abgeschlossene Geschäft wird der Gesamtvertragsbestand der SVG ausgewertet und berücksichtigt. Die Beitragsüberträge (BÜ) und auch die Zahlungsströme werden getrennt nach Geschäftsbereichen ausgewiesen. Darüber hinaus werden die Zahlungsströme innerhalb der Geschäftsbereiche weiter in drei Gruppen unterteilt. Diese Gruppen korrespondieren zu Verpflichtungen aus bereits laufenden Verträgen bis zur nächsten ordentlichen Kündigungsfrist, Verträgen mit automatischer Verlängerung, deren Kündigungsfrist zum Stichtag bereits abgelaufen ist sowie Verträgen mit Versicherungsbeginn nach dem Stichtag. Die Zahlungsströme des übernommenen Geschäfts ergeben sich aus den Zahlungsströmen des selbst abgeschlossenen Geschäfts multipliziert mit dem Verhältnis der verdienten Prämien aus übernommenem zu selbst abgeschlossenem Geschäft. Im übernommenen Geschäft werden ferner keine Mehrjahresverträge und keine automatische Vertragsverlängerung angesetzt.

Der auf Monatsbasis generierte Cashflow der Prämien wird nach Jahren aggregiert, je Geschäftsbereich separat ermittelt und nach Berücksichtigung einer Storno-Prognose zu einem Barwert mit der EIOPA-Zinsstrukturkurve diskontiert.

Die Schadenkostenquote wird für jeden Geschäftsbereich separat gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Steuern, der Inflation und der Auszahlungsgeschwindigkeit von Schadenzahlungen (diskontierte Schadenquote) geschätzt. Die Kostenquoten (für laufende Kosten und

Abschlusskosten) sowie Feuerschutz-Steuersätze werden auf Basis eines mehrjährigen Mittelwerts prognostiziert.

Die bei der Berechnung verwendeten Parameter wie Schaden- oder Stornoquoten werden für das übernommene Geschäft aus dem selbst abgeschlossenen Geschäft grundsätzlich übernommen. Die Kostenquoten (laufende Kosten sowie Abschlusskosten) sowie Feuerschutz-Steuersätze werden im übernommenen Geschäft eigenständig prognostiziert.

#### **Lebensversicherungsverpflichtungen (ohne Kranken)**

Die Lebensversicherungsverpflichtungen (ohne Kranken) der SVG umfassen ausschließlich zugesagte Rentenverpflichtungen aus Nichtlebensversicherungsverträgen (HUK-Renten).

Zur Ermittlung einer Best-Estimate-Deckungsrückstellung für die HUK-Renten nach Art der Leben wird der Barwert unter Verwendung realistischer Rechnungsgrundlagen ohne Sicherheitspuffer berechnet. Hierbei wird mit der EIOPA-Zinsstrukturkurve diskontiert. Zusätzlich werden Sterbewahrscheinlichkeiten zweiter Ordnung aus der Sterbetafel DAV 2006 HUR verwendet.

#### **Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung**

Die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung umfasst die Renten des Produktes Existenzschutz. Diese werden mit Hilfe eines Projektionsmodells bewertet.

Der Vertragsbestand wird in Form von Modellpoints aufbereitet und mit Hilfe eines Markov-Modells monatlich in die Zukunft projiziert. Dabei werden monatliche Übergangswahrscheinlichkeiten zweiter Ordnung verwendet.

Die obligatorische Dynamik des Beitrages wird im Projektionsmodell mitgeführt, das heißt die Beiträge der Versicherten steigen jährlich und erhöhen somit die Versicherungssumme.

Mit dem oben beschriebenen Projektionsmodell werden die Leistungscashflows, Kostencashflows und Beitragscashflows berechnet und anhand der Formel:

Leistungscashflow + Kostencashflow - Beitragscashflow

der Nettocashflow ermittelt. Die Diskontierung erfolgt mit der EIOPA-Zinsstrukturkurve.

#### **D.2.1.2. Risikomarge**

Die Risikomarge ist der Betrag, welcher bei Übernahme der Verpflichtungen durch einen sachkundigen Dritten zusätzlich gefordert werden würde, um die Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen übernehmen und erfüllen zu können. Grundgedanke des verwendeten Cost-of-Capital Ansatzes ist, dass das Risikokapital gehalten und ins Risiko gestellt werden muss und dafür eine Rendite erwartet wird.

Für die Berechnung der Risikomarge wird von der SVG die Methode 1 gemäß Leitlinie 62 EIOPA-BoS-14/166 DE verwendet, bei der die Zeitreihen der einzelnen in der Risikomarge zu berücksichtigenden Risiko- und Subrisikomodule auf Basis geeigneter Risikotreiber über den Projektionszeitraum fortgeschrieben werden. Die dabei verwendete Kapitalkostenquote von 6 % ist verbindlich vorgegeben.

#### **D.2.1.3. Annahmen bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen**

##### **Nichtlebensversicherung**

##### Schadenrückstellungen

- Übertragbarkeit des bisherigen Abwicklungsverhaltens auf die Zukunft

Die aktuariellen Standardverfahren gehen von einer Repräsentativität des Abwicklungsverhaltens der Vergangenheit für die Zukunft aus.

- Unabhängigkeit der Anfalljahre und Entwicklungsfaktoren

Das verwendete Chain-Ladder-Verfahren unterstellt die Unabhängigkeit der Schadenstände je Anfalljahr sowie die Proportionalität von Erwartungswert und Varianz zum vorangegangenen Schadenstand.

- Inflation

Das Chain-Ladder-Verfahren schreibt die bisher im Schadendreieck vorhandene Inflation über die durchschnittlichen Abwicklungsfaktoren, in denen die Teuerung enthalten ist, implizit fort. Schnelle Änderungen der Inflationsrate werden durch Anpassungen der Inflationsannahmen berücksichtigt. Bei der Anpassung der Inflationsannahmen werden Werte der Unternehmensplanung herangezogen.

- Fremdwährungen

Fremdwährungen spielen im Bestand der SVG eine untergeordnete Rolle. Im selbst abgeschlossenen Geschäft werden keine Fremdwährungen gezeichnet. Daher wurden Fremdwährungen nicht gesondert untersucht, sondern in Berichtswährung angesetzt.

## Prämienrückstellungen

In die Bestimmung der Prämienrückstellung gehen nach der von der EIOPA veröffentlichten Vereinfachungsformel (siehe Abschnitt D.2.1.1. Best Estimate) folgende Ist-Größen ein:

- **Combined Ratio (Schadenkostenquote)**  
Die Combined Ratio ergibt sich als Summe der Schaden- und Kostenquote.  
Bei der Schätzung der Schadenquote wird angenommen, dass Schadenereignisse der Vergangenheit in die Zukunft fortgeschrieben werden kann und es keinen Strukturbruch gibt. Weiter werden im Geschäftsjahr keine Schadenereignisse erwartet, welche die Einschätzung der erwarteten Schadenquote dauerhaft ändern werden. Saisonale Effekte, welche zu unterjährig schwankenden Schadenquoten führen könnten, werden aufgrund der Nichtauswertbarkeit nicht berücksichtigt.  
Der Inflationsanstieg im Jahr 2022 wird in die Schadenquote eingerechnet um dem sprunghaften Anstieg des Inflationsniveaus Rechnung zu tragen.
- **Kostenabzug**  
Nach lokaler Finanzberichterstattung werden zur Ermittlung der Beitragsüberträge nach Kosten 85 % der Kosten abgezogen. Unter Solvency II ist hingegen kein Kostenabzug vorzunehmen.
- **Diskontierung**  
Die Diskontierung wird auf die künftigen Prämien angewendet, das heißt eine Berücksichtigung des Zeitwerts bei Prämien und Beitragsüberträgen findet statt. Um die Schadenquote auf Geschäftsbereich-Ebene zu berechnen, werden die Schadenquoten pro Sparte prämiengewichtet aggregiert. Weiter werden die Schadenquoten pro Geschäftsbereich-Ebene diskontiert um auch den Zeitwert der Schadenzahlungen bei langabwickelnden Geschäftsbereichen angemessen zu berücksichtigen.
- **Stornoquoten**  
Die Stornoquote je Geschäftsfeld reduziert den Barwert der zukünftigen Prämienzahlungen und auch die Beitragsüberträge. Hierdurch wird das Verhalten der Versicherungsnehmer modelliert und findet je Stornogrund Berücksichtigung, wenn die jeweilige prognostizierte Stornoquote eine wesentliche Auswirkung auf die erwarteten diskontierten Geldmittelzu- und -abflüsse hat und zu einer Beendigung des Vertrages bereits während der Vertragslaufzeit führt. Für die Bildung der Prämienrückstellungen zum Stichtag wird daher die Stornoquote aufgrund von Zahlungsrückstand und Kündigung des Versicherungsnehmers im Schadensfall sowie bei Kündigung wegen Eigentümerwechsel berücksichtigt.

## **Lebensversicherung (ohne Kranken)**

- **Rechnungsgrundlagen**  
Für die Rechnungsgrundlagen zweiter Ordnung wurde die Deutsche Sterbetafel DAV 2006 HUR für HUK-Renten verwendet.
- **Diskontierung**  
Für die Diskontierung wird die EIOPA-Zinsstrukturkurve zum entsprechenden Stichtag verwendet.

## **Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung**

- **Stornoquoten**  
Es wird eine Stornoquote zweiter Ordnung verwendet, welche von Auswertungen des Versicherungsbestandes abgeleitet wurde.
- **Rechnungsgrundlagen**  
Die Rechnungsgrundlagen erste und zweite Ordnung wurden vom Rückversicherer zur Verfügung gestellt. Für die Sterblichkeit zweiter Ordnung für gesunde Personen wurde allerdings die aktuell veröffentlichte Deutsche Sterbetafel 2012/2014 verwendet und bei den Beziehern von Schwerbehindertenrenten wurden niedrigere Sterbewahrscheinlichkeiten angenommen.
- **Diskontierung**  
Für die Diskontierung wird die EIOPA-Zinsstrukturkurve zum entsprechenden Stichtag verwendet.
- **Inflation**  
Im Leistungsfall wird eine vertraglich vereinbarte Rente ausbezahlt. Die Rentenhöhe steht damit fest und ist deshalb unabhängig von der Inflation. Bei den geringeren Kosten wird weiterhin von einer langfristigen Inflation von 2 % p. a. ausgegangen.
- **Hauptfälligkeit für Beitragsdynamik**  
Zur Vereinfachung wird die Hauptfälligkeit der Versicherungsverträge auf den nächstgelegenen Monatsanfang gelegt.
- **Kosten**  
Für die Modellierung der Kosten wurden Stückkosten, welche für derartige Verträge üblich sind, angenommen. Darüber hinaus werden die Kosten über die gesamte Vertragslaufzeit an die Inflation angepasst.

## D.2.2. Grad der Unsicherheit

Durch ständige Qualitätssicherungen wird versucht, eine hohe Datenqualität sicherzustellen. Ein Internes Kontrollsystem ist installiert, welches die bisher durchgeführten Kontrollen systematisiert sowie erweitert und somit die Qualität des Gesamtprozesses sichert. Insgesamt erfolgt die Bewertung auf verlässliche und objektive Art und Weise.

### Nichtlebensversicherungsverpflichtungen

#### Schadenrückstellungen

Die Unsicherheit bei der Berechnung des Best Estimates der Schadenrückstellungen entsteht aus der Schätzunsicherheit, welche sich sowohl aus den verwendeten aktuariellen Verfahren als auch aus den zugrunde liegenden Daten ergibt.

Zusätzlich ergibt sich eine Unsicherheit aus der zukünftigen Schadenabwicklung oder eingerechneten Überinflation, welche für die Berechnung des Best Estimates prognostiziert wird. Weicht später die prognostizierte Schadenabwicklung oder auch die Überinflation von der tatsächlichen Schadenabwicklung bzw. Überinflation ab, entstehen entweder Gewinne oder auch Verluste gegenüber der Prognose.

Das ökonomische Abwicklungsergebnis gibt die Veränderung des Best Estimates auf Grund von Abwicklungsgewinnen oder auch -verlusten über einen Zeitraum von einem Jahr an. Betrachtet man das ökonomische Abwicklungsergebnis mit einer Wiederkehrperiode von 20 Jahren, so stellt dies ein äußerst seltenes Abwicklungsergebnis dar. Über dieses seltene Abwicklungsergebnis kann dann die Unsicherheit im Best Estimate der Schadenrückstellungen quantifiziert werden.

Beim Eintritt eines 20-jährigen Abwicklungsgewinnes/-verlustes fallen bzw. steigen die Schadenrückstellungen.

#### Prämienrückstellungen

Bei der Berechnung der Prämienrückstellungen sind die erwarteten Combined Ratios zentrale Größen, welche mit Hilfe des ALM-Modells und den Inflationsannahmen prognostiziert werden und daher mit Schätzunsicherheiten behaftet sind. Diese Schätzunsicherheiten übertragen sich direkt auf die Berechnung der Prämienrückstellungen und stellen dadurch auch für die Prämienrückstellungen die zentrale Schätzunsicherheit dar.

Um abschätzen zu können, wie sich die Schätzunsicherheiten der Combined Ratios auf die Prämien-

rückstellungen übertragen, wird eine Sensitivitätsanalyse durchgeführt, in welcher betrachtet wird, wie sich die Prämienrückstellungen bei Eintritt von außergewöhnlichen Geschäftsjahresverläufen verändern. Das heißt, es werden die Geschäftsjahre mit außergewöhnlich geringen und außergewöhnlich hohen Combined Ratios betrachtet, welche eine Wiederkehrperiode von 20 Jahren haben.

Eine Erhöhung der Combined Ratios führt zu einem höheren Schadenaufkommen und erhöht die Prämienrückstellung wo hingegen eine Reduzierung der Combined Ratios zu einer Reduktion der Prämienrückstellung führt.

Die Prämien- und Schadenrückstellungen verändern sich in Summe bei der Betrachtung der Ereignisse mit 20-jähriger Wiederkehrperiode relativ um +77 % bei außergewöhnlich schlechter Geschäftsentwicklung bzw. um -52 % bei außergewöhnlich guter Geschäftsentwicklung.

### **In künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP)**

Gemäß Art. 1 Abs. 46 DVO bezeichnet der EPIFP (Expected Profits Included in Future Premiums), den erwarteten Barwert künftiger Zahlungsströme, die daraus resultieren, dass für die Zukunft erwartete Prämien für bestehende Versicherungs- und Rückversicherungsverträge, die aber ungeachtet der gesetzlichen oder vertraglichen Rechte des Versicherungsnehmers auf Beendigung des Vertrags aus einem beliebigen Grund außer dem Eintritt des versicherten Ereignisses möglicherweise nicht gezahlt werden, in die versicherungstechnischen Rückstellungen aufgenommen werden.

Die Berechnung des EPIFP setzt direkt auf den zugrunde liegenden Daten der Prämienrückstellungsberechnung auf und es werden keine weiteren Größen benötigt. Deshalb beinhaltet der EPIFP die gleichen Unsicherheiten wie die Prämienrückstellungen - siehe Absatz Prämienrückstellungen zuvor.

### **Lebensversicherung und Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung**

Unsicherheiten bei der Berechnung der Rückstellungen können aus folgenden Quellen entstehen:

- Die Schätzung der Inflationsrate über einen langen Zeitraum birgt gewisse Schätzrisiken und kann dadurch die Bewertung beeinflussen.

- Da das Produkt Existenzschutz im Jahr 2014 eingeführt wurde, ist die Bestandsgröße noch klein. Dadurch können sich bei der Schätzung der Stornoquoten Verzerrungen ergeben.
- Durch Veränderungen der Rechnungsgrundlagen erster und zweiter Ordnung kann der Schätzwert für die Rückstellung fehlerhaft sein.
- Die Kosten können über den Projektionszeitraum schwanken. Die Annahme von konstanten Kosten könnte die Schätzung der Rückstellung verfälschen.

Bei den dargestellten Werten handelt es sich um die Standard Stressszenarien der Krankenversicherung nach Art der Leben:

31.12.2022 in Tsd. €	Best Estimate	Invaliditätsrisiko	Kostenrisiko	Langlebigkeitsrisiko	Sterblichkeitsrisiko	Stornorisiko
	35.075	54.572	37.580	45.634	33.573	49.988

## Risikomarge

Die Höhe der Risikomarge ist stark von den Annahmen über die Abwicklung der Bestände und Schäden abhängig. Schätzungenauigkeiten aus den Prämien- und Schadenrückstellungen, der Lebens- und Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung wirken sich somit indirekt auch auf die Risikomarge aus.

## D.2.3. Überleitung zur Finanzberichterstattung

Die folgende Tabelle stellt die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II im Vergleich zur lokalen Finanzberichterstattung dar:

31.12.2022 in Tsd. €	Solvency II	Finanzberichterstattung	Differenz
<b>Nichlebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen</b>			
<b>Schadenrückstellungen</b>	<b>1.402.699</b>	<b>2.626.038</b>	<b>-1.223.339</b>
davon Bewertungsmethodik	1.529.979	2.626.038	-1.096.060
davon Umgliederung	41.923	0	41.923
davon Diskontierung	-169.203	0	-169.203
<b>Prämienrückstellungen</b>	<b>-134.307</b>	<b>235.050</b>	<b>-369.356</b>
davon aus zukünftigen Prämien	-320.112	0	-320.112
zukünftige Prämieinnahmen	-1.858.614	0	-1.858.614
Abschlusskosten	6.384	0	6.384
Schäden, lfd. Kosten und Steuer	1.532.118	0	1.532.118
davon Schäden aus BÜ der aktiven Verträge	185.805	235.050	-49.244
Beitragsüberträge	241.880	213.977	27.903
erwarteter Gewinn	-56.074	0	-56.074
Stornorückstellungen	0	21.073	-21.073
<b>Lebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen</b>			
<b>Krankenversicherung</b>	<b>-32.143</b>	<b>40.999</b>	<b>-73.142</b>
davon Bewertungsmethodik	-14.683	10.416	-25.099
davon Diskontierung	-17.460	30.583	-48.043
<b>Renten aus Nichlebensversicherungsverträgen</b>	<b>67.218</b>	<b>106.692</b>	<b>-39.474</b>
davon Bewertungsmethodik	112.898	113.525	-627
davon Diskontierung	-45.680	-6.833	-38.847
Risikomarge	111.160	0	111.160
Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen	0	513.750	-513.750
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	0	14	-14
<b>Gesamt</b>	<b>1.414.628</b>	<b>3.522.543</b>	<b>-2.107.915</b>

Für eine detaillierte Überleitung je Geschäftsbereich siehe Anhang I.

Die Ermittlung der Best Estimates für die Nichlebensrückversicherungsverpflichtungen erfolgt getrennt nach Schaden- und Prämienrückstellungen.

## Schadenrückstellungen

Im Rahmen der lokalen Finanzberichterstattung erfolgt die Berechnung der Schadenrückstellungen im Wesentlichen gemäß § 252 Abs. 1 (3) HGB je Schaden unter Berücksichtigung des im VAG formulierten Vorsichtsprinzips. Die Höhe der Rückstellung richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Rückstellungsbildung vorliegenden Kenntnisstand über den wahrscheinlichen Schadenumfang. Die Ermittlung des Best Estimates der Schadenrückstellungen nach Solvency II hingegen erfolgt als Portfolio-betrachtung der diskontierten Cashflow-Projektionen je HRG ohne Sicherheitszuschläge. Dabei werden die in der Vergangenheit beobachteten historischen Schadenerfahrungen mit Hilfe des Chain-Ladder-Verfahrens in die Zukunft fortgeschrieben. Konkret bedeutet dies, dass die Abwicklungsergebnisse der vergangenen Jahre ohne jegliche Sicherheitszuschläge in die Zukunft übertragen werden und somit zu niedrigeren Schadenrückstellungen führen. Mit dem starken Anstieg der Inflation im Jahr 2022 wird in den Cash-Flow Projektionen zusätzlich auch das stark erhöhte Inflationsniveau berücksichtigt. Insgesamt führt dies dazu, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen für Solvabilitätszwecke aufgrund der Bewertungsmethodik um 1.096.060 Tsd. Euro sowie um 169.203 Tsd. Euro in Folge der Diskontierung niedriger als die versicherungstechnischen Rückstellungen nach lokaler Finanzberichterstattung ausfallen. Gegenläufig wirkt sich die Umgliederung der nicht überfälligen Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmer und Vermittler sowie aus externer aktiver Rückversicherung, in die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II aus. Dadurch erhöhen sich diese um 41.923 Tsd. Euro gegenüber der lokalen Finanzberichterstattung.

## Prämienrückstellungen

### Zukünftige Prämien

Für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen sind gemäß Art. 17 DVO Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtung zu dem Zeitpunkt anzusetzen, zu dem das Unternehmen Partei des Vertrags wird oder zu dem der Versicherungsschutz beginnt, je nachdem, welcher von beiden der frühere ist. Im Gegensatz zur lokalen Finanzberichterstattung sind somit auch zukünftige Geldmittelzu- und -abflüsse insbesondere aus Vertragsverlängerungen, aktiven Verträgen mit unterjähriger Zahlungsweise und Mehrjahresverträgen sowie bereits abgeschlossene Verträge mit einem in der Zukunft liegenden Versicherungsbeginn zu berücksichtigen. Den daraus resultierenden erwarteten Mittelabflüssen von 1.532.118 Tsd. Euro für Schadenfälle sowie 6.384 Tsd. Euro für zukünftige Abschlussprämien stehen erwartete Prämien von 1.858.614 Tsd. Euro entgegen,

sodass per Saldo ein Gewinn aus zukünftigen Prämien von 320.112 Tsd. Euro angesetzt wird. Eine Antizipation erwarteter Gewinne ist gemäß dem Realisationsprinzip im Rahmen der lokalen Finanzberichterstattung nicht zulässig, weshalb diese Positionen in der lokalen Finanzberichterstattung Null sind.

In Anhang I werden die Differenzen der unterschiedlichen Bewertungsverfahren auf Geschäftsbereich-Ebene dargestellt.

### Schäden und laufende Kosten aus Beitragsüberträgen der aktiven Verträge

Die Bildung der BÜ erfolgt handelsrechtlich gemäß § 341e Abs. 2 Nr. 1 HGB für den Teil der Beiträge aus aktiven Verträgen, der einen Erfolg der Folgeperiode darstellt unter Berücksichtigung des Kostenabzugs. Eine Antizipation erwarteter Gewinne ist gemäß dem Realisationsprinzip im Rahmen der lokalen Finanzberichterstattung nicht zulässig, wohingegen ein hinreichend wahrscheinlicher Verlusteintritt gegebenenfalls im Rahmen der Drohverlustrückstellungen berücksichtigt wird.

Die Ermittlung des Anteils für zukünftige Schäden und laufende Kosten aus aktiven Verträgen im Rahmen der Prämienrückstellungen setzt ebenfalls auf die BÜ auf. Abweichend zur Finanzberichterstattung erfolgt jedoch kein Kostenabzug, da dieser in der Combined Ratio als Summe aus Kosten-, Steuer- und Schadenquote Berücksichtigung findet. Die Combined Ratio trägt darüber hinaus insbesondere der Wahrscheinlichkeit von Schadensfällen mit geringer Frequenz, hohen Versicherungssummen und latenten Schäden sowie dem Versicherungsnehmerverhalten angemessenen Rechnung, welche im Rahmen der Finanzberichterstattung als Stornorückstellung separat erfasst und ausgewiesen werden.

## Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung

In der lokalen Finanzberichterstattung findet das Vorsichtsprinzip Anwendung. Dieses hat die dauerhafte Erfüllung bestehender Versicherungsverträge zum Ziel und stellt sicher, dass alle verwendeten Rechnungsgrundlagen erster Ordnung, wie Kosten und Biometrie, vorsichtig gewählt sind, das heißt auf Basis konservativer Schätzungen ermittelt worden sind. Auf dieser Basis werden für die bereits eingetretenen Schäden Schadenrückstellung gebildet.

Für Solvabilitätszwecke werden dagegen nicht nur die bisher eingetretenen Schäden betrachtet, sondern es werden auch künftige Prämieinnahmen und Schadenzahlungen (welche mit entsprechenden Wahrscheinlichkeiten gewichtet werden) mitberücksichtigt. Darüber hinaus werden die realistischen Rechnungsgrundlagen

zweiter Ordnung angewendet, welche keine Sicherheitszuschläge enthalten. Die somit ermittelte versicherungstechnische Rückstellung für Solvabilitätszwecke ist deshalb um 25.099 Tsd. Euro niedriger als die versicherungstechnischen Rückstellungen für die lokale Finanzberichterstattung.

In der lokalen Finanzberichterstattung werden bei der Ermittlung der Rentendeckungsrückstellungen feste Zinssätze von aktuell 0,25 % angewendet. Für Solvabilitätszwecke werden dagegen zukünftige Geldmittelzu- und -abflüsse mittels einer von der EIOPA vorgegebenen risikofreien Zinsstrukturkurve diskontiert. Hieraus resultiert eine Differenz i. H. v. 48.043 Tsd. Euro.

### **Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen**

Auch für die Renten aus Nichtlebensversicherung gilt nach HGB das Vorsichtsprinzip. Dieses hat die dauerhafte Erfüllbarkeit bestehender Versicherungsverträge zum Ziel und stellt sicher, dass alle verwendeten Rechnungsgrundlagen erster Ordnung, wie Kosten und Biometrie, vorsichtig gewählt sind, das heißt auf Basis konservativer Schätzungen ermittelt worden sind.

Dagegen soll die Bewertung nach Solvency II eine möglichst realistische Sicht auf das Unternehmen ermöglichen, das heißt versicherungstechnische Rückstellungen sollen ohne Sicherheitsmargen und unter Ansatz von Stornowahrscheinlichkeiten dargestellt werden. Durch die Anwendung unterschiedlicher Rechnungsgrundlagen sind die versicherungstechnischen Rückstellungen der Geschäftsbereiche 33 (Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen) sowie 34 (Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)) für Solvabilitätszwecke um 627 Tsd. Euro geringer als die versicherungstechnischen Rückstellungen nach lokaler Finanzberichterstattung.

In der lokalen Finanzberichterstattung werden bei der Ermittlung der Rentendeckungsrückstellungen feste Zinssätze von aktuell 0,25 % angewendet. Für Solvabilitätszwecke werden dagegen zukünftige Geldmittelzu- und -abflüsse mittels einer von EIOPA vorgegebenen risikofreien Zinsstrukturkurve diskontiert. Diese steigt beispielsweise über 100 Jahre auf ein Zinsniveau von 3,2 % an. Dies führt dazu, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen der Geschäftsbereiche 33 und 34 stärker diskontiert werden. Der Diskontierungseffekt für Solvabilitätszwecke fällt daher um 38.847 Tsd. Euro höher als im Rahmen der lokalen Finanzberichterstattung aus.

### **Risikomarge**

Der Risikomarge steht in der lokalen Finanzberichterstattung keine separate Rückstellung gegenüber.

### **Schwankungsrückstellung**

Die Schwankungsrückstellung sowie Teile der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen stellen nach Solvency II keine zu bilanzierenden Verpflichtungen dar.

## D.2.4. Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Die folgende Tabelle stellt die versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen, die Einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen vor und nach Adjustierung um das Kreditrisiko sowie die versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen unter Berücksichtigung der Adjustierung dar:

31.12.2022 in Tsd. €	Brutto	Einforderbare Beträge aus RV vor Adjustierung	Einforderbare Beträge aus RV nach Adjustierung	Netto
<b>Nichlebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen</b>				
LoB 2 Berufsunfähigkeitsversicherung	39.661	2.152	2.095	37.566
LoB 4 Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	297.535	171.811	171.472	126.063
LoB 5 Sonstige Kraftfahrtversicherung	33.627	837	837	32.790
LoB 6/18 See-, Luftfahrt und Transportversicherung	12.340	128	128	12.212
LoB 7/19 Feuer- und andere Sachversicherung	736.572	184.215	184.178	552.394
LoB 8/20 Allgemeine Haftpflichtversicherung	248.731	137.340	137.225	111.506
LoB 9/21 Kredit- und Kautionsversicherung	18	0	0	18
LoB 12/24 Verschiedene finanzielle Verluste	4.397	3.325	3.312	1.085
LoB 25 Nichtproportionale Krankenrückversicherung	296	0	0	296
LoB 26 Nichtproportionale Unfallrückversicherung	32	0	0	32
LoB 27 Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	13	0	0	13
LoB 28 Nichtproportionale Sachrückversicherung	4.531	0	0	4.531
<b>Lebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen</b>				
LoB 29 Krankenversicherung	-30.749	-16.071	-16.071	-14.678
LoB 33 Renten aus Nichlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	40.474	848	845	39.629
LoB 34 Renten aus Nichlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	27.150	23.667	23.577	3.573
<b>Gesamt</b>	<b>1.414.628</b>	<b>508.252</b>	<b>507.598</b>	<b>907.030</b>

Es bestehen zum Bewertungsstichtag keine Geschäftsbeziehungen mit Versicherungszweckgesellschaften.

### D.2.4.1. Nichlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

Die Ermittlung der Einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen für die Nichlebensversicherungsverpflichtungen erfolgt getrennt nach Schaden- und Prämienrückstellungen.

#### Schadenrückstellungen

Die Prognose der Netto-Best Estimates erfolgt separat einerseits für Schäden inklusive externer Schadenregulierungskosten und andererseits für interne Schadenregulierungskosten.

Zur Ermittlung der Netto-Rückstellungen des selbst abgeschlossenen und des übernommenen Geschäfts

werden die Best Estimates des selbst abgeschlossenen Geschäfts auf Geschäftsbereichs-Ebene aggregiert. Anschließend wird hierzu der Best-Estimate des übernommenen Geschäfts dem entsprechenden Geschäftsbereich hinzuaddiert. Zusätzlich wird pro Anfalljahr ermittelt, welcher Anteil der Schäden im Geschäftsbereich von der Rückversicherung übernommen wird und in welcher Höhe das Versicherungsunternehmen am Gewinn des Rückversicherers beteiligt war (Gewinnbeteiligung). Hierzu wird für die einzelnen Anfalljahre der Quotient aus den HGB-Reserven des Rückversicherers für Schäden aus dem jeweiligen Anfalljahr und der HGB-Gesamtreserve aus dem jeweiligen Anfalljahr gebildet. Der pro Anfalljahr berechnete Quotient schätzt für das selbst abgeschlossene und das übernommene Geschäft den Anteil der Schadenzahlungen, der vom Rückversicherer übernommen wird. Der Quotient angewendet auf den Brutto-Best Estimate plus die Gewinnbeteiligung ergibt dann die einforderbaren Beträge aus Rückversicherung. Die Netto-Rückstellung ergibt sich schließlich als Differenz aus dem

Brutto-Best Estimate und den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherung.

Die Netto-Rückstellungen für die internen Schadenregulierungskosten werden in Höhe der Brutto-Rückstellungen abzüglich der vom Rückversicherer erhaltenen Provisionen prognostiziert.

### Prämienrückstellungen

Die Überleitung der Prämienrückstellung von Brutto auf Netto erfolgt mittels RV-Quoten. Diese werden entlang des Verhältnisses der Planwerte für die RV-Prämie und der Planwerte für die verdienten Beiträge prognostiziert. Zusätzlich werden auch Provisionen und Gewinnbeteiligungen von Rückversicherern mit separaten Quoten prognostiziert. Liegen bei Gefahren mehrjährige Rückversicherungsverträge vor, werden diese anteilig bei den RV-Quoten in den einzelnen LoBs berücksichtigt. Aus den Werten des selbst abgeschlossenen Geschäfts werden Quoten für das übernommene Geschäft abgeleitet. Im übernommenen Geschäft werden aufgrund der Einjährigkeit die Brutto- und Netto-Zahlungsströme aktuell nur für das Jahr 2023 angesetzt.

#### D.2.4.2. Lebens- und Krankenversicherungsverpflichtungen nach Art der Lebensversicherung

Die Brutto-Netto-Überleitung der Best Estimates für die HUK-Renten erfolgt im Verhältnis des Rückversicherungsanteils an den HGB-Rentendeckungsrückstellungen. Das Produkt Existenzschutz ist mit einer festen Quote rückversichert, welche bei der Brutto-Netto-Überleitung angewendet wird.

#### D.2.4.3. Anpassung um den erwarteten Rückversicherungsausfall

Die Berechnung erfolgt innerhalb eines Geschäftsbereichs gemäß Solvency II, getrennt nach Schaden-, Renten- und Prämienrückstellungen je Rückversicherer. Während die Aufteilung der einforderbaren Beträge auf die Rückversicherer eines Geschäftsbereichs für die Schaden- und Rentenrückstellungen auf Basis der jeweiligen zedierten HGB-Rückstellungen zum Stichtag erfolgt, werden die Aufteilungsfaktoren für die Prämienrückstellungen anhand der verdienten Prämien eines Geschäftsbereichs zum Stichtag ermittelt.

Der Wert, um den die Rückstellung angepasst werden muss, ergibt sich aus der folgenden Formel:

$$\text{Adj\_CD} = -\max(50 \% \times \text{PD} / (1 - \text{PD}) \times \text{Dur\_mod} \times \text{BE\_rec}; 0),$$

Adj\_CD: Anpassung der einforderbaren Beträge

PD: Ausfallwahrscheinlichkeit

Dur\_mod: Modifizierte Duration

BE\_rec: Best Estimate der einforderbaren Beträge aus Rückversicherung vor Ausfall

Die modifizierte Duration wird auf Basis der Cashflows berechnet. Der durchschnittliche Verlust aufgrund des Ausfalls einer Gegenpartei wird gemäß Art. 42 Abs. 4 DVO mit 50 % angesetzt und die Ausfallwahrscheinlichkeiten je Ratingklasse stimmen mit denen zur Berechnung des Kreditrisikos überein. Der Wert des Best Estimates nach erwartetem Ausfall ergibt sich folglich aus der Addition des Best Estimates vor erwartetem Ausfall und dem negativen Wert der Anpassung.

Es existieren keine methodischen Unterschiede zwischen der Berechnung der Anpassung der Prämienrückstellung sowie der Schaden- und der Rentenrückstellung um den erwarteten Ausfall.

#### D.2.4.4. Annahmen bei der Bewertung

Gemäß Art. 81 SII-RRL müssen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bei der Ermittlung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen die zeitliche Differenz zwischen den Einforderungen und den direkten Zahlungen berücksichtigen.

Die Abrechnung der passiven Rückversicherungsverträge erfolgt entweder quartalsweise, halbjährlich oder jährlich. Es wird vereinfachend angenommen, dass die Zahlungen an den Versicherungsnehmer und vom Rückversicherer zeitgleich erfolgen.

#### D.2.4.5. Eingegangenes Rückversicherungsgeschäft und Arten von Rückversicherungsverträgen

Die Rückversicherungsstrategie legt Wert auf Verständlichkeit und Transparenz der Absicherung. Darüber hinaus wird versucht Marktchancen zu nutzen und Marktveränderungen zu beherrschen.

In der passiven Rückversicherung werden bei Bedarf unterschiedliche Rückversicherungsformen miteinander kombiniert, indem beispielsweise eine proportionale Rückversicherungsabgabe (Quote oder Summenexzedent) vorweggeht und die danach verbleibenden Eigenbehalte durch eine nicht-proportionale Deckung (Stop-Loss, Schadenexzedent, etc.) geschützt werden.

Bei der Festlegung der Priorität und Haftungstrecke eines Schaden- oder Summenexzedenten bzw. der Höhe der Limite einer Quote werden neben der Ertragssituation, dem Beitragsvolumen und der Haftungssituation

der jeweiligen Sparte insbesondere die jeweiligen Auswirkungen auf Unternehmens- und Gruppenebene berücksichtigt.

Besondere Risiken, die das mit den Rückversicherungspartnern fest vereinbarte Obligatorium überschreiten, werden im oberen Haftungsbereich fakultativ rückversichert.

Die Rückversicherungspolitik der SVG fordert eine hohe Bonität der Partner sowie die Vermeidung von Abhängigkeiten von einzelnen Märkten und Partnern. Des Weiteren wird eine enge Zusammenarbeit mit den öffentlichen Rückversicherern angestrebt.

### D.3. SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN

#### D.3.1. Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen der Bewertung

##### D.3.1.1. Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen werden gemäß Art. 9 DVO entsprechend IAS 37 *Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen* gebildet, wenn eine gegenwärtige Verpflichtung aus einem vergangenen Ereignis besteht und diese wahrscheinlich zu einem künftigen Abfluss von Ressourcen führt. Zudem muss die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden können.

Sonstige Rückstellungen werden mit dem diskontierten Erfüllungsbetrag angesetzt, sofern der Zinseffekt wesentlich ist. Der als Rückstellung angesetzte Betrag stellt die bestmögliche Schätzung der Auszahlung dar, die zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung zum Stichtag erforderlich ist.

Steuerrückstellungen betreffen Verpflichtungen aus Ertragsteuern und sonstigen Steuern. Sie werden entsprechend den erwarteten Steuerzahlungen für das Geschäftsjahr bzw. für Vorjahre gebildet.

##### D.3.1.2. Rentenzahlungsverpflichtungen

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden bei der Gesellschaft gemäß Art. 9 DVO nach IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* für leistungsorientierte Pensionszusagen an aktive und ehemalige Mitarbeiter gebildet.

Die Bewertung der Verpflichtungen aus leistungsorientierten Pensionszusagen erfolgt nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Methode der laufenden Einmalprämien) unter Verwendung der Richttafeln 2018G von

Prof. Dr. Klaus Heubeck. Dabei werden sowohl die zum Stichtag bekannten Renten und erworbenen Anwartschaften als auch die künftig zu erwartenden Gehalts- und Rentensteigerungen sowie Kostentrends berücksichtigt.

Der Bewertung der Brutto-Pensionsverpflichtungen wurden folgende wesentliche versicherungsmathematische Annahmen zugrunde gelegt:

in %	31.12.2022	31.12.2021
Rechnungszins	3,8	1,2
Gehaltstrend	2,5	2,5
Rententrend	2,0	2,0
Kostentrend für medizinische Versorgung	5,0	5,0

Der Zinssatz, der zur Diskontierung der Pensionsverpflichtungen verwendet wird, orientiert sich an den Zinssätzen für festverzinsliche Unternehmensanleihen von Emittenten bester Bonität, deren Währung und Fristigkeit mit denen der Pensionsverpflichtungen übereinstimmt. Der ermittelte Barwert stellt die Brutto-Pensionsverpflichtung dar.

Soweit die Pensionsverpflichtungen durch externes Vermögen, das von einer rechtlich unabhängigen Einheit gehalten wird und über das mögliche Gläubiger nicht verfügen können, gedeckt sind (Planvermögen), werden die Brutto-Pensionsverpflichtungen mit dem beizulegenden Zeitwert des Planvermögens verrechnet.

Der Saldo aus den Brutto-Pensionsverpflichtungen und den beizulegenden Zeitwerten des Planvermögens wird als Pensionsrückstellung (Netto-Pensionsverpflichtungen) ausgewiesen.

##### D.3.1.3. Depotverbindlichkeiten

Für die Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft entspricht der Rückzahlungsbetrag aufgrund des kurzfristigen Charakters der Verbindlichkeiten dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts*. Es erfolgt keine Berücksichtigung der eigenen Bonität.

##### D.3.1.4. Latente Steuerschulden

Gemäß Art. 9 DVO werden latente Steuerschulden analog IAS 12 *Ertragsteuern* für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die für Solvabilitäts- oder Steuerzwecke angesetzt werden, ermittelt.

Die Bewertung der latenten Steuerschulden erfolgt auf Grundlage der temporären Differenzen zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte und

Verbindlichkeiten gemäß §§ 74 bis 87 VAG und ihren steuerlichen Ansätzen und Bewertungen.

Latente Steuerschulden ergeben sich in Höhe der voraussichtlichen Steuerbelastung nachfolgender Geschäftsjahre. Für die Bewertung werden die zum Zeitpunkt der Realisation voraussichtlich gültigen Steuersätze zugrunde gelegt. Bis zum Stichtag beschlossene Steueransatzänderungen werden berücksichtigt.

Da der steuerliche Ansatz der lokalen Berichterstattung folgt, resultieren die latenten Steuerschulden im Wesentlichen aus den unter D.1.2., D.2.3. und D.3.2. beschriebenen Bewertungsunterschieden in folgenden Bilanzpositionen (siehe Abschnitt E.1.4. Ansatz latenter Steueransprüche):

- Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)
- Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen
- Forderungen (Handel nicht Versicherung)
- Depotverbindlichkeiten und
- Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Der Ausweis der latenten Steueransprüche und latenten Steuerschulden erfolgt entsprechend IAS 12.74 saldiert.

#### **D.3.1.5. Derivate**

Als Handelspassiva werden ausschließlich derivative finanzielle Verbindlichkeiten ausgewiesen, die nicht innerhalb von designierten Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting) bilanziert werden und die zum Stichtag einen negativen beizulegenden Zeitwert aufweisen.

Die beizulegenden Zeitwerte der Handelspassiva werden mit Hilfe von finanzmathematischen Bewertungsverfahren unter Berücksichtigung aktueller und beobachtbarer Marktparameter (Barwertmethode) ermittelt.

#### **D.3.1.6. Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern**

Die noch nicht ausbezahlten Schadenzahlungen aus Versicherungsverträgen innerhalb der Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern (nicht finanzielle Verbindlichkeiten) werden zum Rückzahlungsbetrag, der aufgrund des kurzfristigen Charakters der Verbindlichkeiten dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts* entspricht, bewertet. Es erfolgt keine Berücksichtigung der eigenen Bonität.

Gemäß Auslegungsentscheidung der BaFin vom 1. Januar 2019 zu einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften erfolgt der Ausweis der Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern getrennt nach überfälligen und nicht überfälligen Verbindlichkeiten, wobei die nicht überfälligen in den versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt werden.

Die Beitragsvorauszahlungen und Beitragsdepots innerhalb der Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern sowie Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsvermittlern werden unter den Best Estimates der Schadenrückstellungen innerhalb der versicherungstechnischen Rückstellungen ausgewiesen. Die Bewertung erfolgt gemäß Art. 9 DVO analog IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zum beizulegenden Zeitwert. Die Folgebewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten, die aufgrund des kurzfristigen Charakters der Verbindlichkeit nicht mit dem Effektivzinssatz diskontiert werden und somit dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts* entsprechen. Es erfolgt keine Berücksichtigung der eigenen Bonität.

#### **D.3.1.7. Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern**

Die Abrechnungsverbindlichkeiten werden zum Rückzahlungsbetrag, der aufgrund des kurzfristigen Charakters der Verbindlichkeiten dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts* entspricht, bewertet. Es erfolgt keine Berücksichtigung der eigenen Bonität.

Die nicht überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern der SVG werden entsprechend der BaFin Auslegungsentscheidung vom 1. Januar 2019 für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft unter der Position einforderbare Beträge aus Rückversicherung und für das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft unter der Position versicherungstechnische Rückstellungen ausgewiesen.

Mit Änderung der Auslegungsentscheidung der BaFin vom 2. September 2021 erfolgt für Sachverhalte, welche die Implementierung eines neuen Prozesses erfordern würden, keine Umgliederung, sodass diese Position die Verbindlichkeiten aus dem nichtproportionalen übernommenen Rückversicherungsgeschäft enthält.

**D.3.1.8. Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)**

Die Position Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung) umfasst die sonstigen Verbindlichkeiten zuzüglich der Steuerschulden aus tatsächlichen Steuern.

Der erstmalige Ansatz der sonstigen Verbindlichkeiten erfolgt entsprechend Art. 9 DVO analog IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zum beizulegenden Zeitwert.

Die Folgebewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten, die aufgrund des kurzfristigen Charakters der Verbindlichkeiten dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts* entsprechen. Es erfolgt keine Berücksichtigung der eigenen Bonität.

31.12.2022 in Tsd. €	Solvency II	Finanzberichterstattung	Differenz
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	54.179	59.934	-5.755
Rentenzahlungsverpflichtungen	220.510	26.787	193.723
Depotverbindlichkeiten	37.711	162.664	-124.953
Latente Steuerschulden	314.557	0	314.557
Derivate	4.762	0	4.762
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	2.330	101.522	-99.192
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	5.348	32.865	-27.517
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	125.016	125.016	0
<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>764.414</b>	<b>508.789</b>	<b>255.625</b>

**D.3.2.1. Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen**

Die Differenz in der Position Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen) resultiert im Wesentlichen aus dem nach Solvency II unterschiedlichen Ansatz der Rückstellungen für Altersteilzeit und Jubiläumsaufwendungen. Diese werden gemäß Art. 9 DVO analog IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* bewertet. Die Abzinsung nach IAS 19 erfolgt mit einem unternehmensindividuell ermittelten Zinssatz zum Stichtag. Nach lokaler Finanzberichterstattung erfolgt die Abzinsung hingegen anhand eines extern vorgegebenen durchschnittlichen Marktzinssatzes. Folglich kommt es zu einer Bewertungsdifferenz in Höhe von -1.012 Tsd. Euro.

Weitere Differenzen ergeben sich aus dem Ansatz der Rückstellungen für weiterbeschäftigte Mitarbeiter sowie unterlassene Instandhaltung. Da sich der Ansatz in der Solvabilitätsübersicht an den IFRS-Regelungen orientiert erfolgt kein Ansatz. Sonstige Rückstellungen werden nach IAS 37 *Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen* gebildet, wenn eine gegenwärtige Verpflichtung aus einem vergangenen Ereignis besteht und diese wahrscheinlich zu einem künftigen Abfluss von Ressourcen führt. Zudem muss die Höhe der

Steuerschulden aus tatsächlichen Steuern werden gemäß Art. 9 DVO entsprechend IAS 12 *Ertragsteuern* mit dem Betrag angesetzt, in dessen Höhe eine Zahlung an die Steuerbehörden erwartet wird, und zwar auf der Grundlage von Steuersätzen (und Steuervorschriften), die am Stichtag gültig oder gesetzlich angekündigt sind.

**D.3.2. Überleitung zur Finanzberichterstattung**

Die folgende Tabelle stellt die Ansatz- und Bewertungsunterschiede zwischen den sonstigen Verbindlichkeiten (ohne versicherungstechnische Rückstellungen) der SVG gemäß Solvency II und den sonstigen Verbindlichkeiten nach lokaler Finanzberichterstattung dar:

Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden können. Hierbei handelt es sich um Aufwandsrückstellungen, die aufgrund des fehlenden Erfordernisses einer Außenverpflichtung unzulässig sind. Es ergibt sich ein Delta in Höhe von -4.742 Tsd. Euro.

**D.3.2.2. Rentenzahlungsverpflichtungen**

Gemäß Vertrag vom 20. Dezember 2013 erfolgte eine Übertragung der Pensionsrückstellungen der SVG an die SVH unter Vereinbarung der Erfüllungsübernahme per Schuldbeitritt. Gemäß IDW RS HFA 30, 101 bewirkt die Erfüllungsübernahme nach lokaler Finanzberichterstattung die rechtliche Enthftung der SVG. Bei der SVG als übertragendem Unternehmen ist die Verpflichtung auszubuchen. Der Ansatz nach Solvency II hingegen folgt IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer*. Das hieraus resultierende Delta zum Stichtag beläuft sich auf 220.772 Tsd. Euro.

Die Pensionsverpflichtungen nach Solvency II werden gemäß Art. 9 DVO analog IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* bewertet, das heißt die Abzinsung der Pensionsverpflichtungen nach IAS 19 erfolgt mit einem unternehmensindividuell ermittelten Marktzinssatz zum Stichtag. Dabei findet eine Orientierung an den Zinssätzen für

festverzinsliche Unternehmensanleihen von Emittenten bester Bonität, deren Währung und Fristigkeit mit denen der Pensionsverpflichtungen übereinstimmen, statt. Nach lokaler Finanzberichterstattung erfolgt die Abzinsung hingegen anhand eines extern vorgegebenen durchschnittlichen Marktzinssatzes. Dies führt aufgrund des angestiegenen IFRS-Zinsniveaus zum Stichtag zu einem Rückgang der Pensionsverpflichtungen nach Solvency II im Vergleich zum Ansatz nach HGB, mit einem vergleichsweise niedrigeren Rechnungszins. Es ergibt sich eine Bewertungsdifferenz in Höhe von -7.049 Tsd. Euro.

#### **D.3.2.3. Depotverbindlichkeiten**

Die Differenz in Höhe von -124.953 Tsd. Euro resultiert aus den Depotverbindlichkeiten für strukturierte Rückversicherungsverträge, welche aufgrund der garantierten zukünftigen Rückflüssen nach Solvency II mit einem Zeitwert von Null angesetzt werden. Gemäß HGB erfolgt der Ansatz der Depotverbindlichkeiten mit dem Nominalwert, da eine Berücksichtigung der zukünftigen Rückflüsse aufgrund des Stichtagsprinzips nicht zulässig ist.

#### **D.3.2.4. Latente Steuerschulden**

Während die latenten Steuerschulden für die Solvabilitätsübersicht auf Grundlage der temporären Differenzen zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte bzw. der Verbindlichkeiten gemäß §§ 74 bis 87 VAG und ihren steuerlichen Ansätzen und Bewertungen ermittelt und anschließend mit den latenten Steueransprüchen saldiert werden, dient für die lokale Finanzberichterstattung die Gegenüberstellung zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen als Basis. Die sich hieraus ergebenden Steuerentlastungen übersteigen zum Stichtag die Steuerbelastungen, sodass kein Ansatz von passiven latenten Steuerschulden gemäß § 274 Abs. 1 HGB erfolgt. Folglich entsteht eine Bewertungsdifferenz in Höhe von 314.557 Tsd. Euro.

#### **D.3.2.5. Derivate**

Während im Rahmen der lokalen Finanzberichterstattung Derivate als schwebende Geschäfte, mit Ausnahme der passiven Zinsabgrenzung aus Sicherungsinstrumenten, nicht angesetzt werden dürfen, folgt die Bewertung unter Solvency II aufgrund des Fehlens eines Marktpreises, mit einem marktnahen Ansatz anhand von allgemein anerkannten Bewertungsverfahren. Folglich ergibt sich eine Ansatzdifferenz in Höhe von 4.762 Tsd. Euro.

#### **D.3.2.6. Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern**

Während im Rahmen der lokalen Finanzberichterstattung nicht zwischen überfälligen und nicht überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern unterschieden wird, werden unter Solvency II die nicht überfälligen Verbindlichkeiten in den versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt. Es ergibt sich eine Ausweisdifferenz in Höhe der nicht überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern von -99.192 Tsd. Euro.

#### **D.3.2.7. Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern**

Unter Solvency II werden die nicht überfälligen Verbindlichkeiten für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft in den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen sowie für das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft in den versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt. Da im Rahmen der lokalen Finanzberichterstattung nicht zwischen überfälligen und nicht überfälligen Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft unterschieden wird, ergibt sich eine Ausweisdifferenz in Höhe von -27.517 Tsd. Euro.

#### D.4. ALTERNATIVE BEWERTUNGSMETHODEN

Die folgende Tabelle zeigt die Zuordnung wesentlicher Vermögenswerte zu den Bewertungsmethoden nach Solvency II:

31.12.2022 in Tsd. €	QMP	QMPS	AEM	AVM	Gesamt
Sachanlagen für den Eigenbedarf	0	0	0	183	183
<b>Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)</b>					
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	0	0	0	61.000	61.000
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	0	0	637.690	13.658	651.348
<b>Aktien</b>					
Aktien – nicht notiert	0	0	0	70.200	70.200
<b>Anleihen</b>					
Staatsanleihen	0	101.784	0	194.315	296.099
Unternehmensanleihen	0	357.323	0	671.882	1.029.205
Strukturierte Schuldtitel	0	2.830	0	0	2.830
Besicherte Wertpapiere	0	0	0	4.456	4.456
Organismen für gemeinsame Anlagen	0	0	0	1.795.995	1.795.995
Derivate	0	0	0	4.056	4.056
Sonstige Anlagen	0	0	0	36.198	36.198
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	7.147	0	0	0	7.147
<b>Gesamt</b>	<b>7.147</b>	<b>461.937</b>	<b>637.690</b>	<b>2.851.943</b>	<b>3.958.717</b>

Da für die sonstigen hier nicht angeführten Vermögenswerte sowie für die Verbindlichkeiten keine aktiven Märkte vorhanden sind, werden diese Positionen gemäß Artikel 10 Abs. 5 DVO grundsätzlich auf Basis alternativer Bewertungsmethoden (AVM) bewertet. Die Überprüfung der angewandten Methoden erfolgt mindestens jährlich zum Stichtag. Für die Erläuterung der jeweiligen Methode wird für die Vermögenswerte auf den Abschnitt D.1.1. Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen sowie für die Verbindlichkeiten auf den Abschnitt D.3.1. Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen verwiesen.

#### D.5. SONSTIGE ANGABEN

Es bestanden während des Berichtszeitraumes keine wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke und/oder zur Beurteilung deren Angemessenheit beitragen.

## E. KAPITALMANAGEMENT

### E.1. EIGENMITTEL

Die Ziele des Kapitalmanagements der SVG leiten sich aus der Geschäfts- und Risikostrategie ab. Das Management der Eigenmittel ist darauf ausgerichtet, dass ausreichend Eigenmittel zur Verfügung stehen, um ein unvorhergesehenes Ereignis überstehen zu können, indem die Sicherung der Risikotragfähigkeit sichergestellt und die aufsichtsrechtlichen Anforderungen jederzeit eingehalten werden. Dies wird als gegeben erachtet, sofern genügend Eigenmittel zur Verfügung stehen, um mögliche Risiken aus dem Eintritt eines 200-jährigen Ereignisses zu tragen bzw. eine Überdeckung des SCR in Höhe von 180 % zu gewährleisten. Dazu werden im Rahmen der Mittelfristplanung die Eigenmittel über drei Jahre fortgeschrieben. Hierbei werden die Eigenmittel auch hinsichtlich ihrer Qualität analysiert und im mittelfristigen Kapitalmanagementplan dokumentiert. Unterjährig verfolgt die SVG dieses Ziel durch eine zielorientierte Steuerung von Kapitaleinsatz und -verwendung. Dazu steht der SVG ein übergeordnetes und ganzheitliches Risikotragfähigkeitsmodell unter Einbeziehung der Aktiva und Passiva zur Verfügung.

Während des Berichtszeitraums gab es keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich Zusammensetzung der Eigenmittel der SVG.

#### E.1.1. Analyse der Eigenmittelbestandteile nach Tiers (Eigenmittelklassen)

Die Basiseigenmittel ergeben sich aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht abzüglich vorhersehbarer Dividenden und Ausschüttungen. Die ergänzenden Eigenmittel setzen sich aus Bestandteilen zusammen, die nicht zu den Basiseigenmitteln zählen und die zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden können. Die Beträge der ergänzenden Eigenmittelbestandteile, die bei der Bestimmung der Eigenmittel zu berücksichtigen sind, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Aufsicht. Derzeit werden keine ergänzenden Eigenmittel bei der SVG angesetzt.

Bei der Bewertung, ob und wenn ja in welcher Höhe Eigenmittel zur Bedeckung der Risiken angerechnet ("anrechenbare Eigenmittel") werden können, werden die Eigenmittel nach einer Kriterienprüfung in drei Qualitätsklassen (Tiers) eingestuft. Hierfür sind insbesondere Merkmale wie "ständige Verfügbarkeit" und "Nachrangigkeit" entscheidend. Darüber hinaus sind bestimmte Anrechenbarkeitsgrenzen einzuhalten.

Die Einstufung der Eigenmittelbestandteile richtet sich gemäß § 91 VAG grundsätzlich danach, inwieweit sie folgende Merkmale aufweisen:

- der Eigenmittelbestandteil ist verfügbar oder einfordernbar, um Verluste unter Zugrundelegung der Unternehmensfortführungsprämisse sowie im Falle der Liquidation vollständig aufzufangen (ständige Verfügbarkeit) und
- der Eigenmittelbestandteil ist im Falle der Liquidation nachrangig gegenüber allen anderen Verbindlichkeiten (Nachrangigkeit).

Die genannten Merkmale müssen sowohl gegenwärtig als auch in der Zukunft erfüllt sein. Bei dieser Beurteilung, inwieweit Eigenmittelbestandteile gegenwärtig und in Zukunft die genannten Merkmale aufweisen, wird die Laufzeit des Eigenmittelbestandteils, insbesondere die Frage, ob er befristet ist, berücksichtigt (ausreichende Laufzeit).

Des Weiteren darf der Eigenmittelbestandteil weder Rückzahlungsanreize/-verpflichtungen noch sonstige Belastungen aufweisen. Zudem darf der Eigenmittelbestandteil keine obligatorischen festen Kosten aufweisen, das heißt im Falle einer Nichterfüllung der Solvenzkapitalanforderung darf das Versicherungsunternehmen keine Ausschüttungen bzw. Zinszahlungen leisten müssen.

Notwendige Eigenschaften	Tier 1	Tier 2
Ständige Verfügbarkeit	Weitgehend	-
Nachrangigkeit	Weitgehend	Weitgehend
Ausreichende Laufzeit, keine Rückzahlungsanreize, keine obligatorischen festen Kosten und keine sonstigen Belastungen	Ja	Ja

Alle sonstigen Basiseigenmittelbestandteile, die die Eigenschaften nicht erfüllen, werden in Tier 3 eingestuft.

Die höchste Qualitätsklasse (Tier 1) ist zusätzlich unterteilt in unbeschränkt anrechenbare (nicht gebundene) und beschränkt anrechenbare (gebundene) Eigenmittel.

#### E.1.2. Anrechnungsfähige Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung

In Bezug auf die Einhaltung des SCR unterliegen die anrechnungsfähigen Beträge der Bestandteile von Tier 2 und 3 quantitativen Begrenzungen. Ebenso unterliegt, in Bezug auf die Einhaltung des MCR, der Betrag der Basiseigenmittelbestandteile, der zur Bedeckung des MCR anrechnungsfähig ist und in Tier 2 eingestuft ist, quantitativen Begrenzungen.

Gemäß Art. 82 DVO gelten hierbei folgende quantitative Limits:

### Solvenzkapitalanforderung

- Anrechnungsfähige Tier 1- Bestandteile müssen mind. 50 % des SCR betragen
- Anrechnungsfähige Tier 3- Bestandteile müssen weniger als 15 % des SCR betragen
- Die Summe der anrechnungsfähigen Beträge aus Tier 2 und 3-Bestandteilen dürfen 50 % des SCR nicht übersteigen

### Mindestkapitalanforderung

- Anrechnungsfähige Tier 1- Bestandteile müssen mind. 80 % des MCR betragen
- Anrechnungsfähige Tier 2 - Bestandteile dürfen 20 % des MCR nicht übersteigen

### Tier 1

Die Summe aus eingezahlten nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, eingezahlten Vorzugsaktien und eingezahlten nachrangigen Verbindlichkeiten sowie Bestandteile, die im Rahmen von Übergangsregelungen in die Tier 1-Basiseigenmittel aufgenommen wurden, dürfen 20 % der Gesamt-Tier 1-Bestandteile nicht übersteigen.

Für die SVG hatten diese Limits im Berichtszeitraum keine Auswirkungen, da sämtliche Bestandteile der Tier 1-Kategorie zugeordnet wurden.

Somit ergibt sich folgende Allokation der für die Bedeckung des MCR und SCR verfügbaren und anrechenbaren Solvency II Basiseigenmittel je Tier (Eigenmittelklasse):

Eigenmittel zur Erfüllung der SCR in Tsd. €	31.12.2022			31.12.2021		
	Gesamt	Tier 1	Tier 2	Gesamt	Tier 1	Tier 2
Grundkapital	244.000	244.000	0	244.000	244.000	0
Emissionsagio auf das Grundkapital	353.354	353.354	0	353.354	353.354	0
Ausgleichsrücklage	1.868.281	1.868.281		2.057.401	2.057.401	
<b>Basiseigenmittel</b>	<b>2.465.635</b>	<b>2.465.635</b>	<b>0</b>	<b>2.654.755</b>	<b>2.654.755</b>	<b>0</b>

Bei der Ausgleichsrücklage handelt es sich um Rücklagen (z. B. Gewinnrücklagen, einbehaltene Gewinne, Kapitalrücklagen - außer Emissionsagio) abzüglich Anpassungen (z. B. vorhersehbare Ausschüttungen und Dividenden) sowie der Beträge aus der Überleitung zwischen den Ansatz- und Bewertungsvorschriften nach Solvency II und den Bewertungsmethoden nach HGB. Bei der Ausgleichsrücklage stellen die Kriterien "ständige Verfügbarkeit" und "Nachrangigkeit" für die darin enthaltenen Eigenmittelbestandteile keine Bedingung für die Einstufung in Tier 1-Eigenmittel dar. Somit wird die Ausgleichsrücklage gemäß Art. 69 (a) DVO vollständig den Tier 1-Eigenmitteln zugeteilt.

Von der Ausgleichsrücklage ist die vorhersehbare Dividende in Höhe von 74.500 Tsd. Euro abgezogen. Diese ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits im Rahmen der Hauptversammlung beschlossen worden.

Das eingezahlte Grundkapital und das darauf entfallende Emissionsagio bleiben im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Der Rückgang der Ausgleichsrücklage ist auf den geringeren Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aus der Solvabilitätsübersicht zurückzuführen. Auf der Aktivseite gehen insbesondere die Kapitalanlagen in den Positionen Organismen für gemeinsame Anlagen und Unternehmensanleihen zurück. Der Rückgang ist auf die negative

Zeitwertentwicklung infolge des steilen Zinsanstiegs, insbesondere im HI-Kappa-Fonds, zurück zu führen. Auf der Passivseite nehmen die versicherungstechnischen Rückstellungen, allerdings in geringerem Umfang, gegenüber dem Vorjahr ab. Dies resultiert im Wesentlichen aus einem Rückgang des Besten Schätzwerts der Schadenrückstellungen aufgrund des geringen Elementarschadenvolumens im Geschäftsjahr. In den lang laufenden Geschäftsbereichen sinken die Best Estimates aufgrund des zinsbedingt stärkeren Diskonteffekts. Nach Berücksichtigung der latenten Steueransprüche und -schulden sinkt der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten um 7,2 % auf 2.540.135 Tsd. Euro.

Da sich die Ausgleichsrücklage im Wesentlichen aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten ergibt, kann diese Größe Schwankungen unterliegen, welche sich auf die verfügbaren und anrechnungsfähigen Eigenmittel und somit auf die SCR-Quote auswirken. Die Schwankungen werden aktivseitig im Wesentlichen stichtagsbezogen durch Veränderung von Marktwerten der Kapitalanlagen hervorgerufen. Nach dem steilen Zinsanstieg im Berichtszeitraum wird für den Planungszeitraum eine Stabilisierung des allgemeinen Marktzinsniveaus erwartet. Da der weit überwiegende Teil der Kapitalanlagen in sicheren, festverzinslichen Wertpapieren angelegt ist, wird die Volatilität als gering eingeschätzt. Passivseitig resultieren mögliche Schwankungen aus Veränderungen

der versicherungstechnischen Rückstellungen in Folge von Schadenbelastungen. Darüber hinaus reduzieren steigende Zinsen die versicherungstechnischen Rückstellungen, sodass für die Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung weniger Eigenkapital benötigt werden würde. Insgesamt wird von einer geringen Volatilität der Ausgleichsrücklage ausgegangen.

Unter den hier aufgeführten Basiseigenmitteln befinden sich keine Basiseigenmittelbestandteile, welche gemäß Art. 308b Abs. 9 und 10 SII-RRL unter die Bestimmungen

der Übergangsregelungen fallen. Zum Stichtag bestanden bei der SVG keine Posten, die von den verfügbaren Eigenmittelbestandteilen in Abzug zu bringen sind.

### E.1.3. Überleitung zum bilanziellen Eigenkapital

Die folgende Tabelle stellt die Ansatz- und Bewertungsunterschiede zwischen dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten gemäß Solvency II und dem bilanziellen Eigenkapital nach lokaler Finanzberichterstattung dar:

31.12.2022 in Tsd. €	Solvency II	Finanzberichterstattung	Differenz
<b>Vermögenswerte</b>			
Kapitalanlagen (inkl. Kredite)	3.951.386	3.751.402	199.984
Einforderbare Beträge aus RV	507.598	950.588	-442.989
Sonstige Vermögenswerte	260.191	190.885	69.306
<b>Verbindlichkeiten</b>			
Versicherungstechnische Rückstellungen	1.414.628	3.522.543	-2.107.915
Sonstige Verbindlichkeiten	764.414	508.789	255.625
<b>Überschuss Vermögenswerte über Verbindlichkeiten</b>	<b>2.540.135</b>	<b>861.543</b>	<b>1.678.591</b>

Im Wesentlichen resultiert der höhere Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten gemäß Solvency II im Vergleich zu den Eigenmitteln aus der lokalen Finanzberichterstattung aus der einzelvertraglichen Betrachtungsweise bei der Berechnung der Schadenrückstellungen (Vorsichtsprinzip) nach lokaler Finanzberichterstattung. Die Höhe der Rückstellungen richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Rückstellungsbildung vorliegenden Kenntnisstand über den wahrscheinlichen Schadenumfang. Die Ermittlung des Best Estimates der Schadenrückstellungen nach Solvency II hingegen erfolgt als Portfoliobetrachtung der diskontierten Cashflow-Projektionen je HRG. Die unterschiedliche Bewertungsmethodik führt dazu, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II geringer als die versicherungstechnischen Rückstellungen nach lokaler Finanzberichterstattung ausfallen. Des Weiteren führen die unterschiedlichen Vertragsgrenzen nach Solvency II bzw. lokaler Finanzberichterstattung zu geringeren versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II. Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtung sind nach Solvency II gemäß Art. 17 DVO zu dem Zeitpunkt anzusetzen, zu dem das Unternehmen Partei des Vertrags wird oder zu dem der Versicherungsschutz beginnt, je nachdem, welcher von beiden der frühere ist. Im Gegensatz zur Finanzberichterstattung sind somit auch zukünftige Geldmittelzu- und -abflüsse, insbesondere aus Vertragsverlängerungen, Mehrjahresverträgen sowie bereits abgeschlossenen Verträgen mit einem in der Zukunft liegenden Versicherungsbeginn, zu berücksichtigen. Somit wird unter Solvency II ein künftiger Gewinn in Höhe von 320.112 Tsd. Euro ausgewiesen. Saldiert ergibt sich somit aus diesen Effekten eine nach

Solvency II im Vergleich zur lokalen Finanzberichterstattung um 2.107.915 Tsd. Euro niedrigere versicherungstechnische Rückstellung.

Aufgrund des stark gestiegenen Zinsniveaus ergeben sich kaum noch Bewertungsunterschiede aus nach HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten und gemäß Solvency II zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumenten. Zum Stichtag ergab sich dennoch ein höherer Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten gemäß Solvency II. Die größten Bewertungsdifferenzen resultieren aus den Positionen Anteile aus verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen (i. H. v. 187.826 Tsd. Euro) sowie aus Organismen aus gemeinsame Anlage (i. H. v. 103.348 Tsd. Euro).

Die Differenz innerhalb der sonstigen Verbindlichkeiten resultiert im Wesentlichen aus dem Ansatz passiver latenter Steuern in der Solvabilitätsübersicht, welche sich in der lokalen Finanzberichterstattung aufgrund der Gegenüberstellung zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen bei der SVG nicht ergeben haben. Die latenten Steueransprüche werden aufgrund eines Wahlrechts in der lokalen Finanzberichterstattung nicht angesetzt.

Im Detail werden die Überleitungseffekte innerhalb der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Abschnitt D.1.2. Überleitung zur Finanzberichterstattung bzw. D.3.2. Überleitung zur Finanzberichterstattung erläutert.

### E.1.4. Ansatz latenter Steueransprüche

Bei der Ermittlung der latenten Steuern ergibt sich im Saldo ein Überhang der passiven über die aktiven latenten Steuern (vgl. D.1.1.2. Latente Steueransprüche).

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der latenten Steueransprüche und latenten Steuerschulden auf die einzelnen Posten der Solvabilitätsübersicht:

31.12.2022 in Tsd. €	Latente Steueransprüche	Latente Steuerschulden
<b>Aktiva</b>		
Sachanlagen für den Eigenbedarf		6.243
Immobilien (außer zur Eigennutzung)		5.488
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	1.793	24.609
Aktien		
Aktien – nicht notiert	11	740
Anleihen		
Staatsanleihen	9.779	
Unternehmensanleihen	51.248	
Strukturierte Schuldtitel	334	
Besicherte Wertpapiere	187	
Organismen für gemeinsame Anlagen	38.156	293
Derivate		
Sonstige Anlagen	2.466	
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	137.578	583
Depotforderungen	6.162	
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	17.745	
Forderungen gegenüber Rückversicherern	16.748	
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)		62.368
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	8.332	
<b>Passiva</b>		
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)		285.350
Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)		23.017
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)		29.506
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen)		4.768
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen		158.877
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	5.967	
Rentenzahlungsverpflichtungen	59.909	
Depotverbindlichkeiten (aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft)		36.558
Derivate		
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern		30.675
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern		8.510
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	6.396	
<b>Gesamt</b>	<b>364.284</b>	<b>678.841</b>

## E.2. SOLVENZKAPITALANFORDERUNG UND MINDESKAPITALANFORDERUNG

Unter Solvency II müssen Versicherer über so viel Solvenzkapital verfügen, dass sie selbst Negativereignisse verkraften können, die, statistisch betrachtet, nur einmal in 200 Jahren auftreten beispielsweise Großschäden durch Naturkatastrophen oder extreme Verwerfungen an Aktien- und Anleihemärkten. Die SVG berechnet das SCR für Solvency II-Zwecke anhand der Standardformel. Unternehmensspezifische Parameter finden bei der Berechnung keine Anwendung.

In folgender Tabelle wird das SCR der SVG aufgeschlüsselt nach Risikomodulen dargestellt. Bei der SVG besteht keine ZÜB, somit kommt es beim SCR zu keiner Unterscheidung zwischen Brutto- und Nettowerten (vor bzw. nach ZÜB). Das SCR wird bei der SVG im Wesentlichen vom versicherungstechnischen Risiko Nichtleben dominiert (siehe Abschnitt C.1. Versicherungstechnisches Risiko). Zum Stichtag ergibt sich ein SCR in Höhe von 1.114.512 Tsd. Euro (Vj. 1.018.554 Tsd. Euro).

SCR in Tsd. € (vor ZÜB)	31.12.2022	31.12.2021	Veränderung in %
Marktrisiko	688.162	716.321	-3,9%
Kreditrisiko	58.708	51.039	15,0%
Versicherungstechnisches Risiko Leben	152	215	-29,3%
Versicherungstechnisches Risiko Kranken	55.945	59.714	-6,3%
Versicherungstechnisches Risiko Nichtleben	983.287	941.293	4,5%
Diversifikation	-413.590	-415.151	-0,4%
<b>Basis-SCR</b>	<b>1.372.665</b>	<b>1.353.431</b>	<b>1,4%</b>
Operationelles Risiko	56.404	53.641	5,2%
Verlustrückstellungen latente Steuern	-314.557	-388.519	-19,0%
<b>SCR</b>	<b>1.114.512</b>	<b>1.018.554</b>	<b>9,4%</b>

Wie in der Tabelle ersichtlich, entfällt bei der SVG ein Großteil des SCR auf die versicherungstechnischen Risiken. Im Wesentlichen auf das versicherungstechnische Risiko im Bereich Nichtleben und hier auf die Katastrophenrisiken. Neben dem von Menschen verursachten Katastrophenrisiko ist insbesondere das Risiko aus Naturkatastrophen aufgrund des hohen Marktanteils bei Elementarversicherungen von hoher Bedeutung für die SVG. Weitere versicherungstechnische Risiken, wie beispielsweise aus dem Unfallversicherungsgeschäft sind von untergeordneter Bedeutung.

Das Kreditrisiko ergibt sich, ebenfalls verstärkt im Bereich der Naturkatastrophen, im Wesentlichen aus dem Risiko des Ausfalls von Rückversicherungsunternehmen. Das Risiko ist allerdings aufgrund guter Bonität der Gegenparteien ebenfalls begrenzt.

Die größten relativen Veränderungen haben sich im Berichtszeitraum insbesondere im versicherungstechnischen Risiko Leben sowie innerhalb des Risikomoduls Kreditrisiko ergeben. Die Gründe hierfür sind in den Abschnitten C.1. Versicherungstechnisches Risiko und C.3. Kreditrisiko erläutert.

Das MCR beträgt für die SVG zum Stichtag 278.628 Tsd. Euro (Vj. 254.638 Tsd. Euro) und setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

MCR in Tsd. €	31.12.2022	31.12.2021	Veränderung in %
MCR-Nichtleben Ergebnis	175.441	177.130	-1,0%
MCR-Leben Ergebnis	899	1.140	-21,1%
<b>Linearer MCR</b>	<b>176.340</b>	<b>178.270</b>	<b>-1,1%</b>
MCR Obergrenze (45 % vom SCR)	501.531	458.349	9,4%
MCR Untergrenze (25 % vom SCR)	278.628	254.638	9,4%
Kombinierter MCR	278.628	254.638	9,4%
Absolute Untergrenze des MCR	4.000	3.700	8,1%
<b>MCR</b>	<b>278.628</b>	<b>254.638</b>	<b>9,4%</b>

Da das SCR ansteigt und für das MCR wie im vergangenen Berichtszeitraum die Untergrenze von 25 % des SCR greift, steigt entsprechend auch das MCR spürbar an.

Das Verhältnis der anrechnungsfähigen Eigenmittel des Unternehmens zum SCR wird als SCR-Quote bezeichnet. Sind die vorhandenen Eigenmittel höher als das SCR, ist die SCR-Quote größer 100 %. Beim MCR verhält sich dies analog.

Die anrechnungsfähigen Eigenmittel zur Bedeckung des SCR bzw. des MCR betragen 2.465.635 Tsd. Euro (Vj. 2.654.755 Tsd. Euro; siehe Abschnitt E.1.2. Anrechnungsfähige Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung). Somit ergibt sich zum Stichtag eine SCR-Quote von 221,2 % (Vj. 260,6 %) und eine MCR-Quote von 884,9 % (Vj. 1.042,6 %). Der endgültige Betrag des SCR unterliegt noch der aufsichtlichen Prüfung.

In die Berechnung des SCR sind die Vereinfachungen gemäß Art. 107, 111 und 112 DVO (Berechnung des Kreditrisikos) eingeflossen. Aufgrund der untergeordneten Bedeutung des Kreditrisikos für das SCR der SVG sind diese Vereinfachungen angemessen.

Latente Steuerverbindlichkeiten wurden als Beleg für die Werthaltigkeit latenter Steuerforderungen berücksichtigt, wenn sie sich nach oder zeitgleich mit diesen realisieren. So ist sichergestellt, latente Steuerforderungen geltend machen zu können. Wahrscheinliche zukünftige steuerpflichtige Gewinne bzw. ein steuerlicher Verlustrücktrag wurden für den Nachweis der Werthaltigkeit latenter Steuerforderungen nicht herangezogen.

In Deutschland wurde mit § 341 VAG von der in Art. 51 Abs. 2 Unterabsatz 3 der SII-RRL vorgesehenen Option zur Offenlegung von Kapitalaufschlägen oder von Auswirkungen unternehmensspezifischer Parameter während des Übergangszeitraums Gebrauch gemacht.

### **E.3. VERWENDUNG DES DURATIONSBASIERTEN UNTERMODULS AKTIENRISIKO BEI DER BERECHNUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG**

Deutschland hat keinen Gebrauch von der Option gemacht, die Verwendung eines durationsbasierten Submoduls Aktienrisiko zuzulassen.

### **E.4. UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DER STANDARD-FORMEL UND ETWA VERWENDETEN INTERNEN MODELLEN**

Die Gesellschaft verwendet zur Bestimmung der Solvenzkapital- und Mindestkapitalanforderung ausschließlich die Standardformel.

### **E.5. NICHTEINHALTUNG DER MINDESKAPITALANFORDERUNG UND NICHTEINHALTUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG**

Während des Berichtszeitraums wurden die Mindest- und Solvenzkapitalanforderung zu jedem Zeitpunkt eingehalten.

### **E.6. SONSTIGE ANGABEN**

Darüber hinaus bestanden während des Berichtszeitraumes keine weiteren wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis des Kapitalmanagements und/oder zur Beurteilung dessen Angemessenheit beitragen.

Stuttgart, 5. April 2023

SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG

Dr. Andreas Jahn

Ralph Eisenhauer

Roland Oppermann

Markus Reinhard

Dr. Thorsten Wittmann

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AEM	Adjusted Equity Method (angepasste Equity-Methode)
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
ALM	Asset-Liability-Management
Art.	Artikel
AVM	Alternative Valuation Method (alternative Bewertungsverfahren)
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn/Frankfurt am Main
BUZ	Berufsunfähigkeitszusatzversicherung
DAV	Deutsche Aktuarvereinigung
DrittelbG	Drittelbeteiligungsgesetz
DVO	Delegierte Verordnung (EU) 2015/35
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority, Frankfurt am Main
EIOPA-BoS-14/166 DE	Leitlinien zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen
ESG	Economic Scenario Generators
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HRG	Homogenous Risk Group (homogene Risikogruppen)
IAS	International Accounting Standard(s)
IDW RS HFA	Institut der Wirtschaftsprüfer, Rechnungslegung Stellungnahme Hauptfachausschuss
IEM	IFRS-Equity-Methode (angepasst)
IFRS	International Financial Reporting Standard(s)
KAP	Kapitalbildende Lebensversicherung
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch
LoB	Line of Business (Geschäftsbereich)
MCR	Minimum Capital Requirement (Mindestkapitalanforderung)
MindZV	Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung
OFS	Other-Financial-Sectors (Andere-Finanzsektoren)
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment
OTC	Over the counter (außerhalb der Börse)
QMP	Quoted Market Price (notierte Marktpreise)
QMPS	Quoted Market Price for similar assets (notierte Marktpreise für ähnliche Finanzinstrumente)
RAFM	Risk Agility FM
RechVersV	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen
RfB	Rückstellung für Beitragsrückerstattung
RV	Rückversicherung
SCR	Solvency Capital Requirement (Solvenzkapitalanforderung)
SII	Solvency II
SII-RRL	Solvency II - Rahmenrichtlinie (Richtlinie 2009/138/EG) i. V. m. Omnibus II (Richtlinie 2014/51/EU)
SÜAF	Schlussüberschussanteilfonds
SAS	SV Sachsen Allgemeine Versicherung AG
SLS	SV Sachsen Lebensversicherung AG

SVG	SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung Aktiengesellschaft
SV Gruppe	Unternehmen der Gruppe der SV SparkassenVersicherung Holding Aktiengesellschaft
SVH	SV SparkassenVersicherung Holding Aktiengesellschaft
SVI	SV Informatik GmbH
SVL	SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung Aktiengesellschaft
SVP	SV SparkassenVersicherung Pensionsfonds AG
SVPK	Pensionskasse der SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung AG VVaG
TV-L	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
URCF	Unabhängige Risikocontrollingfunktion
VA	Volatility Adjustment (Volatilitätsanpassung)
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VAG a.F.	Versicherungsaufsichtsgesetz alte Fassung
VKA	Vereinigung Kommunaler Arbeitgeber
VMF	Versicherungsmathematische Funktion
VN	Versicherungsnehmer
VO (EU) 2015/2450	Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 der Kommission vom 2. Dezember 2015 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards
VV	Versicherungsvermittler
ZPO	Zivilprozessordnung
ZÜB	Zukünftige Überschussbeteiligung

## ANHANG I

Solvency II 31.12.2022 in Tsd. €	LoB 2	LoB 4	LoB 5	LoB 6 / LoB 18	LoB 7 / LoB 19	LoB 8 / LoB 20	LoB 9 / LoB 21
<b>Nichlebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen</b>							
<b>Schadenrückstellungen</b>	52.357	295.074	19.958	9.577	742.519	279.119	0
davon Bewertungsmethodik	61.180	353.586	20.152	9.919	763.957	316.941	0
davon Umgliederung	52	40.763	146	1	892	66	0
davon Diskontierung	-8.875	-99.275	-340	-343	-22.330	-37.888	0
<b>Prämienrückstellungen</b>	-17.079	-2.530	8.837	609	-86.885	-37.151	4
davon aus zukünftigen Prämien	-28.909	-3.289	8.227	-843	-234.419	-56.468	-22
zukünftige Prämieinnahmen	-71.553	-138.969	-112.445	-5.814	-1.354.392	-158.820	-186
Abschlusskosten	57	219	171	7	5.548	325	0
Schäden, lfd. Kosten und Steuer	42.587	135.461	120.501	4.964	1.114.425	102.027	164
davon Schäden aus BÜ der aktiven Verträge	11.830	759	610	1.452	147.534	19.316	26
Beitragsüberträge	19.074	778	569	1.701	183.476	29.987	12
erwarteter Gewinn	-7.244	-20	41	-248	-35.942	-10.670	13
Drohverlustrückstellungen							
Stornorückstellungen							
<b>Lebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen</b>							
<b>Krankenversicherung</b>							
davon Bewertungsmethodik							
davon Diskontierung							
<b>Renten aus Nichlebensversicherungsverträgen</b>							
davon Bewertungsmethodik							
davon Diskontierung							
Risikomarge	4.382	4.991	4.832	2.153	80.938	6.764	14
Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen							
sonstige versicherungstechnische Rückstellungen							
<b>Gesamt</b>	<b>39.661</b>	<b>297.535</b>	<b>33.627</b>	<b>12.340</b>	<b>736.572</b>	<b>248.731</b>	<b>18</b>



**Finanzberichterstattung (HGB)**

31.12.2022

in Tsd. €

	LoB 2	LoB 4	LoB 5	LoB 6 / LoB 18	LoB 7 / LoB 19	LoB 8 / LoB 20	LoB 9 / LoB 21
<b>Nichlebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen</b>							
<b>Schadenrückstellungen</b>	102.789	386.372	27.916	15.181	1.508.803	575.421	0
davon Bewertungsmethodik	102.789	386.372	27.916	15.181	1.508.803	575.421	0
davon Umgliederung	0	0	0	0	0	0	0
davon Diskontierung	0	0	0	0	0	0	0
<b>Prämienrückstellungen</b>	16.626	1.411	554	1.445	163.628	26.173	27
davon aus zukünftigen Prämien	0	0	0	0	0	0	0
zukünftige Prämieinnahmen	0	0	0	0	0	0	0
Abschlusskosten	0	0	0	0	0	0	0
Schäden, lfd. Kosten und Steuer	0	0	0	0	0	0	0
davon Schäden aus BÜ der aktiven Verträge	16.626	1.411	554	1.445	163.628	26.173	27
Beitragsüberträge	16.563	714	521	1.443	163.431	26.025	27
erwarteter Gewinn	0	0	0	0	0	0	0
Drohverlustrückstellungen	0	0	0	0	0	0	0
Stornorückstellungen	63	697	33	2	198	148	0
<b>Lebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen</b>							
<b>Krankenversicherung</b>							
davon Bewertungsmethodik							
davon Diskontierung							
<b>Renten aus Nichlebensversicherungsverträgen</b>							
davon Bewertungsmethodik							
davon Diskontierung							
Risikomarge	0	0	0	0	0	0	0
Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen	83	30.497	32.013	907	358.658	78.686	0
sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>119.498</b>	<b>418.279</b>	<b>60.483</b>	<b>17.533</b>	<b>2.031.089</b>	<b>680.281</b>	<b>27</b>

LoB 12 / LoB 24	LoB 25	LoB 26	LoB 27	LoB 28	LoB 29	LoB 33	LoB 34	Gesamt
9.555	0	0	0	0				<b>2.626.038</b>
9.555	0	0	0	0				<b>2.626.038</b>
0	0	0	0	0				<b>0</b>
0	0	0	0	0				<b>0</b>
5.259	7.393	580	23	11.930				<b>235.050</b>
								<b>0</b>
0	0	0	0	0				<b>0</b>
0	0	0	0	0				<b>0</b>
0	0	0	0	0				<b>0</b>
5.259	7.393	580	23	11.930				<b>235.050</b>
5.252	0	0	0	0				<b>213.977</b>
0	0	0	0	0				<b>0</b>
0	0	0	0	0				<b>0</b>
6	7.393	580	23	11.930				<b>21.073</b>
								<b>40.999</b>
					40.999			<b>40.999</b>
					10.416			<b>10.416</b>
					30.583			<b>30.583</b>
						64.122	42.570	<b>106.692</b>
						70.116	43.409	<b>113.525</b>
						-5.993	-840	<b>-6.833</b>
0	0	0	0	0	0	0	0	<b>0</b>
12.907	0	0	0	0	0	0	0	<b>513.750</b>
0	0	0	0	0	14	0	0	<b>14</b>
<b>27.721</b>	<b>7.393</b>	<b>580</b>	<b>23</b>	<b>11.930</b>	<b>41.013</b>	<b>64.122</b>	<b>42.570</b>	<b>3.522.543</b>

<b>Differenz 31.12.2022 in Tsd. €</b>	<b>LoB 2</b>	<b>LoB 4</b>	<b>LoB 5</b>	<b>LoB 6 / LoB 18</b>	<b>LoB 7 / LoB 19</b>	<b>LoB 8 / LoB 20</b>	<b>LoB 9 / LoB 21</b>
<b>Nichlebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen</b>							
<b>Schadenrückstellungen</b>	-50.432	-91.298	-7.958	-5.604	-766.284	-296.302	0
davon Bewertungsmethodik	-41.609	-32.785	-7.764	-5.262	-744.846	-258.481	0
davon Umgliederung	52	40.763	146	1	892	66	0
davon Diskontierung	-8.875	-99.275	-340	-343	-22.330	-37.888	0
<b>Prämienrückstellungen</b>	-33.705	-3.941	8.283	-835	-250.513	-63.325	-23
davon aus zukünftigen Prämien	-28.909	-3.289	8.227	-843	-234.419	-56.468	-22
zukünftige Prämieinnahmen	-71.553	-138.969	-112.445	-5.814	-1.354.392	-158.820	-186
Abschlusskosten	57	219	171	7	5.548	325	0
Schäden, lfd. Kosten und Steuer	42.587	135.461	120.501	4.964	1.114.425	102.027	164
davon Schäden aus BÜ der aktiven Verträge	-4.796	-652	56	8	-16.094	-6.857	-1
Beitragsüberträge	2.510	64	48	258	20.046	3.962	-15
erwarteter Gewinn	-7.244	-20	41	-248	-35.942	-10.670	13
Drohverlustrückstellungen	0	0	0	0	0	0	0
Stornorückstellungen	-63	-697	-33	-2	-198	-148	0
<b>Lebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen</b>							
<b>Krankenversicherung</b>							
davon Bewertungsmethodik							
davon Diskontierung							
<b>Renten aus Nichlebensversicherungsverträgen</b>							
davon Bewertungsmethodik							
davon Diskontierung							
Risikomarge	4.382	4.991	4.832	2.153	80.938	6.764	14
Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen	-83	-30.497	-32.013	-907	-358.658	-78.686	0
sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>-79.838</b>	<b>-120.745</b>	<b>-26.856</b>	<b>-5.193</b>	<b>-1.294.517</b>	<b>-431.550</b>	<b>-9</b>

LoB 12 / LoB 24	LoB 25	LoB 26	LoB 27	LoB 28	LoB 29	LoB 33	LoB 34	Gesamt
-5.461		0	0	0				-1.223.339
-5.313		0	0	0				-1.096.060
4		0	0	0				41.923
-152		0	0	0				-169.203
-6.062	-7.393	-580	-23	-11.237				-369.356
-5.082	0	0	0	693				-320.112
-15.137	0	0	0	-1.299				-1.858.614
57	0	0	0	0				6.384
9.998	0	0	0	1.992				1.532.118
-981	-7.393	-580	-23	-11.930				-49.244
1.030	0	0	0	0				27.903
-2.004	0	0	0	0				-56.074
0	0	0	0	0				0
-6	-7.393	-580	-23	-11.930				-21.073
					-73.142			-73.142
					-25.099			-25.099
					-48.043			-48.043
						-24.018	-15.455	-39.474
						-3.236	2.609	-627
						-20.783	-18.064	-38.847
1.107	296	32	13	3.838	1.394	370	36	111.160
-12.907	0	0	0	0	0	0	0	-513.750
0	0	0	0	0	-14	0	0	-14
<b>-23.324</b>	<b>-7.097</b>	<b>-548</b>	<b>-11</b>	<b>-7.399</b>	<b>-71.761</b>	<b>-23.649</b>	<b>-15.419</b>	<b>-2.107.915</b>

**ANHANG II**

<b>Anhang II.I</b>		
<b>S.02.01.02</b>		
<b>Bilanz</b>		
<b>in Tsd. €</b>		
		<b>Solvabilität-II-Wert</b>
<b>Vermögenswerte</b>		<b>C0010</b>
Immaterielle Vermögenswerte	R0030	0
Latente Steueransprüche	R0040	0
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050	0
Sachanlagen für den Eigenbedarf	R0060	183
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	R0070	3.951.386
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080	61.000
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090	651.348
Aktien	R0100	70.200
Aktien – notiert	R0110	0
Aktien – nicht notiert	R0120	70.200
Anleihen	R0130	1.332.590
Staatsanleihen	R0140	296.099
Unternehmensanleihen	R0150	1.029.205
Strukturierte Schuldtitel	R0160	2.830
Besicherte Wertpapiere	R0170	4.456
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180	1.795.995
Derivate	R0190	4.056
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	R0200	0
Sonstige Anlagen	R0210	36.198
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R0220	0
Darlehen und Hypotheken	R0230	0
Policendarlehen	R0240	0
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250	0
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260	0
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270	507.598
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0280	499.247
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290	497.152
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0300	2.095
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0310	8.351
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0320	-15.226
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0330	23.577
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0340	0
Depotforderungen	R0350	0
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	1.724
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	0
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	249.355
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390	0
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400	0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	7.147
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	1.781
<b>Vermögenswerte insgesamt</b>	<b>R0500</b>	<b>4.719.176</b>

**Anhang II.I**  
**S.02.01.02**  
**Bilanz**  
**in Tsd. €**

		<b>Solvabilität- II-Wert</b>
<b>Verbindlichkeiten</b>		<b>C0010</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510	1.377.753
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520	1.337.796
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530	0
Bester Schätzwert	R0540	1.233.114
Risikomarge	R0550	104.681
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560	39.957
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570	0
Bester Schätzwert	R0580	35.278
Risikomarge	R0590	4.678
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600	36.875
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610	9.725
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620	0
Bester Schätzwert	R0630	7.961
Risikomarge	R0640	1.764
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650	27.150
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660	0
Bester Schätzwert	R0670	27.114
Risikomarge	R0680	36
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690	0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700	0
Bester Schätzwert	R0710	0
Risikomarge	R0720	0
Eventualverbindlichkeiten	R0740	0
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	54.179
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	220.510
Depotverbindlichkeiten	R0770	37.711
Latente Steuerschulden	R0780	314.557
Derivate	R0790	4.762
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	0
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	0
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	2.330
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	5.348
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	125.016
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850	0
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860	0
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	0
<b>Verbindlichkeiten insgesamt</b>	<b>R0900</b>	<b>2.179.041</b>
<b>Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten</b>	<b>R1000</b>	<b>2.540.135</b>

**Anhang II. II**  
**S.05.01.02**  
**Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen**  
**in Tsd. €**

		<b>Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)</b>					
		Krankheits- kosten- versicherung	Einkommens- ersatz- versicherung	Arbeitsunfall- versicherung	Kraftfahrzeug- haftpflicht- versicherung	Sonstige Kraftfahrt- versicherung	See-, Luftfahrt- und Transport- versicherung
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060
<b>Gebuchte Prämien</b>							
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110	0	84.616	0	146.590	117.961	13.537
Brutto – in Rückdeckung übernom- menes proportionales Geschäft	R0120	0	0	0	0	0	3
Brutto – in Rückdeckung übernom- menes nichtproportionales Geschäft	R0130						
Anteil der Rückversicherer	R0140	0	3.509	0	66.788	4.388	705
Netto	R0200	0	81.107	0	79.802	113.573	12.836
<b>Verdiente Prämien</b>							
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210	0	80.184	0	146.633	117.960	13.283
Brutto – in Rückdeckung übernom- menes proportionales Geschäft	R0220	0	0	0	0	0	3
Brutto – in Rückdeckung übernom- menes nichtproportionales Geschäft	R0230						
Anteil der Rückversicherer	R0240	0	1.190	0	66.779	4.388	701
Netto	R0300	0	78.994	0	79.853	113.571	12.586
<b>Aufwendungen für Versicherungsfälle</b>							
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310	0	19.330	0	118.731	90.108	12.268
Brutto – in Rückdeckung übernom- menes proportionales Geschäft	R0320	0	0	0	0	0	6
Brutto – in Rückdeckung übernom- menes nichtproportionales Geschäft	R0330						
Anteil der Rückversicherer	R0340	0	10	0	55.642	1.071	-365
Netto	R0400	0	19.320	0	63.089	89.037	12.639
<b>Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen</b>							
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0410	0	4	0	16	-13	1
Brutto – in Rückdeckung übernom- menes proportionales Geschäft	R0420	0	5.386	0	138	0	20
Brutto – in Rückdeckung übernom- menes nichtproportionales Geschäft	R0430						
Anteil der Rückversicherer	R0440	0	13	0	55	6	157
Netto	R0500	0	5.378	0	100	-19	-136
<b>Angefallene Aufwendungen</b>	<b>R0550</b>	0	25.918	0	26.560	37.371	4.917
<b>Sonstige Aufwendungen</b>	<b>R1200</b>						
<b>Gesamtaufwendungen</b>	<b>R1300</b>						

Feuer- und andere Sach- versicherungen C0070	Allgemeine Haftpflicht- versicherung C0080	Kredit- und Kautions- versicherung C0090
1.268.295	176.655	39
42.855	314	0
467.827	99.644	0
843.323	77.325	39
1.257.813	176.437	11
42.525	287	0
466.184	96.263	0
834.155	80.461	11
682.562	56.607	0
18.837	125	0
179.615	46.340	0
521.785	10.393	0
-28	25	0
7.200	263	12
13.345	19	0
-6.173	269	12
265.588	33.091	12

	Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)			
	Rechtsschutz- versicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	
	C0100	C0110	C0120	
<b>Gebuchte Prämien</b>				
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110	0	0	19.719
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120	0	0	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130			
Anteil der Rückversicherer	R0140	0	0	3.503
Netto	R0200	0	0	16.217
<b>Verdiente Prämien</b>				
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210	0	0	17.377
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220	0	0	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230			
Anteil der Rückversicherer	R0240	0	0	2.464
Netto	R0300	0	0	14.913
<b>Aufwendungen für Versicherungsfälle</b>				
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310	0	0	3.299
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320	0	0	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330			
Anteil der Rückversicherer	R0340	0	0	46
Netto	R0400	0	0	3.253
<b>Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen</b>				
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0410	0	0	2
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420	0	0	1.197
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430			
Anteil der Rückversicherer	R0440	0	0	1
Netto	R0500	0	0	1.198
<b>Angefallene Aufwendungen</b>	<b>R0550</b>	0	0	10.738
<b>Sonstige Aufwendungen</b>	<b>R1200</b>			
<b>Gesamtaufwendungen</b>	<b>R1300</b>			

Geschäftsbereich für: in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Gesamt
Krankheit	Unfall	See, Luftfahrt und Transport	Sach	
C0130	C0140	C0150	C0160	C0200
				1.827.413
				43.172
5.565	437	18	8.981	15.000
0	0	0	0	646.364
5.565	437	18	8.981	1.239.221
				1.809.698
				42.816
5.565	437	18	8.981	15.000
0	0	0	0	637.969
5.565	437	18	8.981	1.229.545
				982.906
				18.968
0	0	0	0	0
0	0	0	0	282.358
0	0	0	0	719.516
				9
				14.216
0	0	0	0	0
0	0	0	0	13.596
0	0	0	0	629
0	0	0	0	404.194
				0
				404.194

**Geschäftsbereich für:  
Lebensversicherungsverpflichtungen**

		Kranken- versicherung	Versicherung mit Überschuss- beteiligung	Index- und fonds- gebundene Versicherung	Sonstige Lebens- versicherung	Renten aus Nicht- lebens- versicherungs- verträgen und im Zusammen- hang mit Kranken- versicherungs- verpflichtungen	Renten aus Nicht- lebens- versicherungs- verträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungs- verpflichtungen (mit Ausnahme von Kranken- versicherungs- verpflichtungen)
		C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260
<b>Gebuchte Prämien</b>							
Brutto	R1410	9.385	0	0	0	0	0
Anteil der Rückversicherer	R1420	4.707	0	0	0	0	0
Netto	R1500	4.678	0	0	0	0	0
<b>Verdiente Prämien</b>							
Brutto	R1510	9.342	0	0	0	0	0
Anteil der Rückversicherer	R1520	4.699	0	0	0	0	0
Netto	R1600	4.642	0	0	0	0	0
<b>Aufwendungen für Versicherungsfälle</b>							
Brutto	R1610	1.850	0	0	0	7.119	-7.865
Anteil der Rückversicherer	R1620	1.163	0	0	0	19	-8.058
Netto	R1700	687	0	0	0	7.100	193
<b>Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen</b>							
Brutto	R1710	-4	0	0	0	0	0
Anteil der Rückversicherer	R1720	3	0	0	0	0	0
Netto	R1800	-7	0	0	0	0	0
<b>Angefallene Aufwendungen</b>	<b>R1900</b>	992	0	0	0	0	0
<b>Sonstige Aufwendungen</b>	<b>R2500</b>						
<b>Gesamtaufwendungen</b>	<b>R2600</b>						

**Lebensrückversicherungs-  
 verpflichtungen**

Kranken- rückversicherung C0270	Lebens- rückversicherung C0280	Gesamt C0300
0	0	9.385
0	0	4.707
0	0	4.678
0	0	9.342
0	0	4.699
0	0	4.642
0	0	1.104
0	0	-6.876
0	0	7.980
0	0	-4
0	0	3
0	0	-7
0	0	992
		0
		992

Anhang II.III

S.12.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung  
in Tsd. €

		Index- und fondsgebundene Versicherung			
		Versicherung mit Überschuss- beteiligung		Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien
		C0020	C0030	C0040	C0050
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet</b>	R0010	0	0		
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020	0	0		
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge</b>					
<b>Beste Schätzwert</b>					
<b>Beste Schätzwert (brutto)</b>	R0030	0		0	0
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0080	0		0	0
Beste Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0090	0		0	0
<b>Risikomarge</b>	R0100	0	0		
<b>Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen</b>					
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110	0	0		
Beste Schätzwert	R0120	0		0	0
Risikomarge	R0130	0	0		
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt</b>	R0200	<b>0</b>	<b>0</b>		

Sonstige Lebensversicherung		Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)			Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	
C0060	Verträge ohne Optionen und Garantien C0070	Verträge mit Optionen oder Garantien C0080	C0090	In Rückdeckung übernommenes Geschäft C0100	C0150	
0			0	0	0	
0			0	0	0	
		0	0	27.114	0	27.114
		0	0	23.577	0	23.577
		0	0	3.537	0	3.537
0			36	0	36	
0			0	0	0	
	0	0	0	0	0	
0			0	0	0	
0			27.150	0	27.150	

Anhang II.III  
S.12.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung  
in Tsd. €

		Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)			Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Krankenrückversicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)
		C0160	Verträge ohne Optionen und Garantien C0170	Verträge mit Optionen oder Garantien C0180	C0190	C0200	C0210
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet</b>	R0010	0			0	0	0
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020	0			0	0	0
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge</b>							
<b>Bester Schätzwert</b>							
<b>Bester Schätzwert (brutto)</b>	R0030		-32.143	0	40.104	0	7.961
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen	R0080		-16.071	0	845	0	-15.226
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0090		-16.071	0	39.258	0	23.187
<b>Risikomarge</b>	R0100	1.394			370	0	1.764
<b>Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen</b>							
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110	0			0	0	0
Bester Schätzwert	R0120		0	0	0	0	0
Risikomarge	R0130	0			0	0	0
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt</b>	R0200	-30.749			40.474	0	9.725



**Anhang II.IV**  
**S.17.01.02**  
**Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung**  
**in Tsd. €**

	Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft			
	Krankheits- kosten- versicherung	Berufs- unfähigkeits- versicherung (Einkommens- ersatz- versicherung)		Arbeitsunfall- versicherung
		C0020	C0030	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010	0	0	0
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0050	0	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge				
Bester Schätzwert				
Prämienrückstellungen				
Brutto	R0060	0	-17.079	0
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0140	0	1.488	0
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	R0150	0	-18.567	0
Schadenrückstellungen				
Brutto	R0160	0	52.357	0
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0240	0	607	0
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	R0250	0	51.750	0
Bester Schätzwert gesamt – brutto	R0260	0	35.278	0
Bester Schätzwert gesamt – netto	R0270	0	33.183	0
Risikomarge	R0280	0	4.382	0
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen				
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0290	0	0	0
Bester Schätzwert	R0300	0	0	0
Risikomarge	R0310	0	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0320	0	39.661	0
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – gesamt	R0330	0	2.095	0
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt</b>	<b>R0340</b>	<b>0</b>	<b>37.566</b>	<b>0</b>

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft

Kraftfahrzeug- haftpflicht- versicherung C0050	Sonstige Kraftfahrt- versicherung C0060	See-, Luftfahrt- und Transport- versicherung C0070	Feuer- und andere Sach- versicherungen C0080	Allgemeine Haftpflicht- versicherung C0090	Kredit- und Kautions- versicherung C0100
0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0
-2.530	8.837	609	-86.885	-37.151	4
8.626	133	-9	-19.473	-2.195	0
-11.157	8.704	618	-67.412	-34.957	4
295.074	19.958	9.577	742.519	279.119	0
162.846	704	137	203.652	139.419	0
132.228	19.254	9.440	538.868	139.700	0
292.543	28.795	10.187	655.634	241.968	4
121.071	27.958	10.059	471.456	104.743	4
4.991	4.832	2.153	80.938	6.764	14
0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0
297.535	33.627	12.340	736.572	248.731	18
171.472	837	128	184.178	137.225	0
<b>126.062</b>	<b>32.790</b>	<b>12.212</b>	<b>552.394</b>	<b>111.507</b>	<b>18</b>



**In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft**

Nicht- proportionale Krankenrück- versicherung	Nicht- proportionale Unfallrück- versicherung	Nicht- proportionale See-, Luftfahrt- und Transportrück- versicherung		Nicht- proportionale Sachrück- versicherung	Nichtlebens- versicherungs- verpflichtungen gesamt
		C0140	C0150		
0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	693	-134.307
0	0	0	0	0	-10.335
0	0	0	0	693	-123.972
0	0	0	0	0	1.402.699
0	0	0	0	0	509.582
0	0	0	0	0	893.117
0	0	0	0	693	1.268.393
0	0	0	0	693	769.145
296	32	13	3.838		109.360
0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0

**In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft**

Nicht- proportionale Krankenrück- versicherung	Nicht- proportionale Unfallrück- versicherung	Nicht- proportionale See-, Luftfahrt- und Transportrück- versicherung		Nicht- proportionale Sachrück- versicherung	Nichtlebens- versicherungs- verpflichtungen gesamt
		C0140	C0150		
296	32	13	4.531		1.377.753
0	0	0	0	0	499.247
296	32	13	4.531		878.505

**Anhang II.V**

**S.19.01.21**

**Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen - Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt**

Schadenjahr/Zeichnungsjahr		Z0010	2022									
<b>Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert) (absoluter Betrag)</b>												
in Tsd. €												Entwicklungsjahr
	Jahr	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110
<b>Vor</b>	<b>R0100</b>											8.892
<b>N-9</b>	<b>R0160</b>	736.417	405.885	108.681	35.785	17.491	8.366	7.729	3.169	-182	2.014	
<b>N-8</b>	<b>R0170</b>	348.589	223.416	61.082	13.938	4.594	2.781	2.536	1.720	839		
<b>N-7</b>	<b>R0180</b>	400.105	212.904	54.765	18.795	4.896	7.337	738	-1.249			
<b>N-6</b>	<b>R0190</b>	436.600	247.224	47.990	20.046	7.072	2.859	6.501				
<b>N-5</b>	<b>R0200</b>	381.267	221.666	54.694	25.214	6.755	4.751					
<b>N-4</b>	<b>R0210</b>	447.373	275.157	56.393	20.837	9.578						
<b>N-3</b>	<b>R0220</b>	412.396	240.790	63.107	18.767							
<b>N-2</b>	<b>R0230</b>	421.188	210.573	52.812								
<b>N-1</b>	<b>R0240</b>	503.115	392.767									
<b>N</b>	<b>R0250</b>	416.278										

in Tsd. €			
		im laufenden Jahr	Summe der Jahre (kumuliert)
		C0170	C0180
	<b>R0100</b>	8.892	8.892
	<b>R0160</b>	2.014	1.325.355
	<b>R0170</b>	839	659.496
	<b>R0180</b>	-1.249	698.290
	<b>R0190</b>	6.501	768.293
	<b>R0200</b>	4.751	694.347
	<b>R0210</b>	9.578	809.338
	<b>R0220</b>	18.767	735.061
	<b>R0230</b>	52.812	684.574
	<b>R0240</b>	392.767	895.881
	<b>R0250</b>	416.278	416.278
<b>Gesamt</b>	<b>R0260</b>	911.949	7.695.805

**Beste Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen (absoluter Betrag)**

	Jahr	Entwicklungsjahr											
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +	
		C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290	C0300	
<b>Vor</b>	<b>R0100</b>												213.246
<b>N-9</b>	<b>R0160</b>						63.670	33.659	31.552	27.081	25.445		
<b>N-8</b>	<b>R0170</b>					56.639	36.126	30.346	31.422	29.314			
<b>N-7</b>	<b>R0180</b>				72.544	42.001	32.451	29.519	26.024				
<b>N-6</b>	<b>R0190</b>			113.809	60.266	44.586	39.198	32.910					
<b>N-5</b>	<b>R0200</b>		191.321	90.725	54.306	43.976	38.894						
<b>N-4</b>	<b>R0210</b>	530.645	182.928	106.428	76.566	70.492							
<b>N-3</b>	<b>R0220</b>	516.614	174.787	94.678	79.651								
<b>N-2</b>	<b>R0230</b>	527.832	174.664	123.879									
<b>N-1</b>	<b>R0240</b>	806.878	326.245										
<b>N</b>	<b>R0250</b>	605.849											

in Tsd. €

Jahresende (abgezinste Daten)	
	<b>C0360</b>
<b>R0100</b>	153.457
<b>R0160</b>	20.485
<b>R0170</b>	24.744
<b>R0180</b>	21.532
<b>R0190</b>	26.812
<b>R0200</b>	32.061
<b>R0210</b>	59.131
<b>R0220</b>	69.225
<b>R0230</b>	110.410
<b>R0240</b>	305.884
<b>R0250</b>	578.957
<b>Gesamt</b>	<b>R0260</b> 1.402.699

<b>Anhang II.VI</b>						
<b>S.23.01.01</b>						
<b>Eigenmittel</b>						
<b>in Tsd. €</b>						
		<b>Gesamt</b>	<b>Tier 1 – nicht gebunden</b>	<b>Tier 1 – gebunden</b>	<b>Tier 2</b>	<b>Tier 3</b>
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
<b>Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35</b>						
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	R0010	244.000	244.000		0	
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	R0030	353.354	353.354		0	
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	R0040	0	0		0	
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	R0050	0		0	0	0
Überschussfonds	R0070	0	0			
Vorzugsaktien	R0090	0		0	0	0
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	R0110	0		0	0	0
Ausgleichsrücklage	R0130	1.868.281	1.868.281			
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0140	0		0	0	0
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	R0160	0				0
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	R0180	0	0	0	0	0
<b>Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen</b>						
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	R0220	0				
<b>Abzüge</b>						
Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	R0230	0	0	0	0	
<b>Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen</b>	<b>R0290</b>	<b>2.465.635</b>	<b>2.465.635</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Ergänzende Eigenmittel</b>						
Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	R0300	0			0	
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	R0310	0			0	
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	R0320	0			0	0
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	R0330	0			0	0
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0340	0			0	
Anderere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0350	0			0	0
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0360	0			0	
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0370	0			0	0
Sonstige ergänzende Eigenmittel	R0390	0			0	0
<b>Ergänzende Eigenmittel gesamt</b>	<b>R0400</b>	<b>0</b>			<b>0</b>	<b>0</b>

in Tsd. €		Gesamt C0010	Tier 1 –	Tier 1 –	Tier 2 C0040	Tier 3 C0050
			nicht gebunden C0020	gebunden C0030		
<b>Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel</b>						
	Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0500	2.465.635	2.465.635	0	0
	Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0510	2.465.635	2.465.635	0	0
	Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0540	2.465.635	2.465.635	0	0
	Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0550	2.465.635	2.465.635	0	0
	<b>SCR</b>	R0580	1.114.512			
	<b>MCR</b>	R0600	278.628			
	<b>Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR</b>	R0620	221,2%			
	<b>Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR</b>	R0640	884,9%			

in Tsd. €		C0060	
<b>Ausgleichsrücklage</b>			
	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R0700	2.540.135
	Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	R0710	-
	Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	R0720	74.500
	Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	R0730	597.354
	Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	R0740	-
	<b>Ausgleichsrücklage</b>	R0760	1.868.281
<b>Erwartete Gewinne</b>			
	Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung	R0770	0
	Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung	R0780	329.032
	<b>Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)</b>	R0790	329.032

**Anhang II.VII**

**S.25.01.21**

**Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden**

in Tsd. €

		<b>Brutto- Solvenzkapital- anforderung</b>	<b>USP</b>	<b>Vereinfachungen</b>
		C0110	C0090	C0100
Marktrisiko	R0010	688.162		0
GegenparteiAusfallrisiko	R0020	58.708		0
Lebensversicherungstechnisches Risiko	R0030	152	0	0
Krankenversicherungstechnisches Risiko	R0040	55.945	0	0
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	R0050	983.287	0	0
Diversifikation	R0060	-413.590		
Risiko immaterieller Vermögenswerte	R0070	0		
<b>Basissolvenzkapitalanforderung</b>	<b>R0100</b>	<b>1.372.665</b>		
<b>Berechnung der Solvenzkapitalanforderung</b>		<b>C0100</b>		
Operationelles Risiko	R0130	56.404		
Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	R0140	0		
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	R0150	-314.557		
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	R0160	0		
<b>Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag</b>	<b>R0200</b>	<b>1.114.512</b>		
Kapitalaufschlag bereits festgesetzt	R0210	0		
<b>Solvenzkapitalanforderung</b>	<b>R0220</b>	<b>1.114.512</b>		
<b>Weitere Angaben zur SCR</b>				
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	R0400	0		
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil	R0410	0		
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	R0420	0		
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	R0430	0		
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304	R0440	0		

**Anhang II.VIII**

**S.28.01.01**

**Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit in Tsd. €**

**Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen**

		C0010
MCRNL-Ergebnis	R0010	175.441

		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
		C0020	C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020	0	0
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030	33.183	80.853
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040	0	0
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050	121.071	79.802
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060	27.958	113.573
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070	10.059	12.836
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080	471.456	843.323
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090	104.743	77.325
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100	4	39
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110	0	0
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120	0	0
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130	0	16.217
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140	0	5.565
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150	0	437
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160	0	18
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170	693	8.981

<b>Anhang II.VIII</b>		
<b>S.28.01.01</b>		
<b>Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit in Tsd. €</b>		
<b>Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen</b>		
		C0040
MCRL-Ergebnis	R0200	899

		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft)
		C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210	0	
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220	0	
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230	0	
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240	42.795	
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250		0

<b>Berechnung der Gesamt-MCR</b>		
		C0070
Lineare MCR	R0300	176.340
SCR	R0310	1.114.512
MCR-Obergrenze	R0320	501.531
MCR-Untergrenze	R0330	278.628
Kombinierte MCR	R0340	278.628
Absolute Untergrenze der MCR	R0350	4.000
		C0070
<b>Mindestkapitalanforderung</b>	<b>R0400</b>	<b>278.628</b>

# IMPRESSUM

## Herausgeber

SV Sparkassenversicherung  
Holding AG  
Löwentorstraße 65  
70376 Stuttgart  
Tel.: 0711 898-0 | Fax: 0711 898-1870  
[www.sparkassenversicherung.de](http://www.sparkassenversicherung.de)

## Verantwortlich

Rechnungswesen

## Konzeption & Gestaltung der Titel und Rückseite

MPM – Part of RYZE Digital  
[www.mpm.de](http://www.mpm.de)

Die Berichte finden Sie auf der [Homepage](#) der SV.

## GESCHÄFTSBERICHTE 2022



**SV KOMPAKT**  
Profil und Positionen



**SV NACHHALTIGKEIT**  
Wir übernehmen  
Verantwortung



**SV KOMPAKT  
ONLINE**



**SV KONZERN**  
Geschäftsbericht 2022



**SV HOLDING AG**  
Geschäftsbericht 2022



**SV GEBÄUDE-  
VERSICHERUNG AG**  
Geschäftsbericht 2022



**SV LEBENS-  
VERSICHERUNG AG**  
Geschäftsbericht 2022



**SV PENSIONS-FONDS AG**  
Geschäftsbericht 2022



**BERICHT ÜBER DIE  
SOLVABILITÄT UND  
FINANZLAGE**  
SV Gruppe



**BERICHT ÜBER DIE  
SOLVABILITÄT UND  
FINANZLAGE**  
SV Holding AG



**BERICHT ÜBER DIE  
SOLVABILITÄT UND  
FINANZLAGE**  
SV Gebäudeversicherung AG



**BERICHT ÜBER DIE  
SOLVABILITÄT UND  
FINANZLAGE**  
SV Lebensversicherung AG